J. germ.
104
w

J. Germ
104 w
Kritz

I. Germ.
104 w

Zu dem

Entwurfe eines Gesetzes

für das

Königreich Sachsen,

die

Benutzung der fließenden Wässer

betreffend.

Von

Dr. Paul Ludolf Kritz,

K. S. Oberappellationsrath.

457R

I. germ.
104 w

Kritz

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die
Benutzung der fließenden Wässer.

Im Verlage von **Bernh. Tauchnitz** jun. in Leipzig sind ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Erörterungen
aus dem
Grundeigenthums-
und
Hypothekenrechte
nach
gemeinem und partikularem,
besonders Sächsischem Rechte.
Von
Dr. Robert Theodor Heyne,
Königl. Sächs. Commissionsrath, Mitglied der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher im Königreich Sachsen.
gr. 8. brosch. 28 Ngr.

Das
gerichtliche Verfahren
in Sachen der sogenannten
freiwilligen Gerichtsbarkeit
nach
Königlich Sächsischen Rechten
systematisch dargestellt
von
Dr. Aemil August Merkel,
Advocat und Stadtgerichts-Actuar in Leipzig.
gr. 8. brosch. 1¾ Thlr.

J. germ. 104 w

Zu dem

Entwurfe eines Gesetzes

für das

Königreich Sachsen,

die

Benutzung der fließenden Wässer

betreffend.

Von

Dr. Paul Ludolf Kritz,

K. S. Oberappellationsrath.

Leipzig,

Verlag von Bernh. Tauchnitz jun.

1847.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zusammenstellung

eines jeden Paragraphen des Gesetzentwurfes, mit der Stelle, wo er in der Schrift abgedruckt ist, oder der Inhalt angegeben.

§. 1. §. 2.	S. 5, 37 u. 38
§. 3.	S. 17
§. 4. §. 5. §. 6. §. 7.	= 30
§. 8.	= 31
§. 9. §. 10.	= 38
§. 11.	= 39
§. 12. §. 13. §. 14.	= 46
§. 15.	= 56
§. 16. a. b.	= 57
c. d. e. f.	= 58
§. 17. §. 18.	= 56
§. 19.	= 65
§. 20. §. 21.	= 67
§. 22.	= 63
§. 23. §. 24.	= 56
§. 25.	= 70
§. 26.	= 68
a. b. c.	= 69
d.	= 70
§. 27.	= 69
§. 28. §. 29. a. b. c. §. 30. §. 31.	= 71
§. 32. §. 33.	= 72
§. 34.	= 29
§. 35.	= 98
§. 36.	= 34
§. 37.	= 35
§. 38. a. b. c. d.	= 77
§. 39. §. 40.	= 77
§. 41. §. 42.	= 79
§. 43. §. 44. a.	= 81
b.	82
§. 45.	= 81
§. 46. §. 47.	= 82
§. 48.	= 83
§. 49. §. 50. §. 51.	= 84
§. 52. §. 53.	= 85

§. 54.*
§. 55. . . . . = 88
§. 56. §. 57. . . . . = 87
§. 58. . . . . = 86
§. 59. a. b. . . . . = 91
§. 60. §. 61. §. 62. . . . . = 93
§. 93. . . . . = 92
§. 64. . . . . = 92
§. 65. . . . . = 32
§. 66. §. 67. . . . . = 95
§. 68. . . . . = 96
§. 69. . . . . = 98
§. 70. §. 71. . . . . = 99
§. 72. §. 73. §. 74. . . . . = 100
§. 75. . . . . = 64
§. 76. §. 77. 1. 2. 3. 41
4. §. 78. . . . . = 41
§. 79. 1. 2. 3. . . . . = 51
§. 80. a. b. c. d. §. 81. . . . . = 52
§. 82. . . . . = 51
§. 83. . . . . = 51
§. 84. . . . . = 98
§. 85. . . . . = 51
§. 86. a. b. c. . . . . = 52
d. e. f. g. . . . . = 53
§. 87. . . . . S. 49, 80 u. 93
§. 88. . . . . = 66
§. 89. . . . . = 85
§. 90. . . . . = 53
§. 91. §. 92. §. 93. §. 94. . . . . = 61
§. 95. . . . . = 62
§. 96. 1. 2. 3. . . . . = 63
§. 97. . . . . = 64
§. 68. . . . . . S. 62 u. 63
§. 99. §. 100. . . . . = 63
§. 101. . . . . = 80
§. 102. . . . . = 81
§. 103. . . . . = 80
§. 104. . . . . = 81
§. 105. §. 106. . . . . = 84
§. 107. . . . . = 92
§. 108. §. 109. . . . . = 69
§. 110. a. . . . . = 73
b. c. d. . . . . = 74
§. 111. §. 112. §. 113. . . . . = 64

* §. 54. „Ueber die Statthaftigkeit der §. 51. und 52. erwähnten Anträge und deren Ausführung haben die für diese Angelegenheiten bestimmten Behörden zu entscheiden." Im Zusammenhange der Schrift war es entbehrlich diesen §. besonders hervorzuheben.

Die große Bedeutung des Landbaues in allen seinen unzählbaren Beziehungen wird von Niemandem verkannt. Durch ihre Productivität ist dem Landbaue gleichgestellt in unbestrittener öffentlicher Meinung die Industrie und für beide das fließende Wasser eine dienstbare Kraft von unabschätzbarem Werthe. Keine Frage also: in hohem Grade nimmt das Schicksal des vorliegenden Gesetzentwurfes die allgemeine Theilnahme in Anspruch und eine schriftstellerische Besprechung desselben müßte ohne allen innern Beruf unternommen sein, sollte sie gar nichts dazu beitragen, daß in den künftigen Kammern mit vollkommner durchgebildetem Urtheile über einen Gegenstand gestimmt werde, für welchen durchgreifende legislative Normen seit einem Jahrzehend — m. s. die Motiven S. 31 — wiederholt beantragt wurden und ein dringendes Bedürfniß sind, nachdem in Deutschland und auch in Sachsen eine Vergangenheit, deren Verabsäumungen zu bessern der Gegenwart obliegt, jenen Werth der fließenden Gewässer nicht eher erkannt hat, als da andre Länder ihn bereits ausgebeutet hatten seit Jahrhunderten. In nothwendiger Folge hiervon macht bei Benutzung der fließenden Gewässer großes Misverhältniß zwischen den regulirenden Normen und dem zu Regulirenden sich bemerkbar. Denn ein Zusammentreffen von Interessen gilt es auszugleichen, die in ihrer Neuheit zumeist auch gegen einander treffende sind. Unmöglich aber daß hier zum Regulator zusagender Weise eine Particular-

gesetzgebung diene, deren auf das Wasserrecht beziehbare Satzungen keine höhere Vorstellung mit der Triebkraft der fließenden Gewässer verbanden, als daß sie taugen, daran Wassermühlen anzulegen und die befruchtende Kraft derselben unbeachtet ließen, weil zur Zeit der Himmel so wie Sonnenschein auch Regen aller Orten gespendet hatte. Die mangelhafte Gesetzgebung zu ergänzen war die Praxis der Zeit unbefähigt, unbefähigt aus zwei Gründen. Erstlich vermochte sie nicht, ihren Gegenstand in seinen rechtlichen Beziehungen mit allseitigem Verständnisse zu durchdringen, weil sie in erster und letzter Instanz keinen andern Leitstern kannte, als ein römisches Recht, welches das Schicksal der fließenden Gewässer theilte, indem auch für das römische Recht es an aufgeschlossen erwecktem Sinn gänzlich fehlte.* Zweitens hätte selbst die erwünschteste Praxis weder in Theorie noch in Justinianeischen Rechtsbüchern die Ermächtigung gefunden, auch noch auf andere Rechte als die eben gegenseitig in Streit begriffenen Partheien das Augenmerk zu richten und auf einem so beengten Standpunkte mußte da, wo es sich um Benutzung fließender Wasser handelte, die rechtsprechende Praxis Erzeugerin immer neuer und immer verwickelterer Streitigkeiten werden. Vielfache Interessen durchkreuzen sich daher bei Benutzung der fließenden Gewässer.

„Es sind dies ** theils Interessen der Industrie, theils des Landbaues; theils der bisher mehr oder minder vorzugs-

* Dafür geben einen schätzbaren Beleg die in den Motiven S. 41—45 festgestellten Begriffe flumen publicum und flumen privatum, welche von den zur Zeit herkömmlichen und allgemein unbestrittenen gänzlich abweichen, schwerlich aber einen begründeten Widerspruch erfahren können.

** Motiven S. 30.

weise durch Gesetzgebung oder Nichtvorhandensein von Mitbewerbern, Berechtigten oder Begünstigten, so wie die des Eigenthums und Grundbesitzes. Es war daher zu erwarten, daß sich das Bedürfniß einer Gesetzgebung dringend fühlbar machen würde, welche in Bezug auf die Benutzung der fließenden Gewässer den Forderungen des Rechts eben so wie denen der nicht mehr zweifelhaften Grundsätze der Nationalwirthschaft möglichst genüge, indem sie den Berechtigungs- und Eigenthumsverhältnissen die unverletzliche Rücksicht widmet, ohne das Gesammtinteresse den letzteren völlig zum Opfer zu bringen."

§. 1.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die vorstehend mitgetheilten Worte der Motiven hin und wieder für eine Manifestation angesehen werden, als gehe das Gesetz von der Maxime aus, mit den Individuen dürfe die Legislation einigermaßen experimentiren, sobald sie es mit dem Erfolge, obschon vielleicht nur ihrer Beurtheilung in Aussicht stehendem Erfolge thue, irgend ein Gesammtinteresse zu fördern. Wer eine solche Manifestation in jenen Worten der Motiven findet, kann allerdings dem Gesetzentwurfe nicht mit günstiger Stimmung entgegen kommen. Denn dem Experimentiren an seiner Person unterwirft sich Niemand ohne größtes Misbehagen und Bewohlthatung eines Gemeinwesens unter größtem Misbehagen der Individuen ist etwas eben so sich selbst widersprechendes wie ein erleuchteter Pallast mit durchgehend unerhellten Räumen und Gemächern. Allein, (bei dem eben hervorgehobenen Momente stehn zu bleiben, jedoch nur um vorläufig die Möglichkeit eines Misverständnisses bemerklich zu machen) mit mindestens gleicher Ueberzeugung keinen Irrthum

zu begehn, scheint es, könnte man sagen: von einem ganz andern Principe sei der Gesetzentwurf ausgegangen, von dem nämlichen, das jenen Aergernißnehmenden scheint vorgeschwebt zu haben, und von dem innig überzeugt sich auch der Verfasser hält, welcher bei jedem neuen Gesetze zunächst Scheu vor der neuen damit angekündigten Beschränkung menschlichen Willens empfindet, jedes Gesetz für gut nur dann hält, wenn es die Summe individuellen Wohlseins, d. h. individueller Freiheit steigert, und der die Güte eines Gesetzes genau nach dem Verhältnisse bemißt, in welchem die beschränkenden Wirkungen desselben hinter derjenigen Summe von Freiheit der Individuen zurückbleiben, die schlechterdings nur durch jene Beschränkungen sich erreichen ließ. Könnte es nicht einer solchen Ansicht von *guten* Gesetzen erfreulich sein, endlich einmal in demjenigen, welches im Entwurfe vorliegt, sich thatsächlich ausgeprägt zu sehn? Denn die freiere Kraftentfaltung, welche der Industrie und dem Landbaue der Gesetzentwurf erzielen will, an wem soll sie sich verwirklichen? Doch wahrhaftig nicht an dem abstracten Begriffe des sogenannten Staatsbürgers, jener hohlen Wesenlosigkeit, mit deren Wohlfahrtsbeförderungen hin und wieder die Neuzeit sich schon mehr als genug abcasteit hat. Der Segen des gekräftigten Landbaues, der erleichterten Industrie, er wird sich zunächst unter Individuen, unter dem größten Theile der Bevölkerung, den mit Landbau und Industrie beschäftigten Individuen vertheilen. Und welches ist im äußersten und im allerschlimmsten Falle das größte Opfer, das zu so individuell-gemeinnützigem* Zwecke einem Individuum soll ange-

* Gleich hier eine Bemerkung, jedoch nur als fragende *Randbemerkung*; denn auf den hochwichtigen Gegenstand selbst einzugehn übersteigt

sonnen werden? Ein vortheilhafter Verkauf, ein Verkauf mit **10** PCt. Gewinn, ein Misgeschick, dem mit bereitester Resignation sich zu fügen in der Regel jedes Jedermann haushälterisch und egoistisch genug gesinnt ist, nicht zu gedenken, daß in Fällen des Gesetzes der unfreiwillige Verkäufer sich gestehen muß, zu künftiger größerer Wohlfeilheit des eigenen Lebensbedarfes beigesteuert zu haben.

§. 2.

Ohnstreitig würde die Tendenz des Gesetzes keine auch nur mindeste Bedenklichkeit erregen können, hätten nicht gleich die ersten Worte desselben mancher Orten ein, so zu sagen panisches Schrecken verbreitet, als sollten sogar Eigenthumsrechte spoliirt werden zu Erhöhung des allgemeinen Wohlbefindens. Es lauten aber in §. **1.** und in der ersten Hälfte von §. **2.** jene Worte also:

„Das fließende Wasser an sich ist nicht Gegenstand des Eigenthums.

Die Verfügung über den Lauf und die Benutzung desselben steht unter Aufsicht und Leitung des Staats und ist der willkührlichen Gebahrung entzogen."

---

des Verfassers Befähigung. Gesetzt: hier berieselt Gewässer eine Wiese und dort fällt es auf das Triebrad einer Fabrikmaschine. Was ist hier und was ist dort die ohnfehlbar gewisse Folge? Hier emporgrünendes Leben und Gedeihen, dort reichlicher Arbeiterschweiß. Der Unterschied scheint so bedeutend, daß zwar im Einverständniß mit den Motiven S. 74 jedermann „in Landbau und Industrie im engeren Sinne des Wortes zwei Elemente der Wohlfahrt dem Königreiche Sachsen gewährt findet," jedoch der Einzelne, dem in dieser Hinsicht eigne Erfahrung und nähere theoretische Einsicht abgeht, wohl fragen darf, ob „beide gleiche Berücksichtigung in Anspruch nehmen?"

Von welchem Verständnisse* dieser Gesetzesworte geht derjenige wohl aus, welcher den Sinn derselben befremdend oder abstoßend findet? Diese Frage ist zu beantworten; denn soll ein Urtheil darüber sich feststellen, ob die Auffassung, die hier vorgewaltet, keine falsche sei, so müssen wir sie uns klar und bestimmt gegenüberstellen. Zweifelsohne wird sie sowohl nach Gehalt als nach Form sich selbst wieder erkennen in folgendem populären Räsonnement:

„Wenige Dorfgemeinden giebt es, die nicht von ihrem Dorfbache zu sagen wüßten. Von ihren Flüssen, Bächen und Wasserläuften reden viele Grundstückbesitzer, sind damit beliehen, haben damit die längste Zeit willkührlich gebahrt,

* Wir setzen hierbei voraus, es stimmen alle Leser überein, wenigstens alle die das Gesetz in seinem Zusammenhange und die Motiven dazu gelesen haben, daß der Sinn der Worte der nämliche ist, welcher, grammatisch genommen, genauer ausgedrückt vorläge, wäre gesagt: kein fließendes Wasser ist Gegenstand des Eigenthums. Für diesen Gedanken ist: „fließendes Wasser an sich" 2c. nicht der grammatisch völlig adäquate Ausdruck, nehme man von den verschiedenen Bedeutungen des Zusatzes an sich welche Bedeutung man nur immer wolle. Eine Benennung in Verbindung mit an sich gebraucht, kann ankündigen, man habe das Benannte sich zu denken, als etwas außer jeglicher Beziehung zu etwas anderem gesetzt, z. B. der Philosophen Ding an sich. In diesem Sinne das an sich gebraucht, wäre der Gedanke in §. 1. der: „außer aller Beziehung zu irgend etwas anderem, das kein fließendes Wasser ist, ist fließendes Wasser kein Gegenstand des Eigenthumes." Hierinne läge aber eine Gleichstellung mit Jeglichem, was Gegenstand des Eigenthumes ist, als dessen Gehalt undenkbar ist ohne Beziehung zwischen Individuum und Object. Außerdem wird jener Zusatz gebraucht, um anzudeuten, daß das Gegentheil von dem, was von dem Benannten ausgesagt wird, unbestritten, mindestens außer Frage gestellt sei, insofern sich zu dem Benannten noch außerdem etwas (Person, Ding oder Verhältniß) gesellen möchte; so z. B. der Reiche an sich ist kein Gegenstand der Verehrung, könnte es aber unter gewissen Umständen werden, ohne aufzuhören reich zu sein. Unbedingt aber will das Gesetz das fließende Wasser von den Gegenständen des Eigenthums ausschließen.

gleichwie mit jedem Bestandtheile ihres Eigenthums; seltsam also und überaus viel verlangt, daß ältestem Besitze und verbrieftem Rechte entgegen diese ihre Flüsse, Bäche und Wasserläufte aufhören sollen, ihr Eigenthum zu sein, weil ein Gesetz glaubt, dies sei nöthig zu besserem Gedeihen von Landbau und Industrie."

Darauf läßt sich entgegnen: angenommen ein Gesetz spräche aus, keine Frau sei Gegenstand des Eigenthumes, so würde Niemand glauben, nunmehr höre die ihm angetraute Frau auf sein Eigenthum zu sein, nachdem sie es bis dahin gewesen, oder sei von nun an weniger als vorher seine Frau. Denn daß darum weil der Mensch jedes ihm zuständige Eigenthum sein nennt nicht auch umgekehrt Jegliches, was der Mensch sein nennt ein Eigenthum desselben sei, ist eben so einleuchtend, wie daß nicht jeder Stein ein Diamant ist, weil der Diamant allemal ein Stein ist. Somit fehlt es jenem Räsonnement zu sehr an der Schlüssigkeit, um das Befremdende zu rechtfertigen, aus dem es entspringt. Ferner wird Niemand umhin können einzuräumen, Gegenstand des Eigenthums sei allemal entweder ein bewegliches oder ein unbewegliches Ding; daraus folgt, daß wer im Widerspruche gegen den Satz beharren wollte, fließendes Wasser sei kein Gegenstand des Eigenthums, sich eben dadurch bereit erklärte zu behaupten, es sei das fließende Wasser entweder ein bewegliches oder ein unbewegliches Ding. Außer Stande die Unbeweglichkeit desselben zu behaupten, würde er vielleicht mit um so größerer Zuversicht dafür das Prädicat der Beweglichkeit in Anspruch nehmen, weil das fließende Wasser mehr noch als beweglich, ununterbrochen bewegt ist. Jedoch unschwer ist es, die Unhaltbarkeit dieses Grundes zu erkennen. Denn eben durch das ununterbrochene Bewegtsein des

fließenden Wasser wird dasselbe von den beweglichen Dingen ausgeschieden, da bewegliche Dinge diejenigen sind, die unbeschadet der Substanz und Qualität aus Ruhe in Bewegung und aus Bewegung in Ruhe übergehen können, während das fließende Wasser nur mit Verlust der Eigenschaft, die es zu dem macht, was es ist, die Ruhe mit der Bewegung vertauscht. Also: das eine oder das andre Prädikat, welches jedem Gegenstande des Eigenthumes zukommt, ist unvereinbar mit fließendem Wasser und selbiges daher gewiß kein Gegenstand des Eigenthumes. Jedoch für den vorliegenden Zweck reicht es nicht aus, auf dialektischem Wege den Widerspruch als unhaltbar zurückgewiesen zu haben, sondern es ist nöthig, auch darzuthun, warum er unbegründet ist, und darum müssen die unrichtigen Vorstellungen, ohne welche der Widerspruch nicht wäre möglich gewesen, berichtiget werden. Aus dem was Eigenthum ist, wird sich ergeben was Gegenstand desselben sein kann, und dann aus Vergleichung dieses Gegenstandes mit fließendem Wasser augenfällig die Entgegengesetztheit beider. In nurgedachter Beziehung sagen die Motiven S. 41. folgendes:

„Der Begriff des Eigenthums läßt sich auf das fließende Wasser an sich und als solches nicht anwenden, denn es ist kein Gegenstand des Besitzes und befindet sich daher auch außerhalb der Sphäre des Eigenthums. Diese auf das Wesen des fließenden Wassers sich gründende Wahrheit ist auch neuerdings von Schriftstellern als leitender Vordersatz aufgestellt und bei Gelegenheit der diesen Gegenstand behandelnden Gesetzgebung anerkannt worden 2c." „Jedes fließende Wasser ist ein Ganzes, dessen mechanische, auf der Neigung des Bettes beruhende Eigenschaft eine Vertheilung nach Art des Grundes und Bodens ausschließt. Alle Rechte, welche an dem flie-

ßenden Wasser, oder an dessen Stromkraft ausgeübt werden, können nur Benutzungsrechte sein, und wenn das fließende Wasser mit dem sein Strom- oder Flußbett begrenzenden Landeigenthum in eine beides vereinheitende Verbindung gesetzt wird, so beruht dies auf nicht scharfer Begriffsbestimmung."

Der Jurist stünde in Gefahr, an sich selbst irre zu werden, wenn seine geehrten Standesgenossen diesen Bemerkungen ihre Zustimmung versagten. Allein der nicht juristische Leser könnte vermeinen, es laufe was die Motiven sagen auf gesetzlich vorgeschriebene oder in den Schulen der Rechtsgelehrten herkömmliche Annahmen hinaus. Da es nun nicht eben herrschende Stimmung unsrer Tage ist, solchen Annahmen mit bereitwilligem Glauben entgegen zu kommen, so stellt es sich als unerläßlich dar, den angekündigten Beweis, fließendes Wasser sei kein Gegenstand des Eigenthums, in solcher Weise zu vollführen, daß allgemeingültige Bildung des Lesers ausreicht, die Wahrheit der Behauptung in ihrer Unableugbarkeit zu begreifen. Wir versuchen den angekündigten Beweis in Nachstehendem; einigermaßen, wie man zu sagen pflegt, weit ausholend, weil wir außerdem uns nur minder kurz hätten fassen können. *

---

* Es kann nicht befremden, wenn vor dem Publikum juristische Begriffe in ihrer streng wissenschaftlichen Bedeutung zur Sprache gebracht werden, sobald vorauszusehender Weise sie also auch in den Kammern werden zur Sprache kommen; allein daß dies geschehen wird: den Umständen nach eben so ohnfehlbar als es unvermeidlich war: das scheint ein Uebelstand. Die Gründe für diese Annahme und das Mittel der Abhülfe beides sind Gegenstände die sich nicht beiläufig erschöpfen lassen. Zeit wäre es aber, daß darüber endlich einmal eine motivirte Ansicht vernehmbar würde. Keine Kammer, selbst zugestanden jede Wissenschaft, Kunst oder Gewerbskenntniß sei darinne zuverlässig von ersten und als solche anerkannten Notabilitäten vertreten, kann zur Entscheidung über principielle, wissenschaftliche

§. 3.

Das Eigenthumsrecht oder Eigenthum muß eines der vielfältig sich unterscheidenden Rechte sein, welche die Summe menschlicher Rechte, das Recht des Menschen überhaupt bilden und daher setzt die Erkenntniß des Eigenthums voraus Erkenntniß

1. desjenigen worinne im Allgemeinen der wesentliche Gehalt eines jeden einzelnen Rechtes besteht,
2. des Merkmales, durch welches das Eigenthum von jedem andern Rechte als ein besonderes, mit keinem andern zu verwechselndes, sich unterscheidet.

In erstgedachter Beziehung ist es nicht schwer sich bewußt zu werden, daß jedes Recht ein gewisses Verhältniß des Menschen zu etwas außer ihm, nicht in seiner Persönlichkeit gegebenen ist. Trivial würde es sein, dies durch Beispiele erläutern zu wollen. Eben so wird man bei einigem Nachdenken (beliebige Beispiele können die Operation erleichtern) sich bewußt, daß dasjenige Verhältniß des Menschen zu einem Gegenstande, welches wir ein Recht nennen, allemal das Er-

---

Fragen competent sein; nur die Vertreterin volksthümlicher Erkenntniß zeitgemäßer Bedürfnisse des Volks kann sie seyn. Daß in den Staaten des Alterthums, wo unendlich mehr als in heutigen constitutionellen Staaten öffentlicher Abstimmung anheim fiel, in dieser Beziehung der Grundsatz etablirt war, nothwendig durch die Verhältnisse sey es bedingt, daß man auf der Abstimmenden Überzeugung nur durch populäre Motive wirken könne, das ließe sich ohne sonderliche Gelehrsamkeit nachweisen. Wem daran liegt diese Behauptung näher würdigen zu können, verweisen wir auf den Zusammenhang, in welchem Aristoteles **Rh. M. Lb. 1. cp. 1.** ausspricht: *ἀνάγκη διὰ τῶν κοινῶν ποιεῖσθαι τὰς πίστεις καὶ τοὺς λόγους.* In der Verbindung, in welcher Aristoteles dies ausspricht, sagt er damit: Beweise und Gründe für eine Behauptung, die in einer Volksversammlung (die repräsentirte scheint in angegebener Hinsicht sich nicht von der wirklichen Volksversammlung zu unterscheiden) soll durchgeführt werden, lassen sich nur aus allgemein gangbaren Begriffen und Vorstellungen entnehmen.

gebniß zweier Factoren, zweier in Beziehung auf den Gegenstand zusammentreffender Momente ist und selbige folgende zwei sind:

erstlich, Wille des Individuums, sich hinsichtlich etwas (Person, Ding, Sache) verfügend oder bestimmend kund zu geben, etwas seinem Gebahren unterworfen zu sehn.

Man bemerkt, daß in gleichem Umfange (weitestem oder minder weitem) in welchem hinsichtlich eines Gegenstandes der damit gebahrende Wille eines Individuums sich geltend macht, er thatsächlich von eben diesem Gegenstande eines jeden andern Individuums Willen ausschließt.

Zweitens, Anerkenntniß jenes Willens von Seiten des Gemeinwesens, in dem er sich kund giebt, Garantie desselben und daher eintretenden Falles coercitive Ausschließung jedes fremden mit jenem collidirenden Willens, d. h. Berechtigung des ersteren. Also: in Beziehung auf einen Gegenstand garantirter, geschützter Wille eines Individuums ist ein Recht. Z. B. in der unehelichen und in der ehelichen Verbindung kann der Wille des Mannes maaßgebend und bestimmend für das Weib walten, von gleichem extensiven und intensiven Gehalte sein, allein der in der außerehelichen Verbindung, in dem Concubinate, von dem Gemeinwesen nicht anerkannte hier ungarantirte Wille ist darum auch hier kein Recht, hingegen in der Ehe ein Recht; denn in der Ehe wird ihm jenes Anerkenntniß und die auf selbigem beruhende Garantie. Dies alles ist so wahr, daß es sich noch ehe der Begriff des Eigenthums selbst entwickelt ist, beispielsweise an dem Eigenthume als wahr nachweisen läßt, indem bei dem Eigenthume selbst der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens jene zwei Factoren unterscheidet. Der Dieb besitzt die gestohlene Uhr, weil

seinerseits jener Wille in Beziehung auf die Uhr sich kund giebt, seinen Besitz derselben leugnet ihm niemand ab, sondern gesteht Jedermann schlechthin ein, spricht ihm aber den rechtlichen Besitz d. i. den berechtigten Willen ab, welcher vorhanden in der Person des Käufers, auch in dem Ungebildetesten sich seiner selbst als eines Rechtes, als Eigenthumrechtes bewußt wird.

§. 4.

Nach obigen Erörterungen des Begriffes Recht im Allgemeinen wenden wir uns nun zu demjenigen besonderen Rechte, welches wir Eigenthum nennen und zu Feststellung des Begriffes den damit, mehr oder weniger klar entwickelt, Jedermann verbindet, ohne Unterschied ob Jurist oder Nichtjurist.

Die Rechte unterscheiden sich nicht nur durch ihre unterschiedenen Gegenstände, (Rechte in Beziehung auf Personen, Sachen,) sondern auch in Beziehung auf einen und denselben Gegenstand können verschiedene Rechte statt finden, d. h. unterschiedlich berechtigte Willen, (z. B. der Pachter einer Wiese und ein darüber zu gehen berechtigter Nachbar.) Gewiß aber kann und wird es ein Recht geben, das von seinem Gegenstande allen und jeden fremden Willen ausschließt, in welcher besonderen Beziehung zu dem Gegenstande derselbe nur irgend versuchen möchte verfügend und bestimmend hinsichtlich desselben einzutreten. Ein solches seinen Gegenstand vollständig umfassendes und man könnte sagen durchdringendes Recht bewirkt, daß als Rechtsgegenstand angesehen derselbe gar keine von der Person des Berechtigten abtrennbare Existenz hat, in rechtlicher Beziehung diese völlig aufgeht in des Berechtigten Person.

Daß solches Recht kein anderes sein könne als das Eigenthum, davon überzeugt uns sofort das Wort Eigenthum; denn eigen dem Menschen, sei nun die Rede von der Gattung oder von dem Individuum, nennen wir nur dasjenige, was als unzertrennbar verbunden mit dessen Sein erscheint, mit diesem gleichsam verschmolzen und amalgamirt ist.

Füglich brauchen wir zu des allen mehrerer Bestätigung uns nur auf Jedermanns Bewußtsein zu berufen. Das ihm eigene Haus nennt jeder sein in dem Sinne, in dem er von seiner Hand oder von seinem Fuße spricht. So gewiß mit seiner Hand nur er vornimmt, was sich mit der Hand vornehmen läßt, so gewiß will mit seinem Hause nur er vornehmen, was mit einem Hause sich vornehmen läßt. Man begreift, daß ein solches Verhältniß zwischen berechtigtem Willen und Gegenstand desselben nicht kann vertheilt sein unter mehrere Individuen. Haben wir aber Eigenthum für das seinen Gegenstand vollständig umfassende Recht anerkannt, so sind wir auch im Voraus überzeugt, daß in Jemandes Eigenthum ein Ding nur dann sein kann, wenn in dessen Beschaffenheit die Möglichkeit gegeben ist, daß neben eines Individuums auf das Ding bezogenem berechtigten Wille irgend eines andern Individuums Wille nur als unberechtigter Platz haben kann. Daß es Dinge giebt, welche, sobald Eigenthum an ihnen soll möglich werden, aufhören müssen zu seyn was sie eben sind, zeigt z. B. das Wild im Walde, das auch der Jagdberechtigte, daferne derselbe bei seinen Vorstellungen einige Besonnenheit walten läßt, nicht eher als Eigenthum betrachtet, als nachdem er es geschossen oder eingehegt hat. Sein nennt er es, weil der Mensch alles sein nennt, wozu er sich in eine Beziehung gestellt findet: (z. B. sein Gott) allein dagegen: Eigenthum und sein für identische Begriffe hier anzusehn ist jener Jagd-

berechtigte geschützt, weil er begreift, daß auch der benachbarte Jagdbesitzer das nämliche Wild mit gleicher Berechtigung könnte sein Wild nennen. Da nun ferner keine Person kann Gegenstand des Eigenthumes sein, indem des Eigenthümers ausschließlich berechtigter Wille allen eignen Willen derselben, d. h. deren Persönlichkeit aufheben würde, so leuchtet ein, daß auf dem Körperlichen, auf dem Stoffe des Dinges die ihm inwohnende Möglichkeit beruht im Eigenthume zu sein, daß jedoch, wie wir z. B. an der Luft sehen, ein Körperliches, ein Stoff, keinesweges an und für sich selbst taugt jene Möglichkeit herzustellen, sondern diese hergestellt nur dann ist, wenn der Stoff Form und Gestalt angenommen hat, innerhalb eines Raumes durch allseitig umschließende Grenzen festgehalten, mit einem Worte: ein Körper geworden ist; denn um behaupten zu können, in Beziehung auf etwas sei dessen ganzem Umfange nach eines Individuums Wille ausschließlich berechtiget, muß dieser Umfang ein bestimmter, ein vollständig abgegränzter sein; alsdann aber, und wenn überdem der Körper weder im Raume noch in der Zeit den Manifestationen an ihm sich kund gebenden menschlichen Willens physisch entrückt ist, dann kann er ein Gegenstand des umfassendsten, des extensivesten Rechtes, Gegenstand des Eigenthums sein, und wird als ein hierzu tauglicher Gegenstand mit dem Namen Sache bezeichnet.

Mehr braucht es nicht um sich zu überzeugen, kein fließendes Wasser könne in Jemandes Eigenthum sein; denn welche Gleichheit, zugleich aber auch welche Verschiedenheit sich ergiebt, wenn man dem Begriffe einer Sache fließendes Wasser gegenüber stellt, d. h. einen aus einem unversiegenden Vorrathe in jedem seiner Puncte continuell sich neu erzeugenden Zu- und Abfluß von Wasser, das liegt auf der Hand. Mensch-

licher Wille läßt sich hier und dort, ein ausschließlich berechtigter Wille auch an dem fließenden Wasser manifestiren, da natürliche Gränzen können angewiesen sein, (z. B. innerhalb ihrer Ufer die Stromlinie von dem Punkte a. bis zu dem Punkte b.) wo Titius beliebig mit dem Wasser gebahren darf und niemand außer ihm. Allein in jenen Gränzen ist nicht auch der Gegenstand eben dieser Gebahrung eingeschlossen und festgehalten, und dieser also eine form- und gestaltlose Körperlichkeit, keine Sache, d. h. kein in Jemandes Eigenthum zu sein fähiger Gegenstand.

§. 5.

Es wird das Erkenntniß dieser Wahrheit derselben sofort einen andern Angriff zuziehen; als werthlos wird man sie betrachten, als bloßes Ergebniß mit Worten spielenden Scharfsinns, der, wie willkommen auch zu passender Stelle und Zeit, sie nicht zum besten da sich ausersehe, wo Recht und Gesetzgebung in Frage treten. Die praktische Werthlosigkeit des Satzes, könnte man glauben, leuchte ein; denn ob das ausschließend berechtigte Gebahren mit einem innerhalb gewisser Gränzen fließenden Wasser als ausschließendes Gebahren mit einer Sache und darum als Eigenthum anzusehen sei oder nicht, das, scheint es, laufe, von dem Standpunkte des Berechtigten aus betrachtet, auf bloßen Wortstreit hinaus.

Die Unausbleiblichkeit dieses Einwandes war vorherzusehen und ihn zu provoziren die Absicht des Verfassers; denn damit sind wir zur Stelle, wo die allerhöchste praktische Bedeutung des Satzes: k e i n f l i e ß e n d e s W a s s e r i s t G e g e n s t a n d d e s E i g e n t h u m e s und seine absolute materielle Wichtigkeit in Beziehung auf alles was Benutzung der fließenden

Gewässer heißt und damit zusammenhängt, sich anschaulich machen läßt.

Daß derjenige, welcher ausschließlich berechtiget ist, innerhalb zweier Punkte einer Stromlinie mit dem Wasser zu gebahren, ein in den wesentlichsten praktischen Beziehungen ganz anderes Recht hat, als er haben würde, wenn er ein dem Eigenthume nur irgend vergleichbares Recht hätte, ergiebt sich sofort, wenn man erwägt, daß die Abgeschlossenheit einer Sache ihr diejenige körperliche Selbstständigkeit giebt, durch welche sie an und für sich selbst Gegenstand des Verkehrs ist, dergestalt, daß das Eigenthum an derselben von dem bisherigen Inhaber auf einen andern an dessen Stelle Berechtigtwerdenden übergehen kann isolirt von allem und jedem auf noch irgend einen andern Gegenstand sich beziehenden Rechte. Versuche es wer zu Benutzung eines fließenden Wassers in einer gewissen Ausdehnung seines Laufes ausschließend berechtigt ist, diese Berechtigung auf einen andern zu übertragen ohne Eigenthum an einem Grund und Boden, ohne servitutenmäßiges auf einen Grund und Boden sich beziehendes Recht, kurz ohne ein anderes Befugniß, das nicht berechtigte Wasserbenutzung ist, und er wird die Unausführbarkeit, die gänzliche Unmöglichkeit des Unternehmens, so zu sagen, mit Händen greifen. Diese einem jeden welcher erkannt hat, daß fließendes Wasser keine Sache und darum auch kein selbstständiges Object des Verkehres ist, unableugbare Unmöglichkeit, braucht man nur in ihren Consequenzen zu verfolgen und diese sich wohl anschaulich zu machen, um die unerschütterliche Ueberzeugung zu gewinnen:

bei Benutzung der fließenden Wasser giebt es keinen Rechtszustand so lange nicht ihr Lauf und ihre Benutzung, gestellt unter des Staates Auf-

sicht und Leitung, dem willkührlichen Gebahren entzogen ist.

§. 6.

Denken wir uns irgend ein fließendes Wasser, einen bedeutenderen Gebirgsbach, wie er seinen Lauf zwischen den Grundstücken von Privaten, fiskalischem und Gemeinde-Eigenthume verfolgt, hin und wieder von Fußsteigen und Fahrwegen überschnitten. Die Wasser zu benutzen muß man zunächst an den Bach gelangen können, was aller Orten vorliegendes fremdes Eigenthum verhindert; denn die dem Publikum offen gebliebenen Annäherungspunkte eignen sich für Niemanden, um von ihnen aus irgend einen beachtungswerthen Gebrauch des Wassers vorzunehmen. Auf die Adjacenten beschränkt daher sich aller Gebrauch jenes Bachwassers. So wenig als zwischen Nichtadjacenten einer- und Adjacenten andrerseits werden collidirende Interessen unter letzteren selbst eintreten, so lange ein jeder derselben nur denjenigen hauswirthschaftlichen Gebrauch von dem Wasser macht, durch den in keiner Weise einem andern Adjacenten innerhalb dessen Grundstückes, Menge, Fall oder Eigenschaft des Wassers merklich verändert wird. Insoweit kann kein kollidirendes Interesse eintreten. Dies Verhältniß fällt von aller Betrachtung aus. * Allein dieser befriedigende Zustand un-

* Muß und wird auch nach Publikation des Gesetzes — m. vergl. die Motiven S. 53. — von aller Betrachtung ausfallen.

§. 3. „Derjenige, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Gebrauch des fließenden Wassers, durch welchen weder die Beschaffenheit, noch der Lauf des Wassers wesentlich verändert, noch irgend Jemand in seinen Benutzungsrechten gestört wird, ist als unschädlich freigegeben ꝛc.“ der Zusatz: „steht jedoch unter allgemein polizeilicher Aufsicht,“ scheint entbehrlich, denn im Staate (wir sprechen von dem modernen) ist die polizeiliche Aufsicht

ſerer Waſſeradjacenten, in welchem ſie eines Rechtsbedürfniſſes ſich gar nicht bewußt werden, läßt keine lange Dauer hoffen. Denn ſobald ein Adjacent Ackerland oder Wieſen von einer nahmhaften Ausdehnung bewäſſern will, ſo wird er dem tiefer anliegenden Adjacenten Waſſer entziehen; und entſchließt er ſich, innerhalb ſeiner Ländereien den Bach anzuſtauen ſo retendirt er deſſen Lauf für die oberhalb Anliegenden. In beiden Richtungen erleidet alſo der natürliche Zuſtand des Waſſers unvermeidliche und zugleich merkliche Veränderungen, wodurch andrer Adjacenten factiſches Verhältniß zu demſelben ein anderes als das bisherige wird. Stößt hiernächſt des Unternehmers Beſitzung nicht von beiden Seiten an den Bach, liegt vielmehr ihm gegenüber eines anderen Beſitzers Grundſtück an, ſo tritt noch überdies der nämliche Conflict auch an der nämlichen Stelle ein, wo die neue Anlage iſt hergeſtellt worden. Aber auch noch in anderer Weiſe können unter Beſitzern einander gegenüber liegender Grundſtücke collidirende Intereſſen entſtehn, obſchon weder oberhalb noch unterhalb ihrer Beſitzungen das Mindeſte hinſichtlich des Baches verändert wird. Z. B. ein Adjacent Paulus will in dem Bache eine Waſch- oder Einweichan-

---

ohnehin eine allgemeine. „Dieſe könne", ſagen S. 53. die Motiven, "auch hinſichtlich des unſchädlichen Gebrauches nicht ganz ausgeſchloſſen werden, und ſei daher im §. 3. noch beſonders zu erwähnen geweſen, um Mißdeutung und Dunkelheiten zu vermeiden." Vielleicht iſt es nur des Verfaſſers entſchiedenes Perhorresciren eines jeden irgend entbehrlichen Geſetzwortes, daß er der Anſicht iſt, Mißverſtändniſſe könnten vielmehr dann entſtehn, wenn eine bereits anerkannte Competenz anderweit für competent erklärt und dadurch Zweifel über den bisher anerkannten Umfang ihrer Rechtskraft erregt wird. Eine ähnliche Ausſtellung, ſcheint es, könnte man gegen §. 77. machen, wo vorgeſchrieben iſt, wie „Uebertretungen der Vorſchriften dieſes Geſetzes ſollen geahndet werden," und dann hinzugeſetzt: „ſoweit letztere nicht in Bereich von allgemeiner Polizeigewalt oder wegen wirklich dabei verübter Verbrechen der Criminaljuſtiz zur Beſtrafung anheimfallen."

stalt für Stoffe vorrichten, wodurch die natürlichen Eigenschaften des Wassers aufgehoben werden, dasselbe unbrauchbar für gewöhnliches Haushaltungsbedürfniß zwar nur für eine kurze Strecke seines Laufes wird, durchaus aber in der Ausdehnung, in welcher es zwischen gewissen einander gegenüberliegenden Grundstücken hinläuft. Gesetzt nun aber weiter: ein jeder der sämmtlichen Adjacenten beabsichtigt eine Benutzung des Wassers, die von merklichen Folgen für jeden der andern Adjacenten wäre, selbst wenn sie für alle Zeiten die einzige bliebe, so stellt sich uns eine Concurrenz von Ansprüchen hinsichtlich desselben Gegenstandes dar, welche schlechthin unentwirrbar ist. Denn es würde die Aufgabe sein: verhältnißmäßige Vertheilung des Gegenstandes. Leicht ließe die Aufgabe sich lösen, handelte es sich von einer Sache; die nämliche leichte Lösbarkeit fände statt, wenn ein Recht zu theilen wäre, das zum Gegenstand den Nutzertrag einer Sache hätte. Was aber ist hier dasjenige, dessen Vertheilung man sucht? — Faktische, in der Ausdehnung, in welcher ein Grund und Boden berührt wird oder durchschnitten von fließendem Wasser dem Besitzer des Grundstückes gewährte Möglichkeit, beliebig entweder die befruchtende, oder treibende oder auflösende Kraft jenes Wassers oder auch eine jede dieser Kräfte zu jeglichem zu gebrauchen, wozu man irgend sie gebrauchen kann.* Das Quantum dieser einem jeden Einzelnen zu belassenden Mög-

* Die Motiven S. 39. erschöpfen alle die möglichen Gebahrungen, welche mit fließendem Wasser sich vornehmen lassen und machen die Mannichfaltigkeit derselben ersichtlich. „Die Gebahrung mit dem fließenden Wasser deren nationalökonomische Benutzung diese Gesetzgebung befördern soll, kann, ungerechnet die Benutzung des nicht flüßigen Inhalts der Gewässer, wie Fischerei, Sandgrabungen u. s. w. und der größtentheils zu den Regalrechten gehörigen Benutzung der fließenden Oberfläche als Tragkraft, wie Schiffen, Flößen und dergl. hauptsächlich bestehen in

lichkeit müßte der einem jeden der übrigen belassenen Möglichkeit proportionel gleich gemacht werden. Die Proportion ließe sich von jener Ausdehnung entnehmen, in welcher jedes der verschiedenen Grundstücke dem Wasser anliegt; allein was nach dieser Proportion zu vertheilen wäre, ist völlig unmeßbar und also auch unvertheilbar. Denn welche menschliche Berechnung wäre wohl irgend im Stande, für jetzt und für die Folgezeit erschöpfend zu bemessen, was zu seinem Vortheile und Gewinne ein Wasseradjacent mit dem ihm zugänglichen Wasser zu erzielen im Stande sei! Zufolge der neueren Fort-

---

a. Verwendung des Gefälles des fließenden Wassers allein, so daß zwar das entnommene Wasser in ungekürzter Quantität, aber in einem tieferen Niveau, als es empfangen wurde, dem Flusse wieder zurück gegeben wird; wie z. B. bei dem mehrsten Betrieb von Mühlen und Maschinen ꝛc.

b. Verzehrung der Wassermenge selbst, entweder ganz oder theilweis, wobei natürlich allemal für die verzehrte Wasserquantität zugleich das ganze unterhalb liegende Gefälle bis zur letzten Landesgrenze hin mit vermindert wird, z. B. Ausschöpfen, Viehtränken, Auspumpen, Einhängen von Schöpfrädern, Abröhren, Abführen von Wassergräben zur Berieselung, zu Bleichereien, zu allem technischen Gebrauch, insoweit das abgeführte Betriebswasser nicht wieder zurückkehrt, und dergl. mehr.

c. Be- und rücksichtlich Abnutzung der qualitativen Eigenschaften des Wassers, selbst wenn weder die Menge noch die Gefällhöhe vermindert werden sollte, z. B. Waschen, Baden, Flachsrösten, Färbereien, Gerbereien, Immission unreinlicher oder schädlicher Substanzen, als Kloaken, Abfällen und dergl. mehr.

d. Veränderung des Laufs und der Lokalverhältnisse des fließenden Wassers, ohne dessen sonstige Benutzung z. B. Entwässerung, Entsumpfung, Durchstiche und Rectifikationen der Flußbetten, Eindämmung, Einhegerung ꝛc.

Zuweilen sind wohl mehrere der vorstehenden Gebahrungsarten mit einander verbunden. Allemal bleibt es daher die Aufgabe der neuen Gesetzgebung, nicht nur die möglichst vollständige Ausbeutung aller dieser verschiedenen nutzbaren Eigenschaften des fließenden Wassers im Einzelnen, sondern auch die höchste Werthserzeugung ihres Gesammtprodukts zu erzielen."

schritte des Landbaues und der Industrie ist die geschilderte Unentwirrbarkeit der bezeichneten collidirenden Interessen schon jetzt in mehr oder minder auffallender Maaße vorhanden und wird binnen kurzer Zeit sie bei jedem fließenden Wasser im vollsten Maaße eintreten. Daß es nicht schon früher geschehen, liegt ganz einfach darinne, daß, wie schon gedacht, mit Getreidemühlen der Gebrauch, den man von fließendem Wasser machte, so gut wie erschöpft war, und daß die Beschränkungen, welcher jede neu angelegte Mühle sich beim Wassergebrauche zu unterwerfen habe, schon im Voraus bestimmt war durch die bereits vorhandene Einrichtung älterer Mühlen, die als solche unantastbaren wohlerworbenen Rechtes genossen. Diesem unersprießlichen Zustande hat die Praxis das Siegel aufgedrückt. Weil man die faktische Möglichkeit der Wasserbenutzung nur in den anliegenden Grundstücken gegeben fand, so erschien nach und nach den Vorstellungen der Rechtsgelehrten jedes einem fließenden Wasser anliegende Grundstück so zu sagen (den treffenden Ausdruck der Mot. S. 41. zu gebrauchen:) vereinheitet mit diesem Wasser und nun räsonnirte man also: es ist natura loci der dem Titius gehörenden Wiese dem und dem Bache anzuliegen, also einem Wasser von allgemein bekannter natürlicher Beschaffenheit, das mit gegebener Fallstärke und Mächtigkeit in gegebener Richtung fließt. Nun darf niemand auf seinem Grund und Boden etwas vornehmen, das die naturam loci eines fremden Grund und Bodens abändert. Daher darf keiner der andern Adjacenten etwas vornehmen wodurch für Titius die natürliche Beschaffenheit des Wassers, dessen Mächtigkeit u. s. w. ohne seine Zustimmung geändert würde, darf es selbst dann nicht, wenn zur Zeit davon kein Schaden für Titius abzusehn, ja sogar allem Anschein nach letzterem die Aenderung vortheilhaft wäre.

Dies Räsonnement ist erstlich in den Prämissen eben so ganz gewiß falsch, als es irrig wäre, die Beschaffenheit des zwischen zwei Feldern hinlaufenden Raines sich mit der natura loci der Felder vereinheitet zu denken, und sodann ist jenes Räsonnement das Todesurtheil für alle großartige Wasserbenutzung. Denn in seiner Anwendung läuft das Dogma dieser Praxis auf die Regel hinaus: damit kein Einzelner den Uebrigen den Vortheil schmälere, einem Bache anzuliegen, darf keiner dieses Vortheiles froh werden. In Folge dieses Stabilitätsystems läßt sich nicht wohl sagen, welche Beschränkung bei uns erleide, was Burger in der Reise durch Oberitalien sagt (Th. II. S. 61):

„Der Mangel eines den Ackerbau schützenden Gesetzcoderes ist die Ursache, daß man in Deutschland die Bewässerung fast ganz vernachlässigt sieht; daß die Wiesen in trocknen Sommern in der Nähe von Bächen und Flüssen, ja selbst wenn das Wasser mitten durch fließt, verdorren, weil man kein Wasser aus denselben nehmen kann, ohne sich einen Schwarm von Müllern über den Hals zu ziehn, oder sich von den Flußangränzenden vor Gericht geladen zu sehn, um Sicherheit zu stellen für alle den Schaden, der möglicher Weise aus einer solchen Bewässerungsanlage entstehn könnte."

Daß es kein Rechtszustand, sondern ein ganz entgegengesetzter ist, wenn dem Individuum ein höchster Natursegen bis zur jämmerlichen Kärglichkeit verkümmert sein soll, leuchtet ein, auch wenn man nur den privatrechtlichen Gesichtspunkt festhält. Es giebt noch einen andern, die Gesammtheit der Individuen umfassenden und mit der ungesuchten Beredsamkeit höchster Selbstüberzeugung machen ihn* die Motiven gelten. S. 38.

* „Auf die größtmöglichste Benutzung dieses Wassercapitals des Lan-

Wenn nach Romagnosi — m. s. das Recht des Wasserlaufes von Elvers. Göttingen 1841. S. 178. — in Oberitalien, wo solche Ansichten die langherkömmliche Praxis bilden, eine Unze continuell fließenden Wassers zu 20,000 Fr. kann geschätzt werden, so erscheint, hiermit verglichen, unser Wasserbenutzungszustand in die Lage versetzt, worin ein Bergbau sich befände, der genöthiget wäre, sein Werkgezeug auf Hacke und Spaten zu beschränken.

§. 7.

Aus obigen Betrachtungen ergiebt sich mit Evidenz: ausgeschlossen von dem Gebrauche eines fließenden Wassers

des, auf die Erzeugung der größtmöglichsten nationalen Werthe durch seine Anwendung muß demnach auch die Fürsorge des Staats gerichtet, und die Ermöglichung einer solchen größtthunlichsten Ertragserzeugung durch das Wassercapital, vermöge der Gesetzgebung muß sein Ziel sein, falls er überhaupt in den Zeitzuständen hinreichende Veranlassung findet, sich mit der Gesetzgebung diesem Gegenstande zuzuwenden. Daß dies nicht ohne Störung und Beschränkung mancher gewohnten Ideen, Verhältnisse und Ansprüche geschehen kann, liegt in der Natur der Sache, da ja eben das Vorhandensein und die Unantastbarkeit dieser Verhältnisse und Ansprüche jetzt die Hemmnisse des Fortschreitens bildet, welche zu dem Verlangen der neuen Gesetzgebung Anlaß gegeben haben &c. Die Aufrechthaltung den Zweck paralysirender Rechte und Privatinteressen ist eben so unvereinbar mit einem, jenes volkswirthschaftliche Ziel verfolgendem Wassergesetz, wie es unmöglich sein würde, gesetzliche Gemeinheitstheilung eines Angers eintreten zu lassen, mit der Bedingung, daß das frühere Mithutungsrecht der bisherigen Theilhaber dadurch in keiner Weise beschränkt werden dürfte. Man muß daher vor Allem darüber im Reinen sein, ob man die Aufrechthaltung jeder Art von bestehenden Rechten und Interessen für wichtiger ansieht, und diese daher nicht verlassen will, welchenfalls überhaupt ein neues Gesetz weder erforderlich noch ausführbar wird, sondern höchstens einige polizeiliche Vorschriften für gewisse in diesem Wege zu erledigende Uebelstände zu geben sein würden; oder ob man die Erreichung des mehrgedachten Wohlfahrtszweckes für das Wichtigere hält, wo man denn auch nicht anstehn kann, das dazu unentbehrliche Mittel zu gebrauchen."

ist zur Zeit Jedermann, der nicht ein unmittelbar an dasselbe anliegendes Grundstück besitzt und zugleich ist eines jeden Besitzers eines solchen Grundstückes Verhältniß zu dem Wasser durch eines jeden der übrigen Besitzer gleiches Verhältniß zu demselben in eine Stellung versetzt, in welcher es wenig mehr als nichts frommt Wasseradjacent zu sein. Rührt nun aber dieser leidige Zustand daher, daß kein Rechtsgrund sich deduciren läßt, aus dem es einerseits für ein befugtes Gebahren müßte angesehen werden, überschritte ein Adjacent die sogenannte unschädliche Wasserbenutzung, andererseits hingegen für ein widerrechtliches, wenn ohne Beeinträchtigung der unschädlichen Wassernutzung eines andern Adjacenten einer der übrigen solche Ueberschreitungen vornehmen sollte, so ist unverkennbar das Verhältniß aller Adjacenten ein solches, in welchem keiner über ein verletztes Recht oder auch nur verletztes Interesse klagen könnte, bliebe er auch fernerhin auf jenen unschädlichen Wassergebrauch beschränkt, während einem anderen ein Mehrgebrauch eingeräumt würde; ja daß letzteres geschehe, müßte sogar jedem Einzelnen lieber sein, als daß fort und fort überhaupt für Jedermann nur jener Mindergebrauch offen bliebe; denn daß wenigstens irgend Jemand gebrauche, was bisher Niemand gebrauchen konnte, läßt jedenfalls einen mittelbaren Vortheil auch dem unberechtigt Bleibenden hoffen. Ist es nun aber der Staat und einzig und allein der Staat, welcher nicht nur berechtiget, sondern auch verbunden ist, diejenigen Maasregeln zu ergreifen, welche gewissen Individuen unmittelbar, andern mittelbar Gewinn und Vortheil schaffen, Niemandem aber Nachtheil, sondern vielmehr, blieben sie verabsäumt, eine nationalökonomische Sünde wären, so folgt auch unmittelbar: es muß der Staat den unentwirrbaren Widerstreit der geschilderten In-

teressen niederschlagen, indem **er** bestimmt, inwieweit der Einzelne fließendes Wasser zu ausgedehnterem als dem gewöhnlichen hauswirthschaftlichen Gebrauche nutzen könne und daß er dies nur dann vermag, wenn **ihm** anheimfällt den Lauf und die Benutzung des fließenden Wassers zu regeln, beide dem willkührlichen Gebahren der Privaten entzogen werden, das findet zweifelsohne Jedermann einleuchtend. Man s. Motiv. S. 49 — 51. *

* „Jeder besondere Gebrauch, welcher die natürlichen Verhältnisse des Wasserlaufs, oder die Eigenschaft des Wassers ändert und beziehendlich verdirbt, greift möglicher Weise in die Sphäre an sich Gleichberechtigter ein, und jemehr die Vortheile erkannt werden, welche die Benutzung der Wasserkraft gewährt, desto häufiger muß dieses geschehen. Es ist daher unmöglich, Modificationen und Einschränkungen bei denjenigen Gebrauchsarten zu vermeiden, welche in irgend einer Weise den Lauf oder die Eigenschaften des Wassers ändern. In diese Kategorie fallen alle solche, welche besondere Vorrichtungen voraussetzen, oder durch Beimischung fremdartiger Gegenstände, die ursprüngliche Eigenschaft des Wassers verderben. Jene Einschränkungen aber müssen von allgemeineren, höheren Gesichtspunkten aus beurtheilt werden, und es muß einen Dritten in Mitten der einzelnen Privatinteressen geben, welcher diese Regulirung übernimmt. Dies kann kein anderer sein, als der Staat. Ist dies die einzige Möglichkeit, den Wasserschatz des Landes auszubeuten, den Ansprüchen der Betheiligten zu genügen, und dadurch das gegenseitige Unmöglichmachen eines zweckmäßigen Gebrauches unter den Interessenten zu vermeiden, so stellt sich der in §. 1. und 2. ausgesprochene Grundsatz als ein von der Natur der Sache gegebenes Postulat dar. Durch diesen Grundsatz wird keinesweges das fließende Wasser in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes als Regal erklärt, vielmehr erscheint der Staat einem durch Compromiß erwählten Schiedsmann ähnlich, der über die Erhaltung des Ganzen bei Berücksichtigung des Einzelnen und bei Beurtheilung der Sonderinteressen wachend, eine wahre Benutzung erst möglich macht. Auf der Basis staatswirthschaftlicher Grundsätze soll der Staat die vielen Interessen ausgleichen. Ein solches Befugniß entspricht den wesentlichsten Hoheitsrechten des Staats und es ist von keinem Eigenthume des letzteren an den fließenden Wässern die Rede, wohl aber von der Pflicht, ein allgemeines Gut für Alle zu erhalten, welche dasselbe mit wahrem Vortheil für das

§. 8.

Das Resultat aller in den vorhergehenden §§. enthaltenen Bemerkungen fassen wir in folgenden Worten zusammen:

1. eine selbstständige auf dem Wesen des Gegenstandes beruhende Wahrheit, kein von Gesetzen oder von herkömmlichen juristischen Annahmen etablirter Satz ist es, daß kein fließendes Wasser Gegenstand des Eigenthumes sei;

2. diese Wahrheit macht es im Gebiete der Rechtspraxis, sowohl in Betracht der Interessen des Einzelnen als des Gemeinwesens, zu einer unabweisbaren Nothwendigkeit, daß ein Obmann und als solcher namentlich der Staat in der Privaten eigenem Interesse die Wassernutzung regulire, daß der Staat bestimme, wer mit den fließenden Wassern zu gebahren solle befugt und welche Modalität seines Verfahrens zu beobachten der Befugte solle gehalten sein, d. h. mit andern und zwar des Gesetzes Worten ausgesprochen: es ist unabweisbar nothwendig — m. s. §. 7. des Gesetzes S. 30. — daß des Privatmannes Gebahren mit fließendem Wasser ein berechtigtes in keinem andern als in dem Umfange sei, in welchem es auf einer von dem Staate ausgegangenen Verleihung beruht.

Soll aber der Staat Dispensator jener Berechtigung sein, so

Ganze zu gebrauchen im Stande sind. Ein modificirter, aber darum innerhalb dieser Modificationen freier sich bewegender Gebrauch wird stets einem Privateigenthume vorzuziehen sein, welches theoretisch nicht begründet ist und praktisch nie mit Consequenz ausgeführt werden kann, ohne die größte Willkühr vorauszusetzen oder in sich selbst nutzlos zu werden."

3. versteht es, genau genommen, sich von selbst, daß alles, was Verfügung über fließende Gewässer heißt, unter Aufsicht und Leitung des Staates zu stellen sei.

Diese Bemerkungen enthalten die Summe der theoretischen Wahrheit und der aus ihr sich ergebenden praktischen Nothwendigkeit, welche das Gesetz als seine Basis anzuerkennen hatte, anerkannt und in größter Consequenz durchgeführt hat.

In der consequenten Durchführung der Grundansicht, von welcher es ausgeht, finden wir ein entschiedenes Verdienst desselben. Denn in allen Verhältnissen ist das unabänderlich Nothwendige, d. h. der wesentlichen Natur des gegebenen Verhältnisses nach Nothwendige, wahres und höchstes Bedürfniß. Allerdings wäre es nichts unerlebt Neues in Beziehung auf Recht und Legislation bezweifelt, ja geleugnet zu hören, daß auch hier die Conseqnenz höchste Tugend sei, obschon wenig dazu gehört, zu begreifen, daß wenn ein höchster Grundsatz angenommen ist und wir glaubten der Anwendung desselben in Hinsicht auf ein besonderes Verhältniß unsere Zustimmung versagen zu müssen, vor allen Dingen zu fragen wäre, ob nicht entweder der Grundsatz noch einer Berichtigung oder die Auffassung des Einzelnen, das wir demselben entgegengesetzt wollen beurtheilt sehn, einer Vervollständigung bedürfe. Eines oder das andere wird meistens der Fall sein. Denn im Concreten macht der sogenannte gesunde Menschenverstand meistentheils die sichere Probe, ob etwas wahr oder falsch sei. Wäre aber weder das eine noch das andere der Fall, so könnte nur eine sehr befangene Ansicht dafür stimmen, einen in Frage stehenden Grundsatz irgendwo umgestürzt in Anwendung zu bringen. Keinesweges hingegen ist eine Inconsequenz ein negatives Verfahren, wel-

ches Normen, die in einem gewissen Gebiete sollen zur Anwendung kommen und, vom theoretischen Standpunkt aus betrachtet, im ganzen Umfange dieses Gebietes würden in Anwendung zu setzen sein, nur in beschränktem Umfange in Anwendung bringt, dies zu Folge einer äußern Nothwendigkeit. Eine solche wird von dem Gesetze anerkannt, indem es

> für eine eben so berechtigte, als wäre sie durch Verleihung erlangt, jede Wasserbenutzung gelten läßt, welche (§. 28.) zur Zeit der Publication des Gesetzes sich nur irgend als eine berechtigte darstellt.

Umständlicher kommen wir hierauf weiter unten zurück. Zuverlässig braucht Niemandem erst noch besonders auseinandergesetzt zu werden, daß mit dieser Einschränkung des ausschließenden Staatsbefugnisses auf Ertheilung von Wasserbenutzungsrechten das unbeschränkteste Anerkenntniß aller in dieser Hinsicht bei Publication des Gesetzes vorhandenen erworbenen Rechte ausgesprochen und garantirt ist. Daß die Rechte, welche zum Staatsgut gehören und deren Ueberwachung dem betreffenden Ministerium anvertraut ist, nicht minderen Anspruch auf Sicherstellung hatten, als die der Privaten, wird Niemand bezweifeln und dadurch ist motivirt, was die andere Hälfte des §. 2. ausspricht.

„Insoweit solche Verfügung" (über Lauf und Benutzung fließenden Wassers) „die Elbe, die Freiberger und Zwickauer Mulde ober- und unterhalb ihrer Vereinigung, die schwarze und weiße Elster betrifft, ist sie an die vorgängige Genehmigung des Finanzministeriums und die von diesem gestellten Bedingungen geknüpft, und es erleiden die zeitherigen Rechte des Staatsfiscus in Bezug auf diese Flüsse durch gegenwärtiges Gesetz keine Aenderung."

Damit ist kein Eigenthum des Fiscus an den sogenannten öffentlichen Flüssen des Landes anerkannt, was nichts anderes als Anerkenntniß eines non ens wäre, sondern nur ausgesprochen, daß alles fiscalische Recht in Betreff jener Flüsse unverändert fortbesteht und das Finanzministerium das Organ ist, welches in geeigneten Fällen gemäß den in dem Gesetze enthaltenen Vorschriften Benutzungsrechte zu verleihen hat, die in Betreff der öffentlichen Flüsse gesucht werden. M. s. d. Motiven S. 53.*

Gleiche Bewandtniß hat es mit der in §. 34. enthaltenen Vorschrift.

**„Dem Bergbaue, einschließlich des Hüttenwesens, bleibt die Disposition über die ihm gehörenden Bergwerkswasser ausschließlich vorbehalten. Zu solchen sind zu rechnen: die durch Grubenbaue erschrotenen, die in Bergwerksteichen aufgesammelten, und die dem Bergbaue im Allgemeinen, ohne besondere Bestimmung für ein einzelnes Werk aus Bächen und Flüssen verliehenen Wasser. Den competenten Berg-

---

* „Theils betrifft diese Erwähnung nur die Ressortverhältnisse und die Strompolizei, theils die nutzbaren Rechte, welche der Staat als solcher bisher an diesen Strömen und Flüssen ausübte. In letzter Beziehung handelt es sich daher um die Sicherung zum Staatsgute gehöriger Befugnisse, welche diesem, so wie jedem andern Rechtssubjecte gesichert bleiben müssen, in ersterer Beziehung aber kann nichts entgegenstehn, daß die Finanzbehörde die Verwaltung und die strompolizeilichen Befugnisse behalte, weil eine Trennung der unmittelbar dem Staate zuständigen Befugnisse von der Verwaltung der Finanzstaatsbehörde Störung und Aufenthalt verursachen würde.“

** Man s. d. Motiv. S. 64: „Der Bergbau, welcher in Sachsen, wie schon erwähnt, theils durch specielle Verordnungen, theils durch eine an der Hand unabweislichen Bedürfnisses herangebildete Praxis, viele aon den Grundsätzen benutzt hat, welche in die Gesetzvorlage aufgenommen worden sind, mußte als ein wesentlicher Gegenstand des Gesetzentwurfes betrachtet werden.“

behörden steht es allein zu, über derartige Wasser durch bergübliche Verleihung zu verfügen, oder sie nach Befinden unter interimistischer Ueberlassung zu andern Zwecken der späteren Disposition des Bergbaues vorzubehalten."

Hier nur vorläufig erwähnend, daß einer gewissen Controle des Staates das Gesetz auch Entwässerungs- und Wasserableitungsanstalten unterwirft, bemerken wir folgende weitere Selbstbeschränkung desselben. Fließt von einem Grundstücke Wasser ab, das nicht von einem andern demselben zufließt, sondern in ihm emporquillt oder ohne Zufluß von außen her sich sammelt, so kann den Grundeigenthümer frei mit dem Abflusse innerhalb der Gränzen seines Grundes und Bodens zu gebahren der Staat nur insoweit behindern, als das Gesetz den Staat zum Einschreiten bei Entwässerungsanstalten ermächtiget. Das ist es, was §. 4. 5. und 6.*

* §. 4. „Das Wasser, welches in Teichen, Cysternen, Brunnen und Hältern sich befindet, oder durch natürliche Beschaffenheit des Orts sich sammelt, ist im Privateigenthum."

§. 5. „Quellen, soweit nicht besondere Regalitätsverhältnisse eintreten, sind dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers überlassen."

§. 6. „Auch die Abflüsse der in §. 4. und 5. genannten Gewässer theilen deren rechtliche Eigenschaft, so lange sie auf dem Grund und Boden des Eigenthümers der Teiche, Cisternen, Brunnen, Hälter und Quellorte fließen. Sollen dieselben jedoch in ein anderes Wassergebiet, als wohin ihr natürlicher Lauf gehet, geleitet werden, so kann dies nur mit Genehmigung der Staatsbehörde geschehn. Es dürfen sich aber die Eigenthümer der Teiche der blos durchfließenden Gewässer nicht anmaßen."

Wir fügen gleich hier §. 7. und 8. bei, die wir alsbald des näheren in ihrem Zusammenhange mit §. 3. — m. s. o. — 4. 5. und 6. werden zu erörtern haben.

§. 7. „Das Recht zu jeder, nach vorstehenden §§. nicht freigegebenen Benutzung des fließenden Wassers, so wie zu Herstellung solcher Vorrichtungen, durch welche dasselbe abgeleitet, oder dessen Richtung und Lauf oder Gefällverhältnisse, oder auch seine brauchbaren Eigenschaften verän-

des Gesetzes vorschreiben. Daß man in dasselbe aufgenommen, was jene §§. noch außerdem besagen, scheint — m. s. jedoch die Motiv. S. 40 fg. — keine entschiedene Nothwendigkeit obgewaltet zu haben.

§. 4 und 5. stellen nichts fest, sondern wiederholen allgemein anerkannte Rechtswahrheiten in Betreff eines Gegenstandes, der dem der vorliegenden Legislation ein völlig entgegengesetzter ist und den daher unter selbige zu ziehn Niemand versucht sein wird. Auch dürfte das in §. 5. erwähnte Regalitätsverhältniß mit den S. 53 in den Motiven nur beispielsweise erwähnten Salzquellen erschöpft sein. Gleichfalls stellt in §. 6. der 1ste Satz nichts neues fest, sondern wiederholt einen unbestrittenen Rechtssatz, den S. 53 die Motiven selbst vollständig klar machen.*

---

dert werden, wie z. B. durch Gerbereien, chemische Fabriken, Bleichen rc., hängt von besonderer Verleihung durch die hierzu festgestellte Behörde ab."

§. 8. „Ableitungen, nach welchen das Wasser, bevor es das Grundstück des untern Nachbars erreicht, wieder in sein Bett zurückgeführt wird, ingleichen Schutze und Stauungen, welche dasselbe nicht bis an das Grundstück des obern Nachbars zurückdrängen, dürfen, dafern die Schutze nicht zu Triebwerken benutzt werden, die Adjacenten oder diejenigen, welche sich deshalb mit den Adjacenten vereiniget haben, unter der Voraussetzung ohne Verleihung anlegen, daß entweder dem einen Anlieger beide Ufer gehören, oder daß sich verschiedene Uferbesitzer darüber vereinbaren. Dem Staate gegenüber sind jedoch dergleichen Anlagen bei gesuchter Verleihung des Wassers als rechtlich bestehend und deshalb zu beachtend nicht angesehn. Die Benutzung des fließenden Wassers, ohne besondere Vorrichtungen, wenn auch die brauchbare Eigenschaft desselben dadurch zeitweilig verändert wird, ist in eben dieser Weise frei gegeben, so lange nicht ein Widerspruch von Seiten eines dabei Betheiligten erfolgt."

* „Die Abflüsse der Quellen, Teiche rc. gehören zwar, so viel ihr thatsächliches Wesen betrifft, zu den fließenden Wässern, allein die völlig freie Disposition über die Quelle oder die Wassersammlung selbst muß nothwendig auch das Verfügungsrecht über den Abfluß mit sich bringen, so lange dieser nur noch den Boden des Grundeigenthümers berührt und also

Der 2te Satz des nämlichen §. steht hier isolirt und kehrt ohnehin da wieder, wo er seine praktische Bedeutung findet, nämlich in §. 65.*

Dem 3ten Satze des §. 6. („Es dürfen sich aber u.s.w.") könnte man ebenfalls versucht sein, für überflüssig zu erklären. Denn auch durch Teiche hindurch fließende Wasser sind fließende und ganz ausnahmlos allgemein von fließendem Wasser sprechen die Worte des §. 1. Will man Organe der Rechtspflege und Verwaltung berücksichtigen, welche unfähig sein könnten bei Anwendung von Gesetzesworten einen gegebenen Begriff mit Stetigkeit festzuhalten, so geräth man in Gefahr, dieser Unfähigkeit nicht abzuhelfen, sondern sie zu steigern.

§. 9.

Keineswegs sind in §. 3—6. des Gesetzes diejenigen Arten der Wasserbenutzung, welche nach wie vor als Ausfluß natürlicher Freiheit sollen unbenommen bleiben, so erschöpft, daß alle außerdem mögliche nicht anders, als nur in Folge von Verleihung könnten erlaubt werden, sondern es beschränkt das Gesetz noch überdem die Nothwendigkeit der Verleihung streng auf solche Fälle, wo das Interesse der Privaten oder des Gemeinwesens sie erfordert. Dieser liberale Geist des Gesetzes tritt in demselben — das Nähere hierüber wird sich bei Erörterung von §. 7. desselben ergeben —

---

irgend einem im Privateigenthume sich nicht befindenden fließenden Wasser noch nicht angehört."

* §. 65. „Jedem Eigenthümer ist gestattet, zu Ableitung des auf seinem Grundstücke entspringenden und sich sammelnden Wassers, (Quellen, Gellen u. s. w.) insoweit nicht polizeiliche Bedenken oder gegen ihn erworbene Rechte Anderer entgegentreten, oder der Abfluß in ein anderes Wassergebiet geleitet wird, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen."

nicht in so unmittelbarer Evidenz hervor, wie in d. Motiv. S. 55:

„Es kann dem Staate ganz gleichgültig sein, wer das Wasser benutze, oder wie man sich darüber einige, so lange nicht die Rücksichten eintreten, welche als Grundlage des Gesetzes gelten und so lange durch diese factische Benutzung eine spätere Verleihung nicht unmöglich gemacht wird. Man will auch hier, so viel es nur immer möglich, der unbeschränkten Disposition über das Wasser nicht entgegentreten, solche nicht an lästige Bedingungen knüpfen, nur muß für den Fall der Collisionen, oder des überwiegenden Interesses des Gemeinwohls, die Möglichkeit für den Staat nicht ausgeschlossen sein, die Verhältnisse zu prüfen, die aneinander stoßenden Interessen abzuwägen, und dauernde Bestimmungen unter der Garantie auch formeller Rechtsgewährung zu treffen. Da wo der Gebrauch der Wasserkraft mit Einrichtungen verbunden ist, welche den Character und den Zweck des Bleibenden an sich tragen, hat man jedoch die Nothwendigkeit einer sofortigen gesetzlich formellen Feststellung gefühlt, eine solche, wie sie in der Verleihung sich darstellt, im Gegensatze zu dem blos factischen Bestande. Diese Nothwendigkeit tritt offenbar bei denjenigen Wasserbenutzungsarten hervor, welche mit Triebwerken verbunden sind, da ohnehin nicht leicht eine solche Anlage auf das Ungewisse hin begründet werden, und daher die Vorschrift in §. 8. eben so der Verwaltung, wie den Interessenten zum Nutzen gereichen wird."

Recapituliren wir, was hier theils direct, theils indirect ausgesprochen ist, so ergeben sich folgende Sätze:

1. Jede andere als die in §. 4. 5 und 6. bemerkte Wassernutzung bedarf der Verleihung von Seiten des Staates nur dann, wenn sich zeigt (also

in der Jetztzeit oder auch erst künftighin), daß sie a. einem Privatinteresse, oder b. einem nationalöconomischen Interesse entgegentritt.

Im Voraus ließ sich weder der eine noch der andere dieser Sätze bedingend casuistisch erschöpfen, nur die allgemeinsten Beziehungen, in welchen hier nationalöconomisches Interesse entscheidend eintreten kann, ließen sich hervorheben und in welcher Maaße dies geschehen, werden wir weiter unten sehn.

Da nun aber eine Wasserbenutzung, die jetzt keinem Privaten schädlich und eben so wenig eine Beeinträchtigung nationalöconomischer Interessen ist, beides, oder doch eines oder das andere, unter veränderten Umständen werden kann, so folgt:

2. hinsichtlich der Wasserbenutzung darf es keinen Besitzstand geben, welcher sich an und für sich selbst dem Staate gegenüber als einen berechtigten geltend machen ließe.

Kann es aber keinen solchen Besitzstand geben, so ist es auch, da alle Verjährung auf Besitz beruht,

3. unmöglich, daß von Bekanntmachung des Gesetzes an eine Wasserbenutzung, die nach dem Gesetze Verleihung erfordern würde, anstatt durch diese durch Verjährung erworben werde.*

Gesetzt, es ist ein solches Recht früher durch Verjährung erworben worden, alsdann ist dasselbe durch das Gesetz selbst garantirt, weil es schon bei dessen Publication wohl erworbenes Recht war.

Der Grund davon, daß es keinen dem Staate gegenüber

* Wiederholung der in §. 36. enthaltenen Vorschrift.

berechtigten Besitzstand hinsichtlich der Benutzung fließenden Wassers geben kann, beruht einleuchtender Weise darauf, daß dem Staate gegenüber der Privaten Verfügungen (und also auch jene stillschweigenden, die mittelst Verjährung eintreten) überhaupt keine Gültigkeit da haben dürfen, wo es sich um die Benutzung fließender Wasser handelt.

Aus diesem Grundsatze folgt

4. Geschäfte über Abtretung von Wasser, dessen Benutzung auf Verleihung beruht, erlangen ihre Gültigkeit dem Staate gegenüber nur durch eine nach Prüfung der Verhältnisse geschehene neue Verleihung.*

* Wörtliche Wiederholung der in §. 37. enthaltenen Vorschrift; m. f. zu §. 36. u. 37., die Motive S. 66 u. 67. Wir heben aus diesen folgende Stellen aus: „Es ist nicht zu verkennen, daß das fernere Bestehen einer rechtlichen Möglichkeit, durch fortgesetzten Gebrauch Befugnisse an fließenden Wässern zu erwerben, dem Geiste der vorliegenden Gesetzgebung völlig widerstreiten, die dadurch bezweckte Absicht vielfach ausschließen, und im Laufe der Zeit aufs Neue einen unregelmäßigen und verwickelten Zustand herbeiführen würde. Hiernächst fällt aber auch der legislativ-politische Grund der Verjährung weg, denn das Ziel der letztern, Herstellung einer gewissen Ordnung des Besitzstandes und Sicherheit des Bestehens von Eigenthums- und anderen Rechtsverhältnissen nach Ablauf einer langen Zeit, wird durch die in vorliegendem Gesetze enthaltenen Vorschriften vollständiger und besser erreicht, als durch eine Verjährung.“

„Neuere vaterländische Gesetze, deren Zweck es war, einen möglichst geregelten Zustand für alle Zeit in gewissen Verhältnissen festzustellen, haben die Verjährung ebenmäßig und aus denselben Gründen als schädlich anerkannt und deshalb ausdrücklich ausgeschlossen, namentlich giebt das Mandat vom 30sten Juli 1813 die Waldnebennutzungen betreffend, so wie das Gesetz v. 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, hier nahe liegende Analogien. Wie aber die Verjährung neben der Erwerbungsart durch Verleihung nicht gedacht werden kann, ohne den Zweck und Erfolg der letztern vielfach zu durchkreuzen, ebenso würde die vertragsmäßige Abtretung von Wasser, dessen Benutzung auf der Verleihung zu beruhen hat, ohne Dazwischenkunft der Behörde, mit dem Ziele der gegenwärtigen Gesetzvorlage nicht in Uebereinstimmung stehen.“

Da oben unter 1. bemerkter Maaßen sich gar nicht allgemein bestimmen läßt, unter welchen Umständen eine Wasserbenutzung weder öffentlichen, noch Privatinteressen entgegenlaufe, eben so wenig auch sich vorhersehn läßt, ob eine zur Zeit mit keinem Interesse collidirende Wasserbenutzung nicht unter veränderten Umständen diesen indifferenten Character verlieren könne, so liegt es im Interesse des Privaten, auch eine zur Zeit ganz indifferente Wasserbenutzung dann nicht ohne Verleihung einrichten zu dürfen, wenn um ihretwillen ein Triebwerk oder irgend eine Art Bauwerk muß angelegt werden; denn unter eintretenden Umständen könnte das jedenfalls mit Aufwand von Kosten hergestellte Werk zwecklos werden, dasselbe vergeblicher Weise eingerichtet sein. Daraus folgt, nicht im Interesse des Staates, sondern der Privaten, daß

5. zu jedem für Benutzung eines fließenden Wassers an demselben angelegten Triebwerke Verleihung vom Staate erfordert wird.

Diesen vorstehend unter Nr. 5. zu lesenden Satz würde mit

„Es stellt sich jedoch die einschränkende Vorschrift über Privatabkommen, deren Gegenstand eine weitere Ueberlassung des Verliehenen an Privaten ist, nicht als eine solche dar, durch welche ein solches Privatabkommen absolut null und nichtig würde; nur dem Staate gegenüber kann sich nicht auf dergleichen Uebertragungen bezogen werden, und ein dergleichen Geschäft kann daher, wenn die zuständige Behörde dasselbe durch neue Verleihung anerkennt, auch gegen den Staat und gegen dritte seine Gültigkeit erlangen, ohne daß der eine oder der andere der Contrahenten, durch Berufung auf die Nichtigkeit des Geschehenen, das Geschäft rückgängig machen kann, denn das Staatsinteresse verlangt dies keinesweges, sondern ist durch die in §. 37. enthaltene Vorschrift für seinen Bereich völlig gesichert, während ohne hinreichenden Grund es nie rathsam erscheint, die eignen Handlungen der Contrahenten durch letztere selbst der Anfechtung preiszugeben.“

dem unter Nr. 1. enthaltenen verbunden, der Verfasser an Stelle von §. 7. einrücken; unmittelbar darauf aber §. 36. u. 37. folgen lassen, um dieselben nicht von den Prämissen zu trennen, aus denen sie nach dem Obigen mit unmittelbarer Nothwendigkeit folgen, dagegen §. 8. des Gesetzes ganz in Wegfall bringen und eben so §. 3. 4. 5. u. 6. desselben, statt deren aber den Satz: „Fließt von einem Grundstücke Wasser ab ꝛc." m. s. S. 30. — einrücken und überhaupt die acht ersten §§. des Gesetzes nebst §. 36. u. 37. desselben zum Theil abgeändert in sechs andere im Eingange des nächsten §. gegenwärtiger Schrift enthaltene Sätze zusammenziehn; jedoch soll damit nicht ausgesprochen sein, die den gedachten Sätzen gegebene Fassung entspreche unbezweifelt den Anforderungen des Gesetzgebungsstyles. Eine solche Aufgabe zu lösen, war gar nicht die Absicht; es kam vielmehr nur darauf an, die Grundbestimmungen des Gesetzes hier in einer Form hervorzuheben, welche es erleichtern kann, sich darüber mit dem Leser zu verständigen.

§. 10.

Die angekündigten Sätze würden folgende sein:

1.

Fließendes Wasser ist kein Gegenstand des Eigenthums (m. s. S. 6. Anmerk.)

2.

Die Verfügung über den Lauf und die Benutzung desselben steht unter Aufsicht und Leitung des Staats und ist der willkührlichen Gebahrung entzogen.

Insoweit solche Verfügung die Elbe, die Freiberger und Zwickauer Mulde ober- und unterhalb ihrer

Vereinigung, die schwarze und weiße Elster betrifft, ist sie an die vorgängige Genehmigung des Finanzministeriums und die von diesem gestellten Bedingungen geknüpft, und es erleiden die zeitherigen Rechte des Staatsfiscus in Bezug auf diese Flüsse durch gegenwärtiges Gesetz keine Aenderung.

3.

Fließt von einem Grundstücke Wasser ab, das innerhalb desselben entweder entspringt oder sonst sich sammelt ohne Zufluß von einem andern Grundstücke, so kann der Eigenthümer innerhalb seines Grundes und Bodens frei mit dem Abflusse gebahren.*

4.

Verleihung** vom Staate wird erfordert:

* Die schon S. 32 — m. vgl. S. 30 Anmerk. — erwähnte aus §. 65. sich ergebende Beschränkung des Satzes konnte hier um so mehr übergangen werden, als „die Leitung des Abflusses in ein anderes Wassergebiet als dasjenige, wohin sein natürlicher Lauf geht," unmittelbar ein Gebahren außerhalb der Gränzen des betreffenden Grund und Bodens ist.

** Was über Wesen und Form derselben gesagt ist, liegt im Begriffe derselben gegeben vor. Eine Verleihung ist undenkbar ohne Bestimmung dessen, was da soll verliehen werden, und ihren Zweck würde sie nicht erfüllen, verabsäumte sie den Umfang der verliehenen Berechtigungen und die dagegen übernommene Verpflichtung genau auszudrücken. Eines weiteren Commentars bedarf es zu §. 9. und 10. nicht.

„Das Wesen der Verleihung besteht in der Bezeichnung der Art der Benutzung des Ortes, auf welchem, und rücksichtlich in der Bestimmung der Menge und des Gefälles, in welchem das fließende Wasser von den Beliehenen benutzt werden kann.

§. 10. „Außerdem steht es der verleihenden Behörde frei, noch alle diejenigen Bestimmungen bei der Verleihung zu treffen, welche sie zu Vermeidung von Beeinträchtigungen öffentlicher oder Privatinteressen für erforderlich erachtet. Dergleichen Bestimmungen können sich z. B. beziehen: auf das für das Unterwasser der nächst obern Anlage frei zu lassende Ge-

a. zu jedem für Benutzung eines fließenden Wassers anzulegenden Triebwerke **unbedingt**,

b. zu jeder andern als der nach Nr. 3. an sich berechtigten Benutzung fließenden Wassers **bedingt**, nämlich in allen Fällen, wo sich zeigt, daß dieselbe einem Privatinteresse oder einem nationalöconomischen Interesse entgegenläuft.

5.

Von Bekanntmachung dieses Gesetzes an kann kein nach demselben der Verleihung unterliegendes Recht auf Benutzung des fließenden Wassers durch Verjährung erworben werden.

6.

Geschäfte über Abtretung von Wasser, dessen Benutzung auf Verleihung beruht, erlangen ihre Gültigkeit dem Staate gegenüber nur durch eine nach Prüfung der Verhältnisse geschehene neue Verleihung.*

---

fälle, auf die Zulässigkeit periodischen Anstauens des laufenden Wassers durch Aufsetzen auf die Aichbäume, oder durch Anstauen in Wehr- und andern Teichen, auf das Aufeisen der Gräben und Wehre, auf die Anlegung von Fluthern und Abschlägen, auf die Art der Construction der Wehre, Gräben und Fluther und deren Unterhaltung, auf die Ausführungsfrist der Wasserbenutzungsanlagen, auf Beschränkung der Dauer der Wasserverleihung, auf zeitweiligen Gebrauch u. s. w."

Hiernächst würde es in allen Fällen, wo die Verleihung sich als Realberechtigung geben läßt, gegen des Beliehenen Wunsch und Interesse sein, sie nur als Personalberechtigung zu erhalten und somit bedarf auch §. 11. weder eines Commentars noch einer Empfehlung.

„Die Verleihung zu Benutzung des fließenden Wassers ist auf das Werk, die Anlage oder das Grundstück, und nur dann auf die Person des Berechtigten zu richten, wenn keine Beziehung zu einem Werke, einer Anlage oder einem Grundstücke stattfindet."

* Von selbst versteht sich, es mußte das Gesetz in allen Beziehungen,

Daß diese Sätze und insonderheit der 1ste bis mit dem 4ten vollständig erschöpfen, was der Entwurf selbst für die Basis aller darauf folgender Details angesehen hat, obschon in ihnen §. 3. und 8. des letzteren völlig übergangen sind, und dessen §. 7. eine ganz abgeänderte Fassung in Num. 4. erhalten hat, dies muß hier noch ausführlicher nachgewiesen werden, sollen wir uns zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, mit vollkommen vorbereiteter Sicherheit wenden können. Wichtig war es, zu unterscheiden, in welchen Fällen die Verleihung von Seiten des Staates, also das Moment um welches sich alle Detailvorschriften des Gesetzes drehen, soll unbedingt und in welchen dieselben nur bedingt soll Platz ergreifen. Daß dies unbedingt bei Triebwerken* und warum

welche es unter seine unbedingte oder bedingte Anwendbarkeit stellt, eben so jede früher gesetzliche Norm beseitigen, wie es künftighin durch keine neueren privatrechtlichen Bestimmungen will bewegt werden. Dadurch wäre es vielleicht motivirt, unmittelbar nach dem 6ten Satze, als 7ten §. 76. des Gesetzes folgen zu lassen.

„Alle bis jetzt bestehenden gesetzlichen, für das Königreich oder für einzelne Theile oder Provinzen desselben geltenden Vorschriften, Statuten und Observanzen sind vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, soweit sie sich auf die Benutzung des fließenden Wassers beziehen, aufgehoben."

* Nach §. 77., welcher vorschreibt, wie die Uebertretungen des Gesetzes sollen geahndet werden, würde unter andern auch derjenige, welcher ohne Verleihung ein Triebwerk anlegte, mit Geldstrafe von 1. bis zu 100 Thlr., oder mit Gefängniß bis zu 8 Wochen zu belegen sein. Auch in den wenigen andern hier ausgesprochenen Strafbestimmungen ist dem Ermessen der Behörde ein ähnlich weiter Spielraum gelassen. Die Motiven sprechen S. 84. darüber sich also aus: „Wer ohne Verleihung eine der Verleihung bedürfende Wasserbenutzung einrichtet, wird mit Geldstrafe von einem Thaler bis zu zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß bis zu acht Wochen belegt.

Die Ausführung oder Aenderung einer Anlage gegen die vorgeschriebene Modalität zieht die gleiche Strafe nach sich.

Anderen Contraventionen ist durch Gebote und Verbote nach Befinden

es hier unbedingt geschehen soll, ist bereits gezeigt, diese unbedingte Nothwendigkeit aber in §. 8. nur in einem eingeschobenen Satze ausgesprochen worden, und in dieser Hinsicht scheint eine Redaktionsabänderung allerdings wünschenswerth. Außer für Anlage von Triebwerken soll, wie dies sich aus den S. 33. bereits mitgetheilten Motiv. ergiebt, die Verleihung von Seiten des Staates nur **bedingt** eintreten, nämlich insofern es sich zeigt, daß eine beabsichtigte, oder auch schon in Gang gesetzte Wasserbenutzung auf collidirende Interessen

---

unter Androhung von Geldstrafen bis zu Funfzig Thalern oder 14 Tage Gefängniß entgegen zu wirken.

Im Wiederholungsfalle kann Erhöhung der Strafe innerhalb des vorgeschriebenen Strafmaßes eintreten."

Beiläufig bemerken wir hierüber: da in erster Instanz, — weiter unten hierüber das Nöthige — der Staat nicht von einer einzigen Behörde soll hinsichtlich der Wasserbenutzungsrechte vertreten werden, so kann „der gehörige Spielraum" der zwischen einem Maximum und einem Minimum von 1 — 200 gelassen ist, zu auffallender Verschiedenheit bei Bestrafung von Contraventionen führen, die vielleicht gar keine objektive Verschiedenheit wahrnehmen lassen. Das ist aber kein Unglück. Wo wie hier zunächst Geldstrafen die einzig schicklich anwendbaren sind, muß der Behörde ein Strafmaaß freigegeben sein, dem durch seine Gradationen ebensowohl die Vollstreckbarkeit gegen den Unvermögenden, als die coercitive Wirkung auf den Vermögenden gesichert ist. Nur da, wo die Strafe sich nach dem subjektiven Verhältnisse des zu Bestrafenden abmessen läßt, ist die wirkliche Angemessenheit derselben erreichbar. Hiermit steht im engsten Zusammenhange, was §. 78. verordnet. „Demjenigen, der entweder ohne alle Cognition der Behörde, oder wider deren Anordnung eigenmächtig Anlagen gemacht hat, ist neben der Verurtheilung in die dadurch nach §. 77. verwirkte Strafe die Wiederherstellung in den vorigen Stand, unter Androhung einer, den Verhältnissen angemessenen Geldstrafe und Bestimmung der ihm hierzu gegebenen Zeit, aufzuerlegen. Im Entstehungsfalle ist, nicht nur ohne Antrag eines Betheiligten die auferlegte Geldstrafe von ihm einzubringen, sondern auch obrigkeitlichen Amts halber die Instandsetzung der Wiederherstellung auf dessen Kosten zu verfügen."

Es irgend anders halten zu wollen, als dieser §. vorschreibt, würde aller Rechtsanalogie entgegenlaufen.

stößt: dann soll der Widerstreit durch die Verleihung aufgehoben werden, indem gemäß den weiter unten zu erörternden Grundsätzen dieselbe entweder die einander kreuzenden Interessen unter einander ausgleicht, oder auch eines vor dem anderen bevorzugt. Hier nun scheint in §. 7. das Gesetz nicht ganz mit den Motiven übereinzustimmen, denn ersteres erwähnt gar keine bedingte Verleihung. Demohngeachtet stimmen beide vollkommen überein und ist es vollkommen gegründet, daß das Gesetz nur bei der Anlage von Triebwerken unbedingt die Verleihung erfordert, außerdem aber in der That nur bedingte Verleihung und dies zwar unter der oben bemerkten Voraussetzung. Hiervon den Leser zu überzeugen und überhaupt nachzuweisen, daß die andere Hälfte des Satzes unter num. 4. genau den Sinn des 7ten Gesetzparagraphen ausspricht, bedarf es einer umständlicheren Erörterung des letzteren.

Er unterscheidet

I. Wasserbenutzungsrecht, das von keiner Verleihung durch die hierzu angestellte Behörde abhängen soll;

II. Wasserbenutzungsrecht, das von Verleihung durch die hierzu angestellte Behörde abhängen soll.

Als Recht der unter I. bemerkten Art ist in §. 7. des Gesetzes bezeichnet, „jede nach vorstehenden §§. nicht frei gegebene Benutzung des fließenden Wassers.“

Hierüber und zum Theil hiergegen ist folgendes zu bemerken:

1. in §. 4. und 5. ist keine Benutzung eines fließenden Wassers frei gegeben, vielmehr die Rede von nicht fließenden Wässern, die eben darum jederzeit im Privateigenthum waren, jederzeit dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers sind überlassen gewesen. Solcher Gewässer Benutzung ist also auch nicht frei gegeben von dem Gesetze, und es konnte

daher, theoretisch genommen, die Erwähnung derselben und alle Beziehung darauf ganz übergangen werden.

2. Auch in §. 3. ist keine Wasserbenutzung wirklich freigegeben, sondern es hat nur sollen ausgesprochen werden: — m. s. S. 17 Anm. — nach wie vor wolle der Staat sich nicht um den indifferenten Wassergebrauch kümmern, d. h. um einen solchen, bei dem schlechterdings nicht abzusehn ist, es könne dadurch eines andern Individuums gleichem oder verschiedenem Gebrauche Abbruch geschehn; wie z. B. in dem Falle, wo eines Wiesenbesitzers Hausfrau soviel Gießkannen voll Wasser aus dem vorbeifließenden Bache schöpft, als sie braucht, um Leinwand oder Wäsche auf der anliegenden Wiese zu bleichen. Es bedarf dies Verhältniß keiner besonderen Erwähnung, sobald, wie weiter unten wird gezeigt werden, das Gesetz, übereinstimmend den Motiven, Verleihung, wenn sie nicht nöthig zu einem Triebwerke ist, nur insoweit erfordert, als sich zeigt, daß mit einer gewissen Wasserbenutzung jemandes Andern Interesse collidirt; denn jener indifferente Gebrauch kann keine Collisionen erzeugen. Demnach

3. bleibt als eine Benutzung fließenden Wassers, die unbedingt keine Verleihung erfordert, nur übrig des Grundeigenthümers im §. 6. des Gesetzes bemerktes Gebahren mit den Abflüssen aus seinen Teichen, Quellen und Wasservorräthen jeder Art.

Wenden wir uns nun

II. zu den Wassernutzungsrechten, welche von Verleihung der hierzu festgestellten Behörden abhängen sollen, so ergiebt sich, wenn man §. 7. des Gesetzes in Verbindung mit §. 8. desselben erwägt, es soll einer Verleihung bedürfen: nur wenn entweder sofort sich zeigt, eine Wasserbenutzungsanlage collidire mit irgend einem Interesse, oder, wenn späterhin und

in Folge veränderter Umstände die vorher indifferent gewesene Wasserbenutzungsanlage eine solche Collision bewirkt. Nöthig nämlich soll die Verleihung sein „zur Herstellung solcher Vorrichtungen, durch welche das Wasser abgeleitet wird, oder dessen Richtung und Lauf sich verändert.“* Allein nach §. 8. sind Ableitungen, durch welche das Wasser wieder in sein Bett zurückgeführt wird, bevor es das Grundstück des untern Nachbar erreicht, freigegeben. Zunächst also bedürfen Ableitungen und somit ein Gebahren, bei dem nur die tieferen Adjacenten interessirt sein können, keiner Verleihung, sobald sie für jeden derselben und selbst für den allernächst liegenden sich als indifferent darstellen, und daher ist die Nothwendigkeit der Verleihung, um ein Wasser ableiten zu dürfen, bedingt von der Voraussetzung, daß wenigstens der nächstliegende Adjacent durch Wasserentziehung benachtheiligt werde. Geschieht dies nicht, so läßt sich der Staat darum unbekümmert, dem gegenüber indeß auch eine solche Ableitung — m. s. §. 8. — des Gesetzes für keine rechtlich bestehende und deshalb zu beachtende soll angesehen werden, dafern sie bei einer gesuchten Verleihung als Hemmniß in Erreichung derjenigen Zwecke sich darstellen sollte, welche das Gesetz zu erreichen bestimmt ist.

Ferner soll nach §. 7. es der Verleihung bedürfen, wenn Jemand „die Gefällverhältnisse“ eines Wassers abzuändern beabsichtiget, jedoch nach §. 8. keineswegs unbedingt; denn sobald das geschützte oder angestaute Wasser bis an keines, nicht einmal des nächsten obern Adjacenten Grundstück zurückgedrängt wird, enthält der Staat sich aller Einmischung.

* Beiläufig gesagt: jede Ableitung eines Wassers ändert dessen Richtung und Lauf.

Indeß, sobald der Schutz oder die Anstauung aufhört, eine indifferente Anlage zu sein, Umstände eintreten, unter denen sie zu einem Hemmniß der vom Gesetze beabsichtigten Zwecke werden müßten, dann bedarf auch dies Gebahren, um kein unberechtigtes zu sein, der Verleihung.

Endlich, soll nach §. 7. dieselbe nöthig sein, bei Anlagen, wodurch brauchbare Eigenschaften des Wassers verändert werden, wie es der Fall bei Gerbereien, chemischen Fabriken und Bleichen sein kann, jedoch nach §. 8. richtet auch darauf der Staat kein Absehen, so lange niemand darüber Beschwerde führt, daß nunmehro das Wasser ihm zufließt, ehe und bevor dessen brauchbare Eigenschaften sich wieder hergestellt haben.

Evident ist es nach alle dem, berichtiget man das rein grammatische Verständniß des §. 7., indem man die Motiven zu Hülfe nimmt und sich anschaulich macht, wie diese sich auch als festgehalten im §. 7. zeigen, sobald mit letzterem §. 8. in Verbindung gezogen wird, so sind die Voraussetzungen, unter welchen Wasserbenutzungsrechte einer Verleihung bedürfen sollen, genau diejenigen, welche der Satz unter Num. 4. ausspricht und ist dies der Fall, so erscheint die Liberalität des Gesetzes als außer allen Zweifel gestellt; denn seiner klar vorliegenden Intention nach will es keine Einmischung des Staates in Wasserbenutzungsangelegenheiten statt finden lassen, die eine unberufene, nicht von wirklichen Bedürfnissen motivirte wäre; vielmehr schützt es, indem es jeden Einzelnen behindert, den Kreis der eignen Freiheit auf Kosten der eines Andern auszudehnen, jedes Einzelnen Freiheit, und hierauf beruht das Kennzeichen desjenigen, was wir Liberalität eines Gesetzes nennen.

§. 11.

Der liberalsten Intentionen ungeachtet könnte das Ge-

setz sehr illiberal in seinen Wirkungen sein, wenn dasselbe zu weit gegangen wäre in den Voraussetzungen, unter denen es wirkliches Bedürfniß sein kann, daß die Berechtigung zu Benutzung fließenden Wassers vom Staate ertheilt werde. Die allgemeine Bestimmung in §. 11.

„es sei Hauptgesichtspunkt bei der Verleihung, daß der möglichst werthvolle und umfängliche Gebrauch der im Lande vorhandenen Wasserkräfte erreicht werde durch Beschränkung der Einzelnen in willkührlicher und unwirthschaftlicher Verwendung desselben."

gewährt in dieser Allgemeinheit keine in concreten Fällen leitende Norm, abgesehen vor der Hand davon, ob überhaupt und inwieweit sich im voraus gesetzlich die Kennzeichen bestimmen ließen, nach welchen ein gewisser Gebrauch vorhandener Wasserkräfte, verglichen mit einem gewissen andern, als der werthvollere und umfänglichere erscheine. Soviel ist gewiß, daß die entschieden entweder minder werthvolle oder minder umfängliche dem Interesse entgegenlaufen würde, welches zu fördern das Gesetz beabsichtigt, und wenn §. 14. ausspricht:

„es könne die Verleihung versagt werden, wenn die beabsichtigte Wasserbenutzung einem öffentlichen Interesse entgegenlaufe,"

so kann hier kein anderes öffentliches Interesse gemeint sein, als dasjenige, dessen Erreichung Zweck des Gesetzes ist: nämlich Beseitigung der Hemmnisse, wodurch zur Zeit die Privaten abgehalten sind, die vorhandenen Wasserkräfte dem vollen Werthe nach und im möglichsten Umfange zu benutzen.

Schreibt ferner §. 13. vor:

„vor der Verleihung sei die Möglichkeit der Erreichung des mit dem Unternehmen beabsichtigten Zweckes zu prüfen; ergäbe sich durch diese Prüfung, daß das Unternehmen

nicht zum Zwecke führe, so fände die Verleihung des Wassers nicht statt,"

so unterliegt dem Principe des Gesetzes nach diese Vorschrift so wenig einem Zweifel, daß man sie für ganz entbehrlich halten könnte; denn jede Wasserbeleihung zu einem schlechthin unerreichbaren Zwecke würde zu keinem werthvollen, sondern zu einem nutzlos vergeudenden Gebrauche führen, und wäre also völlig unvereinbar mit Erreichung des „möglichst werthvollen Gebrauches."

§. 12.

Wir glauben erschöpft zu haben, was als allgemeiner Theil bei Besprechung des vorliegenden Gesetzentwurfes vorauszuschicken war. Nun zu dem Inhalte im Einzelnen uns wendend, bemerken wir, daß eine Kritik, die auf Hauptsächliches und Wesentliches einzugehen hätte, hier nicht weiter möglich ist. Denn die in Obigem umständlich erörterten Grundansichten des Gesetzes,

1. um den indifferenten Wassergebrauch haben sich Rechtspflege und Verwaltung nicht zu kümmern;
2. zu einem darüber hinaus liegenden Gebrauch giebt es kein auf Eigenthum beruhendes Recht und darum
3. bringt das aus dem Interesse der Privaten hervorgehende öffentliche Interesse es mit sich, daß der Staat als Dispensator der Wasserbenutzungsrechte in solcher Weise eintrete, wie es die Wahrnehmung jener, nur bei theoretischer Betrachtung nimmermehr aber in der Wirklichkeit, eine Sonderung verstattenden Interessen erfordert;
4. dieser Obliegenheit hat der Staat zu entsprechen, einerseits unbeschränkt von Rücksichten auf den bisherigen

Rechtszustand und künftigen Uebereinkommen der Privaten, andrerseits unter strenger Beobachtung aller bereits wohlerworbenen Rechte;

diese vier Sätze sind mit einer Consequenz durchgeführt, welche sich auf jeden Schritt so ganz von selbst kund giebt, daß es schwer fallen dürfte, uns einen Punkt nachzuweisen, der in dieser Hinsicht einer Nachhülfe könnte bedurft haben. Demohngeachtet entschlossen auch den weiteren Inhalt des Gesetzes zu besprechen, finden wir ein Motiv dazu in der Organisation desselben. Während dasselbe schwerlich umhin konnte, in zwei unterschiedenen Abschnitten erst die materiellen Bestimmungen zu geben, und dann das Verfahren vorzuschreiben, das in Angelegenheiten soll beobachtet werden, welche die Benutzung fließender Gewässer betreffen, so verstattet eine literarische Behandlung des Gegenstandes den Inhalt beider Abschnitte also zu verbinden, daß bei jeder einzelnen materiellen Bestimmung dem Leser zugleich mit anschaulich wird, durch welche Behörden und mittelst welchen Verfahrens ihre Wahrnehmung soll sicher gestellt werden. Vor allem aber war die Betrachtung des Details um deswillen von Wichtigkeit, weil die Grundansichten, von welchen hierbei das Gesetz ausgegangen ist, in jeder Hinsicht eine weitere Bestätigung erhalten, wenn deren consequente Durchführung nirgends einen Anstoß oder Uebelstand wahrnehmen läßt.

§. 13.

Die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten ist ihrer Natur nach eine rein administrative Maasregel — m. s. Mtv. S. 87. — d. h. sie muß der Administration anheimfallen, weil die Gründe eine gesuchte Verleihung zu verweigern, oder zuzugestehen und letzteres in so oder anders bemessener Weise

sich nimmermehr streng syllogistisch wie ein Rechtsspruch auf einen ersten allgemeinen, als unabänderliche Nothwendigkeit anzuerkennenden Satz werden zurückführen lassen. Hier also, wo das Ermessen der Behörden sich den weitesten Spielraum vindiciren muß, ist von höchster Wichtigkeit die Frage: welche und wie organisirte Behörden über die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten werden zu entscheiden haben, sobald sie nicht in Hinsicht auf die in §. 2. des Gesetzes bemerkten Flüsse gesucht wird, und daher — §. 2. des Gesetzes — der Antrag zu Cognition des Finanzministeriums gehört. Denn bei der Ueberzeugung, welche in Sachsen so ziemlich bis in die jüngste Neuzeit vorherrschend war, auch in der Verwaltung alle wünschenswerthe Garantieen durch juristische Capacitäten hergestellt zu finden, wird außerhalb der höchsten Verwaltungssphäre jedenfalls kein Ueberfluß von Personen stattfinden, welche vermöchten die Zweckmäßigkeit und Modalität einer Wasserverleihung mit zuverlässiger Sicherheit von dem Standpunkte aus zu beurtheilen, auf welchen sie sich vor allen Dingen dem Geiste des Gesetzes nach zu stellen haben. Als erster, hier in zweiter und letzter Instanz dem Ministerium des Innern untergeordneter Behörde überweist das Gesetz die Verleihung jener Rechte an die Kreisdirektionen.

§. 87. „Die Kreisdirektionen haben im Allgemeinen die Verhältnisse der fließenden Wasser des Landes zu berücksichtigen und die dahin einschlagenden nationalöconomischen Verhältnisse innerhalb ihres Geschäftskreises in Betracht zu ziehn.

„Sie haben ausschließend als erste Instanz Wasserbeleihungen zu bewilligen und zu vollziehen."

Man hat nämlich — Mtv. S. 85 — bei Anordnung der Competenzverhältnisse beabsichtiget, sich möglichst an das Be-

stehende anzuschließen, und ist überzeugt gewesen — Mtv. S. 86. und 87. — daß die Kreisdirektionen werden durch Zuziehung von Technikern und Sachverständigen ihren Beschlüssen auch in technischer Hinsicht die nöthige Zuverlässigkeit verschaffen können, so wie in Folge des Ablösungsgeschäftes es auch in landwirthschaftlicher Beziehung nicht an erfahrenen Männern fehlt und Wasserbauconducteure für die übrigen Verhältnisse zu Gebote stehn. Nach dem

> §. 79 „soll es der Staatsregierung vorbehalten bleiben, nach Maaßgabe der zu machenden Erfahrungen darüber Entschließung zu fassen, ob die Kreisdirektionen künftig durch Anstellung sachverständiger Mitglieder für die hier einschlagenden Geschäfte und Entscheidungen zu verstärken sind."

Hier nun aber ist es sehr wichtig, daß die Kreisdirektionen über die ihnen unmittelbar überwiesenen Verleihungen dennoch nicht so durchaus unmittelbar und isolirt cognosciren werden, sondern dabei gewisse, im Gesetze vorgeschriebener Maaßen zusammenzusetzende Bezirkskommissionen eine zwar formell untergeordnete, nichts weniger aber sehr bedeutende Stellung einnehmen werden. Sowohl hierüber, als auch im Allgemeinen über diese Bezirkskommissionen Folgendes:

Während als reine Justizsachen auch künftighin alle Streitigkeiten über bereits erworbene Wasserbenutzungsrechte zu behandeln sind, insoweit sie auf Verjährung oder unter Privaten eingegangenen Geschäften beruhen, ist für die übrigen nicht den Polizeibehörden in Gemäßheit der bisherigen Verfassung zukommenden Wasserbenutzungsangelegenheiten, also die administrativen und administrativrichterlichen (ausgenommen von ersteren, wie schon gedacht, die Verleihung und einige andere weiter unten anzugebende Verhältnisse) der Dreiinstanzenzug beibehalten, obschon, beiläufig gesagt, dessen ab-

soluter Werth hier um so mehr zweifelhaft sein kann, als er selbst in Justizsachen nur ein bedingter sein dürfte. Administrativrechtlich haben in vorliegender Beziehung die Behörden einzuschreiten, sobald — Mtv. S. 87. — einander „Partheien gegenüber stehen, um sich ganz oder zum Theil zu beschränken oder auszuschließen in Bezug auf die Gebrauchsrechte an fließendem Wasser, ohne daß jedoch privatrechtlich zustehende Rechtstitel und Ansprüche Gegenstand der Entscheidung werden."

Die Behörden des Dreiinstanzenzuges bestimmt §. 79.* Die Bezirkskommissionen sind die erste Instanz, §. 85.** die Kreisdirektionen §. 87. die zweite, das Ministerium des Innern bildet die dritte §. 82.*** und in Administrativjustizsachen richtet in der Regel das Verfahren sich nach den dafür bestehenden Gesetzen. †

* „In allen Angelegenheiten, welche die Benutzung der fließenden Wässer, mit Ausnahme der §. 2. bezeichneten Flüsse, betreffen, sofern sie nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes, als reine Justizsachen zu betrachten sind, oder den im Allgemeinen zuständigen Polizeibehörden zur Besorgung obliegen, sind folgende Behörden zuständig:

1. Bezirkskommissionen,
2. die Kreisdirektionen,
3. das Ministerium des Innern.

** §. 85. „Für die administrativ- oder administrativrichterlich zu behandelnden Angelegenheiten, welche die Benutzung der fließenden Wasser betreffen, bilden die Bezirkskommissionen für Wasserregulirung die erste Instanz, sowohl zur Erörterung der Sache, als auch zu deren Entscheidung, insoweit nicht nachstehend eine Ausnahme von dieser Regel festgestellt ist."

*** Das Ministerium des Innern, als Administrativ- und Administrativjustizbehörde, ist auch in den nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Angelegenheiten die oberste Stelle in Gemäßheit des Gesetzes: das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835.

† §. 83. „Das Verfahren in den die Benutzung der fließenden Wässer betreffenden Angelegenheiten richtet sich, soweit in gegenwärtigem Gesetze keine Aenderung vorgeschrieben ist, nach dem Gesetze vom 30. Januar 1835. D. das Verfahren in Administrativsachen betreffend."

Ueber die Organisation der Bezirkskommissionen schreibt §. 80. vor, daß „sie bestehen sollen aus:

a. dem Amtshauptmann des Bezirkes,

b. dem zum Direktorium der Akten angewiesenen Bezirksamt oder betreffenden Königl. Landgerichte, welches der Commission einen Protokollanten beizugeben hat,

c. einem Landwirthschaftsverständigen,

d. einem Techniker,

daß den Patrimonialgerichten die Theilnahme an vorzunehmender Lokalexpedition freigestellt bleibe, und zu dem Ende die Bezirkskommission jedesmal in Kenntniß zu setzen ist" und §. 81. daß „in allen Fällen unter den Mitgliedern der Bezirkskommission die Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit die Meinung des Amthauptmanns.

Daß (§. 89. d.) die Bezirkskommissionen, welchen §. 26. noch besonders in allen Administrativjustizsachen die Entscheidung in erster Instanz überweist, insoweit nicht die Kreisdirektion, wie z. B. bei Verleihungsfragen als erste Instanz eintritt, von der Kreisdirektion erhaltene Aufträge auszuführen haben, liegt schon in ihrer, der letzteren, untergeordneten Stellung; auch muß als der ersten Instanz nothwendig denselben obliegen, was §. 86.* an sie verweist.

---

* §. 86. „Es liegt demnach der Bezirkscommission ob:

a. darüber Aufsicht zu führen, daß ohne Berechtigung die als unschädlich freigegebene Benutzung der Gewässer nicht überschritten werde, und darüber zu wachen, daß die Werke und Anlagen nur in Gemäsheit der Verleihung errichtet und die Gebrauchsrechte in eben der Weise ausgeübt werden.

b. Die Aufsicht in Bezug auf den Stand und die Verhältnisse der fließenden Wässer des Bezirks zu führen rc.

c. Die auf das gesetzwidrige Handeln gesetzten (§. 77.) Strafen zu erkennen und zu dem Ende die polizeilichen Untersuchungen zu führen.

Was nun aber die Concurrenz der Bezirkskommissionen bei der Wasserverleihung betrifft, so sollen nicht nur alle auf eine solche Verleihung und überhaupt Gebahren mit fließendem Wasser gerichtete Anträge* an den Amtshauptmann oder die Justizbehörden eingereicht werden, die durch §. 80. bezeichnet sind, sondern es liegt den Bezirkskommissionen auch ob

§. 86. e. die Angelegenheiten vorzubereiten, worin die Kreisdirektion Beschluß zu fassen oder in erster Instanz zu entscheiden hat,

namentlich aber werden dieselben, m. s. ebendaselbst sub b.**

Hierbei liegt jedoch dem Justizbeamten allein ob, das Verfahren zu leiten, die Erkenntnisse abzufassen und solche im Namen der Bezirkskommission zu vollziehn. Die Sachverständigen haben ihr Gutachten zu geben, sofern dies zur Feststellung des Thatsächlichen erforderlich ist.

d. Die von der Kreisdirektion erhaltenen Aufträge auszuführen.

e. Die Vorbereitung der Angelegenheiten, worin die Kreisdirektion Beschluß zu fassen oder in erster Instanz zu entscheiden hat.

f. Bleibende Modifikationen einer geschehenen Verleihung in Menge und Gebrauch des Wassers verfügt die betreffende Kreisdirektion (§. 19.); jedoch liegt es den Bezirkskommissionen ob, ihre Wahrnehmungen in dieser Beziehung der Kreisdirektion mitzutheilen und nach Beschaffenheit des Falles Vorschläge zu thun.

g. Die Entscheidung in der ersten Instanz bei allen Streitigkeiten, welche nach diesem Gesetze im Wege der Administrativjustiz zu verhandeln sind, sofern sie nicht von der Kreisdirektion (§. 87.) in erster Instanz entschieden werden."

* §. 90. Alle Anträge auf Wasserverleihung, Regulirung des Normalstandes, Vertheilung der vorhandenen disponiblen Wassermasse, auf Errichtung gemeinschaftlicher Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Umbauung und Abänderung von bestehenden Werken, Ableitung von Wässern in ein andres Wassergebiet (§. 65.) sind zunächst entweder bei dem Amtshauptmann, oder bei der betreffenden Justizbehörde (§. 80. b.) anzubringen.

** §. 86. b. „Der Bezirkskommission liegt ob: die wegen Benutzung des fließenden Wassers nach gegenwärtigem Gesetze in ihrem Distrikte ein-

über beantragte Wasserverleihungen gutachtlichen Bericht zu erstatten haben.

Aus alledem erhellt, wie bei jeder Beschließung über Gebahren mit fließendem Wasser, insonderheit aber über Wasserverleihung, die Bezirkskommissionen, ihrer untergeordneten Stellung ohngeachtet, von bedeutender Wichtigkeit sein werden. Daß die wenigsten Ortsobrigkeiten so organisirt sind, wie sie es sein müßten, um mit erforderlicher Zuverlässigkeit besorgen zu können, was zu besorgen das Gesetz den Bezirkskommissionen auferlegt, darüber wird man einverstanden sein, und eben so auch darüber, daß es hierzu gewisser Lokalbehörden bedarf. Daß deren Aufgabe den in Aussicht gestellten Bezirkskommissionen werde lösbar sein, soweit dies überhaupt möglich ist bei Executirung eines Gesetzes, das zum Theil nach zur Zeit völlig unerkannten Grundansichten verfährt, welche sich lebendig anzueignen die Masse der Geschäftsleute nur allmählich wird im Stande sein, darüber, scheint es dem Verfasser, sprechen die betreffenden Mtv. S. 85. 86., sich auf sehr überzeugende Weise aus.*

---

gehenden Gesuche und Beschwerden anzunehmen, die erforderlichen Erörterungen anzustellen, und darauf Entschließung zu fassen, oder, soweit nöthig, gutachtlich an die Kreisdirektion zu berichten.

* „Für Abwendung einer zu großen Zersplitterung der Geschäfte, ist dadurch gesorgt, daß der Amtshauptmann für seinen Bezirk der Commission vorsteht, während diese selbst, soviel das zweite juristische Mitglied derselben und die Geschäftsführung selbst betrifft, sich nach den verschiedenen Bezirken der Aemter oder Königl. Landgerichte richtet. Es läßt sich auf diese Weise, in Uebereinstimmung mit der bestehenden Einrichtung, die beim Bezirksbeamteten vorauszusetzende Detailskenntniß des Amtsbezirks mit der einem weiteren Kreise angehörigen Thätigkeit und Erfahrung des Amtshauptmanns verbinden und eine, zu große Spaltung ausschließende, und doch den Localitäten und Einzelnheiten in allen Beziehungen nahestehende erste Behörde feststellen. Den Bezirksämtern stehn die königlichen Landgerichte

§. 14.

Nach Angabe der Behörden, welchen die Vollstreckung des Gesetzes obliegen soll und ihres verschiedenen Wirkungskreises, insoweit sich derselbe schon jetzt bezeichnen ließ, wenden wir uns weiter zu den materiellen Bestimmungen, nach welchen jene Behörden verfahren sollen.

Ohne Weiteres versteht es sich von selbst, daß bei der

---

gleich. Andere Justitiariate, seien sie königliche oder patrimonielle, konnten hierbei nicht berücksichtigt werden, weil dies eine Inconsequenz gegenüber den Patrimonialgerichten, auch selbst eine zu große Spaltung der für die Bezirkskommissionen bestimmten Wirkungskreise, und daher Störung, Weiterung und namentlich eine zu weit gehende Vervielfältigung der Bezirkskommissionen zur Folge gehabt haben würde. Dabei hat man jedoch nicht verkannt, daß die Concurrenz des Vorstandes der Patrimonialgerichte für diese letzteren, sowie für die Sache von Interesse sein könne, und es wird hierdurch der letzte Theil von §. 80. motivirt."

„Bei Zusammensetzung dieser Commissionen ist man von dem Grundsatze ausgegangen, daß mit gehöriger Berücksichtigung technischer und landwirthschaftlicher Kenntniß, welche bei der Anwendung des Gesetzes ganz wesentlich ist, auch die übrigen Interessen des öffentlichen Wohls die sorgfältigste Beachtung finden müssen. Namentlich gehört dahin eine gehörige Vertretung der rechtlichen Seite des Geschäfts. In der Bezirkskommission ist durch den Hinzutritt des Beamteten und durch das dem Amtshauptmann beigelegte votum decisivum diesem Erforderniß Gnüge geschehen, theils so viel die eigentliche, nicht blos das Technische umfassende Verwaltung, theils soviel die Justiz selbst und deren Wirksamkeit bei der Sache angeht. Es sind hierdurch alle genügenden Gewährleistungen gegen jedes rechtlich und administrativ nicht zuläßige, unbedingte Vorwalten der Technik und der landwirthschaftlichen Elemente gegeben. In der Bezirkskommission ist den beiden nicht juristischen Mitgliedern vollständiges Stimmenrecht gegeben worden. Eine Sonderung nach der Eigenschaft der jedesmal vorliegenden Frage und ein Ausschluß der technischen Mitglieder von der Abstimmung, nach Beschaffenheit der Fälle, würde bei der sonst nicht zahlreichen Besetzung der Bezirkskommission kaum thunlich gewesen sein, übrigens aber werden gerade in der untern Instanz die meisten Fälle eine solche Sonderung nicht wohl zulassen, und für diejenigen, wobei dies der Fall ist, wird durch das Uebergewicht der Stimme des Amtshauptmanns die Entscheidung nach der Meinung der juristisch befähigten Mitglieder der Commission ausfallen."

Wasserverleihung zunächst die Menge des verleihbaren Wassers wird in Betracht kommen und ohnfehlbar läßt diese sich nicht anders bestimmen, als §. 17. es vorschreibt.

„Jeder Wasserverleihung ist der nach des Ortes Gelegenheit und der Erfahrung zu ermittelnde Normalstand des Wassers zu Grunde zu legen,

womit nicht nur §. 18.

„bei denjenigen Wässern, wo regelmäßig zu gewissen Zeiten wiederkehrende Veränderungen des Wasserstandes eintreten, ist dies bei der Verleihung im Voraus zu berücksichtigen und vorsorgliche Bestimmung zu treffen,

sondern auch §. 23.

„das über den §. 17. erwähnten Normalstand zufließende Fluthwasser kann Gegenstand besonderer Verleihung sein"

in unzertrennbarem Zusammenhange stehn.*

§. 15.

Keinen Schwierigkeiten wird die Anwendung des Gesetzes unterliegen, wenn Wasser in gehöriger Menge vorhanden ist und folglich jeder, der um Verleihung damit ansucht, soviel als er zu vollständiger Erreichung seines Zweckes bedarf, entweder ohne Weiteres erhalten kann, sobald eine angemessene Vertheilung vorgeschrieben wird;**

---

* §. 24. „Bei der Verleihung des Wassers für neue Werke oder Anlagen ist die zu verleihende Wasserbenutzung auf das zu dem dargelegten Zwecke bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung wirklich Erforderliche zu beschränken."

** §. 15. „Wenn die Menge, Gefällhöhe oder Eigenschaft des vorhandenen und nach diesem Gesetze rechtlich disponibeln Wassers (vergl. §. 28 ff.) nicht genügt, um die Ansprüche Mehrer in der Art, wie sie gestellt

ist aber (§. 16.) hierdurch zu einer Befriedigung aller Bedürfnisse nicht zu gelangen, so hat die Verleihungsbehörde" — also die betreffende Kreisdirection — „über die alsdann nöthige Auswahl Bestimmung zu geben." Daß eine Auswahl solchenfalls unerläßlich ist, liegt am Tage. Ueber die Rücksichten, die hier bestimmend eintreten sollen, spricht ebends. das Gesetz sich also aus:

„als im Allgemeinen der Sache entsprechende, jedoch das Ermessen der Behörde im einzelnen Falle nicht ausschließende Anhaltspunkte sind dann folgende zu beachten:

Zuvörderst sind diejenigen Unternehmungen vorzugsweise zu berücksichtigen, wovon bei den bestehenden Verhältnissen des Orts oder der Gegend der größte national-öconomische Vortheil oder die Erwerbsverschaffung für die größere Anzahl von Menschen, oder auf eine längere Zeitdauer zu erwarten steht, oder welche auf die sonstigen Verhältnisse des Bedarfes und des Nahrungsstandes des Orts und der Gegend von größerem Einflusse sind. Bei hiernach gleichen oder nicht wesentlich verschiedenen Verhältnissen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a. Diejenige Anlage, welche durch die Natur der Sache ausschließend an einen bestimmten Ort gebunden ist, hat den Vorzug vor denen, für welche sich füglich auch an andern Orten Gelegenheit findet.

b. Verdient die Wasserverwendungsweise vorzügliche Be-

---

sind, zu befriedigen, so hat die Verleihungsbehörde zuvörderst darauf das Absehn zu richten, daß durch eine angemessene Vertheilung der Menge, des Gefälles oder der Gebrauchszeiten des zur Benutzung vorhandenen Wassers, für alle daran Anspruch machenden Anlagen, dafern sie auf sachgemäße und wasserwirthschaftliche Weise eingerichtet werden, der nöthige Bedarf sich verschaffen lasse."

achtung, welche die mehrste anderweite Benutzung des nämlichen Wassers für die tiefer liegenden Gegenden frei läßt.

c. Eben so findet diejenige Vorrichtung, welche mit dem geringsten Aufwande von Wasser die größten Ergebnisse hervorbringt, vor anderen Bevorzugung, welche dieselbe Wasserkraft nur mit minderem Erfolge benutzen können.

d. Wasserverwendungen, deren Zweck voraussichtlich nur sehr unvollständig zu erreichen ist, sind solchen nachzusetzen, welche eine vollständigere Erreichung des Zweckes gewähren.

e. Diejenige Unternehmung, welche bei ihrer Herstellung weniger Belästigung durch Expropriation und Servituten (§. 26. 41 u. f.) für andere mit sich führt, als eine andere, verdient vorzugsweise Berücksichtigung, so z. B. der Adjacent vor dem Nichtadjacenten.

f. Wenn bereits bestehende Anlagen wegen Erweiterung oder wegen Veränderung ihres Zweckes (§. 30.) neuer Verleihung bedürfen, so haben sie vor neu zu errichtenden den Vorzug.

Es haben jedoch diese unter a bis f aufgestellten Anhaltspunkte unter sich kein unbedingtes Ordnungsverhältniß."

Daß alle diese Rücksichten wirklich zu nehmen sind, aber auch unmöglich sich bestimmen läßt, welche davon zuerst und welche zuletzt zu nehmen sei, ingleichen welches Mehr- oder Mindergewicht einem oder dem andern in gewissen zum Voraus bezeichneten Fällen beizulegen sei, darüber kann kein Zweifel obwalten. Demnach werden in solchen Fällen, hinsichtlich ihrer Entscheidungen sich die betreffenden Kreisdirectionen — §. 87. Nr. 3. des Gesetzes — und bei Recur-

sen das Ministerium des Innern nach keinem geschriebenen Buchstaben controliren lassen und darum auch dieselben nicht im Stande sein, ihre Aussprüche in so unantastbarer Form aufzustellen, wie die seinigen der Richter, der einen genau aufgefaßten Thatbestand unter dem richtig erkannten juristischen Grundsatz subsumirt. Soviel aber darf man als gewiß ansehn, je mehr sich in dem Publicum der praktische Sinn für immer werthvollere Wasserbenutzung ausbildet und je öfter daher die Behörden werden angegangen werden, hier ordnend und bestimmend einzutreten, um so mehr wird auch in letzteren die Fertigkeit sich ausbilden, die hierbei erforderlichen Rücksichten in der Weise zu nehmen, welche auf den Beifall, wenn auch nicht aller unmittelbar dabei Betheiligten, doch des Publicums rechnen kann, des höchsten Richters über den Werth oder Unwerth praktischer Verhältnisse. Auf alle Fälle legt sich klar zu Tage, daß, wer in ökonomischer oder in industrieller Hinsicht es für einen Vortheil betrachtet, einem fließenden Wasser anzuliegen, dieses Vortheiles wird in erhöhter Maaße froh werden und daß er nicht zu befürchten braucht, sein Interesse speculativen Tendenzen nachgesetzt zu sehn, insonderheit auch dem anliegenden Landbebauer in den Beziehungen, in welchen derselbe einen Anspruch haben kann, seine Wasserbenutzung der industriellen vorgezogen zu sehn, diese Bevorzugung angedeihen wird. Denn

1. „durch die Natur der Sache" — §. 16. a. — ist die Bewässerung der einem Bache anliegenden Wiese ausschließend an den bestimmten Ort gebunden, wo sie dem Bache anliegt;
2. von allen Wasserverwendungen sind wohl die Bewässerungsanstalten des Landbebauers diejenigen, welche —

ebend. d. — „die vollständigste Erreichung des Zweckes gewähren;"

3. am wenigsten wird das den Adjacenten verliehene Wasser seinem natürlichen Laufe entzogen und daher läßt es — ebend. b. — „die mehrste anderweite Benutzung für die tiefer liegende Gegend frei," endlich
4. kann nur der Adjacent — ebend. c. — in der Lage sein, ohne Expropriation und Servituten des Wasserbenutzungsrechtes theilhaft zu werden.

Hierdurch ist zugleich eine Ausstellung gegen die Motiven Seite 57 und 58 gerechtfertiget, welche unter andern sich dahin aussprechen, es wären die in §. 16. enthaltenen Bestimmungen „zum Theil aus der Ueberzeugung hervorgegangen, fremdes Eigenthum sei nur bei großem überwiegenden Vortheil zu belasten," alsdann hinzufügen: „hierdurch erwachse namentlich den Adjacenten derjenige Vortheil, welcher in der Lage ihrer Grundstücke sich für sie darbiete," und endlich auseinandersetzen, warum „eine auf andern Grundlagen beruhende Bevorzugung der Adjacenten" unvereinbar mit den Grundansichten und den Tendenzen des Gesetzes sein würde, wogegen uns die Adjacenten, insonderheit die einem Wasser anliegenden Landbebauer, nicht blos dadurch, daß sie der Wasserbenutzung ohne Expropriationen und Servituten können theilhaft werden, — m. s. vorstehend. u. 4. — sondern auch durch die übrigen ebend. unter 1., 2. u. 3. hervorgehobenen Momente scheinen in Vortheil gesetzt zu sein.

§. 16.

Ueber das Formelle des Verfahrens, welches bei Wasserverleihungen soll beobachtet werden, verbreiten §. 90—100.

sich umständlicher. Wie schon gedacht, ist das betreffende Gesuch bei der Bezirkskommission einzureichen. Wenn abgesehen von der Cognition, welcher eine beabsichtigte Wasserbenutzungsanlage dem Gesetze nach unterliegt, dieselbe die Concessionirung von einer andern Behörde voraussetzt, wie z. B. bei Anlagen von Mühlen, so ist vom Antragsteller dem Gesuche die Bescheinigung der bereits erhaltenen Concession beizufügen. Hat er zur Zeit diese noch nicht erlangen können, so darf er darauf antragen, daß — versteht sich auf seine Kosten und vorausgesetzt, die Bezirkskommission findet es zulässig — die in Betreff der Concessionirung und hinsichtlich der Wasserverleihung erforderliche Cognition gleichzeitig angestellt werde (§. 91.) und (§. 92.) auch ohne besonders darauf aufmerksam gemacht worden zu sein, soll die Bezirkskommission sich zuvörderst mit jeder anderen Behörde in Vernehmen setzen, die als interessirt bei einer gesuchten Wasserverleihung erscheint.* Hiernächst liegt (§. 94.) der Bezirkskommission ob, nicht nur die Thunlichkeit und Zulässigkeit des Werkes an sich zu prüfen, sondern auch auf behufige Weise, nach Befinden der Umstände durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, sich zu vergewissern, ob und inwiefern schon vorhandene andere Wasserbenutzungsrechte dabei betheiligt sein dürften, gleichviel ob dieselben auf Verleihung

---

* In nothwendiger Folge hiervon schreibt §. 93. vor: „Wird insonderheit in Gegenden, auf welche der Bergbau vornehmlich mit Befriedigung seines Wasserbedarfes gewiesen ist, eine Wasserverleihung beantragt, so hat die Bezirkskommission den competenten Bergämtern sofort und vor der Berichtserstattung Mittheilung zu machen und diese in den Stand zu setzen, sich über die an dasselbe Wasser Seiten des Bergbaues etwa zu machenden Ansprüche zu äußern. Ein Gleiches findet da, wo das Interesse der landesherrlichen Flöße einschlägt, hinsichtlich der Flößbehörden Statt."

oder auf einem schon vor Publication des Gesetzes eingetretenen Titel beruhen.

Ist (§. 95.) von der Bezirkskommission, deren vorläufige Erörterung geschlossen und das Ergebniß an die Kreisdirection einberichtet worden und findet auch diese keine weitere Vervollständigung der Vorverhandlungen nöthig, wohl aber daß die Anlage thunlich und die Art der Ausführung vorläufig festgestellt sei, dann hat letztere ein Decret abzufassen, wodurch sie die Statthaftigkeit der Wasseranlage ausspricht, die dabei vorgekommenen Streitigkeiten und Widersprüche entscheidet und die Anlage in Hinsicht auf Ort, Umfang, Wassermenge und Modalität der Berechtigung genau bezeichnet. Dies Decret ist durch die Bezirkskommission sämmtlichen Betheiligten bekannt zu machen und erlangt nach 10 Tagen von Zeit der Bekanntmachung an Rechtskraft. Die bis zu Ertheilung des Decretes erhobenen Streitigkeiten und Widersprüche sind alsdann durch das Decret beseitiget.

Ob ein weiteres Verfahren statt finden solle, um zur Kenntniß entgegenlaufender, bis dahin noch nicht geltend gemachter Ansprüche zu gelangen, hängt zum Theil von dem Ermessen der Kreisdirection ab, indem diese (§. 98.), sobald das Decret in Rechtskraft übergegangen ist, zur definitiven Verleihung ohne Weiteres verschreiten darf, selbst wenn ein Entschädigungsanspruch möglich bleibt, jedoch das Object zu gering ist, als daß dafür eine irgend bedeutende Entschädigung könnte zuzusprechen sein. *

* Hierinne scheinen die beiden andern in §. 98. angegebenen Voraussetzungen unter denen nach Ermessen der Kreisdirektion es keines weiteren Verfahrens bedürfen soll, enthalten zu sein, wie das Minus in dem Majus. „Wenn nach Lage der Sache ein Recht oder Interesse eines Dritten, welcher nicht bereits zugezogen worden, nicht vorhanden sein kann;" ferner:

Jenes weitere Verfahren (§. 96.) besteht in einem „von der Bezirkskommission unter der Verwarnung, daß alle Einwendungen gegen die Verleihung und alle Schadensansprüche als unzulässig werden zurückgewiesen werden, wenn deren Anmeldung innerhalb einer im Aufrufe selbst zu bestimmenden Frist unterbleibt, zu erlassenden Aufrufe.

Dieser Aufruf ist

1. in dem betreffenden Bezirksamte oder Landgerichte,
2. in der Gemeinde, in deren Flurbezirke die Verleihung geschieht, und
3. nach Beschaffenheit des Falles in den oberhalb oder unterhalb befindlichen nächsten Gemeinden

anzuschlagen; er muß wenigstens eine Frist von vier Wochen und soll längstens eine Frist von 12 Wochen enthalten, welche zwischen dem Tage des Anschlages und dem im Aufrufe bestimmten Termine völlig mitten inne liegt. Außerdem ist dieser Aufruf in öffentlichen Blättern bekannt zu machen, jedoch diese Insertion nicht als ein zur Gültigkeit wesentliches Erforderniß anzusehn."

Wer in Folge des Aufrufes Einwendungen erheben will, hat dieselben (§. 99.) bei der Bezirkskommission anzubringen, diese sie zu erörtern, den Betheiligten bekannt zu machen und entweder sofort nach Ablauf der Frist oder später nach den abgeschlossenen Erörterungen darüber an die Kreisdirection zu berichten, welche die Einwendungen entweder sofort erlediget,*

„wenn die Wasserverleihung im Verhältniß zu der vorhandenen Menge des Wassers oder zu dem Gefälle desselben so unbedeutend ist, daß dadurch ein selbst vorhandenes Recht oder Interesse nicht gestört werden kann."

* Wenn unerledigter Einwendungen ohngeachtet, und in welcher Maaße solchenfalls die Verleihung erfolgen könne, schreibt §. 100. vor. „Werden Einwendungen wegen möglicher, aber weder der Existenz, noch dem Betrage nach gewisser Schäden angebracht, welche jedoch, selbst wenn

oder an ein administrativ=justizmäßiges Verfahren in erster Instanz oder beziehendlich in den förmlichen Rechtsweg verweist.

Ist aber die Verleihung einmal ausgesprochen, so findet zwar gegen Verabsäumung der Fristen,* binnen welchen Einreden dagegen würden gehört worden sein, keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt,** jedoch §. 97. An=

---

sie gegründet wären, nur eine Entschädigung füe Expropriation oder für andere Gegenstände, und nicht die Unterlassung der Anlage oder die Aufgabe des in der Verleihung begriffenen Rechtes zur Folge haben würden, so kann, unerwartet der Ausführung der Sache, die Verleihung geschehn, und das Werk oder die Anlage in Gang gesetzt werden, wenn der die Verleihung Suchende sich für den Fall, daß jene Einwendungen gegründet wären, zur vollen Entschädigung (§. 43.) erbietet und dafür Sicherheit leistet." Was §. 111. hinsichtlich der in die Verleihungsurkunde aufzunehmenden Bestimmungen enthält, daß nämlich über jede Verleihung eine ausführliche Urkunde soll auszufertigen sein, welche Maaß, Zweck, Gefälle, Ausdehnung, etwa bestimmte Servituten, geschehene Expropriationen u. s. w. angiebt," ist zum Theil die Wiederholung von §. 9., scheint auch schon durch den Begriff und Zweck einer Verleihungsurkunde von selbst geboten zu sein. Eben so, dünkt uns, enthalte §. 112. „die Ausführung der Anlage, so wie die Veränderung einer bestehenden, ist unter Aufsicht der Bezirkskommission zu besorgen, auch sind dabei die gehörigen Merkmale (Spiegelpfähle, Mahlpfähle ꝛc.) herzurichten," im Wesentlichen, was §. 86. a. vorschreibt, nicht minder dürfte §. 113. „alle Vorrichtungen zum Behuf der Benutzung des verliehenen Wassers sind genau nach den bei der Verleihung gegebenen Bestimmungen zu errichten. Dies gilt insbesondere auch von allen Vorrichtungen zu zeitweiliger Anstauung oder Zurückhaltung des laufenden Wassers, welche nur in Gemäßheit der bei der Verleihung ausdrücklich ertheilten Bestimmungen statthaft sind," entbehrlich sein; denn für eine Behörde, welche Beschlüsse einer vorgesetzten Behörde auszuführen hat, dürfte die pünktlichste Genauigkeit in der Ausführung sich von selbst verstehn.

* §. 75. „Gegen Versäumnisse der in diesem Gesetze bestimmten Fristen und übrigen Zeitbestimmungen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt."

** Diese nicht unwichtige Bestimmung übergehn die Motiven mit Stillschweigen — m. vergl. S. 83 und 84. — Der Mißbrauch, den in vielfacher

sprüche wegen solcher Nachtheile, deren Eintritt nicht vorauszusehen war zur Zeit des Präclusivtermins, werden weder durch die Rechtskraft des der Präclusion vorhergehenden Decretes der Kreisdirection ausgeschlossen, noch auch durch die Präclusion selbst.

§. 17.

Da, wie gedacht, alle Wasserverleihung, die für mehr Benutzungsanstalten gesucht wird, als vollständig zu befriedigen die vorhandene Wassermenge verstattet, nothwendig nach dem Normalstande des Wassers und unter Berücksichtigung der regelmäßig zu gewissen Zeiten vorkommenden Veränderungen desselben zu bemessen ist, so muß, wenn jene Voraussetzung, der Stand des Wassers, sich ändert, auch deren Wirkung, das Maas der dadurch gegenseitig unter einander beschränkten Verleihungen, sich auf entsprechende Weise abändern.

Es können daher (§. 19. des Gesetzes) „alle Rechte zur Wasserbenutzung nur unter der Einschränkung gelten, daß der Wasserstand sich nicht ändert."

Die Veränderung desselben wird entweder eine bleibende sein, oder nur durch vorübergehende Ursachen herbeigeführt werden.

Ersteren Falles (§. 19. des Ges.) ist von der betreffen-

Beziehung die heutige Praxis mit den Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand treibt, kann keinen Grund abgegeben haben auch deren Rechtsquellengemäßen Gebrauch zu verbieten, welcher in den von ihm vorausgesetzten concreten Fällen jederzeit ein wirkliches Rechtsbedürfniß ist. Jedenfalls belegt die in §. 97. — man s. S. 64 und die Motiven S. 88 und 89 — enthaltene Vorschrift, wie sorgsam man bei Abfassung des Gesetzes bedacht gewesen ist, die einem Individuum verliehene Wasserbenutzung nicht dem andern zu unverschuldetem Nachtheile gereichen zu lassen.

den Kreisdirection zu anderweiter Vertheilung in Gemäsheit der in §. 16. des Gesetzes enthaltenen, oben besprochenen Grundsätze zu verschreiten; jedoch liegt es den Bezirkscommissionen ob ihre Wahrnehmungen in dieser Beziehung der Kreisdirection mitzutheilen und nach Beschaffenheit des Falles Vorschläge zu thun.*

Letzteren Falles, also: wenn nur vorübergehende Ursachen eine Minderung des Wasserstandes herbeiführen, gehören die nöthigen Verfügungen zur Competenz der Bezirkscommission. (§. 86. f.**) Das von ihr zu beobachtende Verfahren ist in §. 20. 21. 22. vorgeschrieben und dabei auf die Alternative Rücksicht genommen, daß durch den eingetre-

* Es scheint, was hier hinsichtlich der Bezirkscommission gesagt ist, entbehrlich und bereits in §. 86. b. des Gesetzes hinlänglich ausgedrückt zu sein. Eben so dürfte, da überhaupt die Bezirkscommissionen die erste, den Kreisdirectionen als höherer zweiter untergeordnete Instanzen bilden, es sich von selbst verstehn, daß „die Kreisdirectionen die Thätigkeit der Bezirkscommissionen zu überwachen haben, bei jenen Beschwerden gegen letztere anzubringen und zu erledigen sind und erstere für Recurse gegen die Entscheidungen der Bezirkscommission zweite Instanz sind.“ Uebrigens ist durch das Verhältniß der Bezirkscommissionen zu den Kreisdirectionen vollkommen motivirt die überdem auch schon an sich zweckmäßige Vorschrift in §. 88.:

„Kommen bei einem nach diesem Gesetze zu entscheidenden Falle oder bei einer sonst zu treffenden Veranstaltung vermöge der Localität oder der Richtung eines in Frage kommenden fließenden Wassers mehrere Bezirkscommissionen in Betracht, so kann die zuständige Kreisdirection, wenn sie es für nothwendig oder für zweckgemäß erachtet, einer der verschiedenen Bezirkscommissionen für die ganze Angelegenheit Auftrag ertheilen, und ist hierin nicht an die sonstigen Amts- oder Bezirksgrenzen gebunden.“ Daß man den Zusatz nöthig gefunden hat „übrigens haben auch ohne solche Aufträge die Behörden da, wo nothwendig Rücksichten auf die benachbarten Districte zu nehmen sind, einander zu unterstützen,“ verräth kein ausgezeichnetes Vertrauen zu erwünschter Spontaneität der Behörden.

** Unverkennbar ein Druckfehler ist es, wenn hier Sache der Bezirkscommissionen sein soll, was gleich darauf in §. 87. 3. als zum Ressort der Kreisdirection gehörig bezeichnet wird.

tenen Wassermangel entweder unmittelbar das öffentliche Wohl kann gefährdet werden, wie z. B. wenn das Wasser anfängt den Mühlen zu fehlen, oder nur das Bedürfniß solcher Anlagen sich nicht mehr befriedigen läßt, bei denen zunächst allein der Inhaber interessirt ist.

Das Detail der in §. 20 — 22. enthaltenen Vorschriften folgt ganz von selbst, theils aus der Natur der Sache, theils aus den in dem Gesetze ausgesprochenen leitenden Grundsätzen desselben. Dafern nämlich (§. 20.) der Stand eines fließenden Wassers sich also mindert, daß es in seinem geminderten Zustande unausreichend wird für das Bedürfniß der Anstalten, die im Normalzustande desselben davon befriediget wurden, so beschränkt die physisch mögliche Abhülfe sich darauf, daß es bald hier bald da angestaut und angesammelt wird, um den verschiedenen Anstalten in abgetheilten Zeitabschnitten zu gewähren, was im Normalzustande es allen continuel gewährte, wobei die leitenden Grundsätze es mit sich bringen, daß Rücksichten auf die Wichtigkeit und Beschaffenheit der Werke und Anlagen werden zu nehmen sein. Zugleich wird die Unverletzbarkeit wohlerworbener Privatrechte es nöthig machen, auch solcher Art unter jenen Werken und Anlagen bestehende Rechtsverhältnisse zu berücksichtigen.

Durch kein Anstauen läßt sich abhelfen (§. 21.), wenn in Folge vorübergehend eingetretener Wasserverminderung nothwendig, wenn auch nur dieses oder jenes von mehreren Werken soll fortbetrieben werden, ein anderes still stehn muß oder auch mehrere andere. Daß hier der ältere Bestand eines Werkes den Vorzug vor Werken neueren Ursprunges geben kann, ist ebenfalls, wenigstens analog, begründet in der Berücksichtigung bestehender Verhältnisse; und wenn dieser Grund einer Bevorzugung hinwegfällt, so können nur die

allgemein in §. 15. und 16. vorgeschriebenen Grundsätze maasgebend werden. Auch in allen diesen Fällen ist die Bezirkscommission die competente Behörde (§. 86. f.) und eben so für den in §. 22. angegebenen Fall.

§. 18.

Da nach dem Obigen keine Wasserverleihung eine dergestalt unwandelbare Berechtigung gewähren soll, daß sie nicht, so bald der Wasserstand sich ändert, welcher das verleihbare Object bildete, Beschränkungen könnte unterworfen werden, und da ferner unter besonderen Voraussetzungen* eine verliehene Beleihung kann gänzlich wieder aufgehoben werden, so verstatten §. 25. und 26. daß, obschon der Normalwasserstand unverändert geblieben, dennoch dem Beliehenen die ertheilte Verleihung unter gewissen Voraussetzungen darf zum Theil wiederum entzogen werden. Solcher Voraussetzungen nimmt das Gesetz zweie an.

Zuerst von der in §. 26. angenommenen, die auf den ersten Anblick die weniger unbedenkliche scheint.

Gesetzt, (§. 16.) eine Privatperson oder die moralische Person des Staates beabsichtiget eine Anlage zu Benutzung fließenden Wassers, für die es aber in Folge schon erfolgter Verleihungen an verleihbarem Wasser fehlt, während man annehmen darf, es würde jene Benutzung von erheblichem Nutzen sein; weist hier der Interessent nach, daß bei einem bereits vorhandenen Werke verbesserte Einrichtungen können getroffen werden, welche, unbeschadet der bisherigen Leistungen, eine Ersparniß des dem Werke nöthigen Wassers möglich

---

* Hierüber §. 38. und 39. des Ges. auf die wir weiter unten zurückkommen werden.

machen, so hat die Kreisdirection (§. 27.) dem Antrage auf die erforderliche Umbauung und Aenderung der bezeichneten älteren Anlage statt zu geben.

Wie diese Vorschrift einerseits motivirt von dem Grundsatze ist, die vorhandenen Wasserkräfte sind auf die umfänglichste und gewinnbringendste Weise zu verwenden, so entfernt andererseits die Modalität, in welcher das Gesetz sie ausgeführt sehen will, alles, wodurch des Eigenthümers der älteren Anlage früheres Recht nur im Mindesten als jenem Grundsatze aufgeopfert erscheinen könnte. Es ist nämlich (§. 26. a.) der Antrag dem dabei betheiligten Wasserberechtigten bekannt zu machen. Wenn dieser binnen sechs Monaten von jener Bekanntmachung an gerechnet entweder erklärt, er selbst wolle den erreichbaren Ueberschuß an Wasser zu einer besonderen Anlage verwenden, oder anzeigt, mit einem Dritten sei er übereingekommen, denselben in dieser Hinsicht an seine Stelle treten zu lassen und wenn hierauf (§. 108.) die Kreisdirection sich von der Beifallswürdigkeit auch desjenigen Werkes überzeugt hat, das solchenfalls an Stelle des vom Antragsteller beabsichtigten angekündigt ist, so wird ersterem der Vorzug eingeräumt, der jedoch (§. 26. b.) wieder verloren geht, daferne von dem Besitzer des älteren Werkes oder dem bezeichneten Dritten die neue Einrichtung nicht ausgeführt wird, als wozu eine gewisse Frist zu stellen ist, unter der Bedrohung, es werde nach Ablauf derselben das überflüssige Wasser anderweit verliehen werden. Sind die Rücksichten für den Inhaber des älteren Werkes beseitiget, dann (§. 26. c.) darf der Antragsteller den Umbau auf seine Kosten und Gefahr unter Aufsicht der Staatsbehörde veranstalten,*

* §. 109. „Die Kreisdirection ernennt einen Techniker, unter dessen

nachdem er zuvor (§. 26. d.) jenem den im Voraus abschätzbaren Schaden vergütet, womit die zeitweilig gestörte Benutzung der umzubauenden Anlage verbunden ist, wogegen der Staat selbst, dem dafür vor Beginn des Baues der Antragsteller die nöthige Sicherheit zu stellen hat, die nicht im Voraus abschätzbaren Schäden vertritt.* Uebrigens (ebend.) ist auch dem Eigenthümer des älteren Werkes freigestellt, sich selbst dem Umbaue gegen Auszahlung der Baukosten und Entschädigung zu unterziehn. Dies natürlich auf seine Gefahr, dergestalt, daß die Beleihung erfolgt, die veranschlagte Summe mag zu dem Umbaue ausgereicht haben oder nicht. Daß die höchste leitende Ansicht, wovon das Gesetz ausgegangen ist, hier sich consequentest durchgeführt findet, ohne einem Betheiligten Anlaß zu irgend gegründeten Beschwerden geben zu können, das scheint durch die eben mitgetheilten Vorschriften selbst zu evident ausgesprochen, als daß es nöthig sein könnte, sich noch besonders über die betreffenden Motiven S. 59—61 zu verbreiten, und um so weniger bleibt ein Wort hinsichtlich der andern in §. 25. angegebenen**

Aufsicht der Umbau vorzunehmen ist; sie ist berechtigt, hierzu des technischen Mitgliedes der Bezirkscommission sich zu bedienen."

* Daß (§. 26. c.) „eine Entschädigung für das überflüssige Wasser selbst nicht stattfindet," dürfte sich ganz unbezweifelt von selbst verstehn. Denn es wird dem älteren Werke das überflüssige Wasser ja nicht eher entzogen, als nachdem alles geschehn, um die Unschädlichkeit dieses Entziehens für ausgemacht ansehn zu können.

** „Wird eine Anlage umgeändert und bedarf selbige in dessen Gefolge weniger Wasser oder Gefälle zum vollständigen Betriebe, so kann die bereits erfolgte Verleihung † auf den nunmehrigen Bedarf eingeschränkt werden. Denjenigen, welche das dann überflüssige Wasser benutzen wollen, steht frei, dies zu beantragen. Es ist jedoch auch in solchem Falle das Wahlrecht für den bisherigen Inhaber nach §. 26. a. u. f. nachgelassen."

† Die hier im Texte des Gesetzes eingeschaltenen Worte: „oder nach §. 28. als erfolgt zu betrachtende Verleihung," werden sogleich des Näheren besprochen werden.

Bedingung zu sagen, unter welcher eine Wasserverleihung theilweise kann wiederaufgehoben werden.

§. 19.

Vielfach haben wir bereits erwähnt, es schenke allen vor Publication des Gesetzes wohlerworbenen Wasserbenutzungsrechten dasselbe die größte Berücksichtigung. Jetzt zu dessen einzelnen hierauf sich beziehenden, in §. 28—33.* enthal-

* §. 28. „Diejenigen Anlagen, Vorrichtungen, Werke und Benutzungsrechte, welche bei Bekanntmachung dieses Gesetzes bereits auf nicht widerrechtliche Weise bestehen, oder, so weit nöthig, mit Genehmigung der zuständigen Behörde, in der Anlage begriffen sind, sind auch den nach diesem Gesetze zuständigen Behörden gegenüber, so wie in jeder anderen Beziehung, als auf Verleihung beruhend zu betrachten.

§. 29. Auch hinsichtlich der §. 28. bezeichneten Anlagen und Rechte ist die Regierung berechtigt, eine Regulirung eintreten zu lassen, und die bereits bestehenden Anlagen und Werke ausdrücklich mit dem ihnen zukommenden Wasser zu beleihen. Eine solche Beleihung muß geschehn:

a. wenn der Inhaber einer bereits bestehenden Anlage oder eines bereits bestehenden Werkes darauf anträgt,

b. wenn über die Wasserbenutzung zwischen mehreren Interessenten und Betheiligten Streit entsteht und dieser zur Cognition irgend einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde gelangt, oder

c. sonst zu einer Repartition der betreffenden Wassernutzung zu verschreiten ist.

§. 30. Bei der Verleihung hinsichtlich schon bestehender Werke und Anlagen, wo in den bisherigen obrigkeitlichen Concessionen genaue Bestimmungen über die Menge, Benutzungszeiten, Gefällverhältnisse u. s. w. des zu benutzenden Wassers nicht vorhanden sind, kann der Eigenthümer ein Mehres, als nach der thatsächlichen Einrichtung der Werke und Anlagen zu Erreichung ihres Zweckes in Gemäßheit richtiger technischer und landwirthschaftlicher Grundsätze gebraucht wird, nicht in Anspruch nehmen.

§. 31. Sind in den zeitherigen Concessionen genaue Bestimmungen gegeben, so ist diesen nachzugehn. Ist jedoch mehr Wasser vorhanden als die Werke und Anlagen nach ihrem dermaligen Zustande bedürfen, oder haben Verleihungen des Wassers ganzer Bezirke statt gefunden, so kann eine interimistische Verleihung des dem fraglichen Wasserberechtigten für jetzt nicht nöthigen Wassers statt finden.

tenen Bestimmungen uns wendend, heben wir vor allen Dingen hervor, daß hier der Begriff eines wohlerworbenen Rechtes in der weitesten Ausdehnung, die sich ihm geben läßt, angewendet ist. Denn es stellt das Gesetz (§. 28.) denjenigen Wasserbenutzungsrechten, welche nach Publication des Gesetzes werden verliehen werden, gleich alle diejenigen,

a. welche zur Zeit seiner Publication nicht auf widerrechtliche Weise bestehn, als womit ein jeder Besitzstand völlig gesichert ist, dem nicht die Widerrechtlichkeit sich nachweisen läßt, was nur in den allerseltensten Fällen wird möglich sein, da zur Zeit — man vergl. die Motiven S. 61. — „die meisten, wo nicht alle Wassertriebwerke mit obrigkeitlicher Concession angelegt werden" und überdem die heimliche oder gar gewaltsame Herstellung einer Wasserbenutzungsanstalt kaum denkbar ist.

b. Die bei der Publication des Gesetzes in der Anlage begriffenen; diese nur mit der einzigen Ausnahme, daß sie dann nicht anerkannt werden, wenn sie nach jetzt bestehender Verfassung einer Concession bedurften, selbige aber nicht gesucht oder erlangt haben sollten.

Demnach bleibt das Fortbestehn jedes älteren wirklichen oder auch nur präsumtiven Wasserbenutzungsrechtes völlig

---

§. 32. „In Fällen, wo das vorhandene Wasser für den Betrieb der vor Erlassung dieses Gesetzes bereits bestehenden Werke nicht ausreicht, ist von den Behörden, wo möglich, eine gütliche Vereinigung unter den Betheiligten zu treffen; gelingt dies nicht, so findet eine angemessene Vertheilung des Wassers unter den einzelnen Anlagen statt."

§. 33. „In allen übrigen, nicht besonders ausgenommenen Punkten (vergl. §. 16. f. und §. 21.) sind bestehende Werke den auf Verleihung beruhenden gleich zu achten."

gesichert. Allein damit der Umfang jedes solchen älteren Rechtes festgestellt werde, was erwünscht, ja häufig unerläßlich schon um deswillen sein wird, weil das Quantum der für Verleihungen disponiblen Wasserkräfte eine unbekannte Größe bliebe, vermöchte man nicht in genau bemessener Weise zu übersehen, wieviel davon für bereits vorhandene ältere Anstalten in Abzug kommt, so kann (§. 29.) die betreffende Kreisdirection diesen Umfang in Form einer Verleihung aussprechen. Sie muß zur Beleihung verschreiten (ebend. a.) wenn der Inhaber einer bereits bestehenden Wasserbenutzungsvorrichtung darauf anträgt. Hierzu kann der Inhaber vielfältige Veranlassung in dem Ungeregelten der bisherigen Verhältnisse finden, ihm zunächst selbst daran liegen, die unbestreitbare Ausdehnung seiner Zuständigkeit in verbriefter Form kennen zu lernen.

Ferner, (ebend. b.) wenn im Verwaltungswege oder im Civilprozesse darüber Streit entsteht, ob eine Wasserbenutzungsanstalt die bereits bei Publication des Gesetzes vorhanden war, die Gränzen des ihr Zuständigen überschreite oder nicht überschreite, muß das Resultat des Streites d. h. der ermittelte Umfang des der Anstalt Zuständigen anderweit in Form einer Verleihung ausgesprochen werden.*

* Nach §. 110. d. soll jede „nachträgliche Verleihung einer zur Zeit der Bekanntmachung des Gesetzes nicht widerrechtlich bestehenden Anlage völlig kostenfrei geschehen." Also auch in dieser Nebenbeziehung hat das Gesetz den Vorwurf einseitiger Fiscalität vermieden. Das nemliche gilt von den übrigen in eben diesem §. enthaltenen Bestimmungen.

a. Bei allen Angelegenheiten, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes im Wege des Administrativverfahrens verhandelt werden, ist auch in Betreff der Kosten dasjenige anzuwenden, was im Gesetze vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, verordnet ist.

Wenn (ebend. c.) hinzugesetzt wird, auch dann müsse Beleihung erfolgen, „wenn sonst zu einer Repartition der betreffenden Wasserbenutzung zu verschreiten sei," so entsteht die Frage, welche concrete Fälle wir unter dem sonst angedeutet finden sollen: auch sprechen hierüber nicht die Motiv. sich aus, welche S. 62. die nurgedachte Vorschrift also commentiren:

„wenn auch, soviel §. 29. c. betrifft, eine Regulirung und Repartition des Wassers bei schon bestehenden Werken nicht leicht vorkommen dürfte, so liegt dies doch nicht außer dem Bereiche des Möglichen, weil streitige Verhältnisse unter dritten Personen allerdings eine solche nach sich ziehn können."

Wie das Gesetz einerseits bei seiner Publikation vorhandene, oder in der Anlage begriffene Wasserbenutzungseinrichtungen fortbestehn läßt, obschon sie nicht auf Verleihung beruhen, so sollen dieselben (§. 33.) andrerseits in ihrem Fortbestehen den auf Verleihung beruhenden nur insoweit nicht gleichgestellt sein, als das Gesetz besondere Ausnahmen vorschreibt. Nicht ohne Weiteres zur Exemtion von dem Gesetze soll es jenen gereichen, vor demselben angelegt, oder in Anlage genommen worden zu sein, und es würde also z. B. auch

---

b. in den Fällen, wo ein solches Verfahren nicht statt findet, sondern einer oder mehrere Interessenten lediglich den competenten Behörden und nicht andern Partheien gegenüber in Betracht kommen, ist von den Behörden gebühren- und stempelfrei zu expediren, und die Antragsteller haben nur die gemachten baaren Verläge und Separatgebühren zu erstatten.

c. Haben die Behörden von Amtswegen aus allgemeinen fluß- und wasserpolizeilichen Rücksichten zu handeln, oder zu verfügen, so ist nur denen die Abstattung von Kosten und die Erstattung von Verlägen anzusinnen, welche durch Nachlässigkeit oder ungesetzliches Handeln Veranlassung zum Einschreiten Seiten der Behörden gegeben haben.

auf sie Anwendung finden, was §. 25. und 26. des Gesetzes vorschreiben. — m. s. o. S. 68—71. — Nicht nur rechtfertigen dies die Mtv. S. 61. auf höchst überzeugende Weise,* sondern es werden dadurch jene älteren Werke auch der bedeutenden Vortheile theilhaftig, welche vor neueren Anlagen allen, sowohl auf Verleihung, als nicht auf Verleihung beruhenden älteren Werken zugestanden sind, namentlich in §. 16. f. und in §. 21.

Die Exemtionen, welche das Gesetz den zur Zeit seiner Publication schon angelegten, oder in Anlage begriffenen Wasserbenutzungseinrichtungen angedeihen läßt, sind (§. 30. — 32.) folgende:

1. Haben die Concessionen in Folge deren sie bestehen, ihnen eine gewisse Wassermenge überlassen, so bewendet es hierbei, bewendet hierbei auch dann, wenn ihnen das Wasser in ganzen Bezirken sollte zugetheilt worden, oder doch für sie mehr Wasser vorhanden sein, als sie im dermaligen Zustande bedürfen. Diese höchste Wahrnehmung früher erlangter Gerechtsame wird nicht einmal anscheinend dadurch beschränkt, daß solchenfalls anderen Individuen interimistisch dasjenige Wasser kann verliehen werden, von dem zur Zeit der concessionirte Berechtigte keinen Gebrauch macht.

2. Während auf Verleihung beruhende Wasserbenutzungsanstalten also müssen eingerichtet werden, daß ihr Zweck mit dem möglichst geringsten Aufwande von Wasser erreicht werde,

---

* „Unmöglich ist es, die bei Publication des Gesetzes bestehenden Anlagen, Vorrichtungen, Werke und Benutzungsrechte von den eine unerläßliche Ordnung und maaßhaltende, wirthschaftliche Benutzung bezweckenden Vorschriften dieses Gesetzes auszunehmen, ohne selbst die allseitige Durchführung jener Vorschriften zu hindern, und so den praktischen Nutzen des Gesetzes aufzuheben."

sind dergleichen ältere nicht auf Verleihung beruhende Anlagen nur auf die Wassermenge beschränkt, welche sie nach eben bestehender Einrichtung erfordern, abgesehen davon, ob eine verbessert abgeänderte Einrichtung nicht im Stande sein sollte, den nämlichen Zweck mit geringerem Aufwande von Wasser zu erreichen. Ferner

3. kann bei eingetretenem Wassermangel und daferne nur auf Verleihung beruhende Werke in Betracht kommen, der Stillstand des einen oder des andern angeordnet werden, (§. 16.) tritt hingegen der nämliche Fall bei älteren Anlagen ein, so wird, daferne die Behörden nicht vermocht, eine gütliche Vereinigung der Betheiligten zu Stande zu bringen, unter alle das verbleibende Wasser angemessen vertheilt.

Wer obiger Exemtionen ungeachtet dem Gesetze vorwerfen sollte, zu wenig Rücksicht auf früher erlangte Rechtszuständigkeiten genommen zu haben, der macht ihm überhaupt die Existenz zum Vorwurfe.

§. 20.

Wie es sich von selbst versteht, daß die Verleihung würde für erloschen anzusehen sein, wenn der Beliehene sie in die Hand des Staats ausdrücklich zurückgeben sollte, eben so versteht es sich von selbst, daß Verleihungen auf Zeit mit Ablauf derselben erlöschen. Da ferner jede Verleihung nur ein Act ist, mittelst dessen der Staat dem Rechte oder vielmehr der Verpflichtung entspricht, nur zweckmäßige Wasserverwendungen und diese zugleich im möglich weitesten Umfange stattfinden zu lassen, keinesweges ein Act, womit der Staat jener Verpflichtung sich ein für allemal in Hinsicht einer ebenverliehenen Wassermenge entschüttet, so ergiebt sich, daß sobald ein Beliehener entweder thatsächlich, aber auf unzweideutige Weise erklärt, von der er-

folgten Verleihung wolle er keinen Gebrauch machen, oder die verliehene Wassermenge zu anderem Zwecke verwendet, als wofür er damit beliehen worden, derselbe des durch die Verleihung erlangten Rechtes sich verlustig macht.* Jedoch selbst in diesem Falle** soll zu anderweiter Verleihung nur dann erst verschritten werden, wenn entweder binnen einer hier zu ihm zu setzenden Frist der Beliehene nicht erklärt, er beabsichtige noch die verleihungsgemäße Wasserbenutzung, oder dies zwar erklärt, jedoch die solchenfalls anderweit für die Einrichtung ihm zu setzende Frist verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen. Diese Bestimmungen folgen aus dem Wesen des Gesetzes so ganz ohne Weiteres, daß es fast entbehrlich scheint,

---

* §. 38. „Das Recht auf Benutzung des verliehenen Wassers geht verloren:

a. wenn der Beliehene innerhalb der ihm bei der Beleihung gesetzten Frist die Benutzung des verliehenen Wassers nicht zur wirklichen Ausführung bringt, oder bei länger gestellten Fristen die Vorbereitungsarbeiten dazu während einer die Innehaltung der Ausführungsfrist ausschließenden Zeitdauer ruhen läßt.

b. Durch Wegnahme oder durch Eingehenlassen der zur Benutzung nöthigen Vorrichtungen.

c. Durch Veränderung des Zwecks in Benutzung des Wassers, wozu dasselbe verliehen war, oder Umschaffung des Grundstücks, welchem das Wasser verliehen war, in einen den Gebrauch des Wassers ausschließenden oder unnöthig machenden Zustand.

d. Bei Verleihung auf gewisse Zeit durch den Ablauf der letzteren."

** M. vergl. §. 39. „Vor anderweiter Verleihung ist jedoch zuvörderst der Besitzer des bisher berechtigten Grundstücks darüber zu einer binnen sechs Wochen abzugebenden Erklärung aufzufordern, ob er das ihm verliehen gewesene Wasser in der verliehenen Maaße ferner benutzen wolle oder nicht."

§. 40. „Fällt diese Erklärung für fernerweite Benutzung aus, so ist dem bisher beliehen Gewesenen für die diesfalls zu treffenden Anstalten eine angemessene Frist zu setzen. Bei Versäumniß dieser Frist, eben so wie bei gar nicht erfolgter Erklärung, kann das Wasser anderweit verliehen werden."

hinsichtlich ihrer noch besonders auf die betreffenden Motiven S. 67 — 69. zu verweisen.

§. 21.

Sollte in keiner Hinsicht das Gesetz diesseits des Zieles stehen bleiben, das es sich gestellt, nämlich die gewinnbringendste Wasserbenutzung in möglich weitestem Umfange erreichbar zu machen, so mußte es vorschreiben, was §. 41. vorschreibt, nämlich: daß zu dem Behufe von Anlagen, welche die Benutzung fließender Gewässer bezwecken, fremdes Eigenthum kann entweder expropriirt oder doch mit Dienstbarkeit belastet werden, ingleichen (was dem Expropriiren und Belasten mit Dienstbarkeiten ganz analog ist) fremde Wasserbenutzungsrechte und andrer Art Gerechtsame zu dem nämlichen Zwecke dürfen aufgehoben oder doch beschränkt werden. Dies gestattet (ebendaselbst) das Gesetz auch Behufes der Entwässerung von Grundstücken, indem es (das Nähere hierüber weiter unten) auch Entwässerungen in seinen Bereich gezogen hat.

Einerseits ergiebt sich aus §. 31. der Verfassungsurkunde, daß im Allgemeinen die Staatsregierung nicht unbefugt ist, auf verfassungsmäßigem Wege der Art Maßregeln in Geltung zu setzen, andrerseits sind dieselben keineswegs ausreichend schon dadurch motivirt, daß vom Standpunkte des Gesetzes aus die Consequenz sie erheischt. Daß wir an solche Erscheinungen bereits durch die Ablösungsgeschäfte und namentlich durch die Eisenbahnanlagen so ziemlich gewöhnt sind, lokale, den Individuen werthe Verhältnisse unerbittlich niedergeworfen und zerrissen zu sehn, könnte leicht mehr abschrecken als antreiben, noch mehr Privatzuständigkeiten dem öffentlichen Interesse nachzustellen. Indeß, jedenfalls ist soviel gewiß, es läßt sich über diesen höchst wichtigen Bestandtheil des Gesetzes, den §. 41—57.

behandeln, keine Stimme abgeben, ehe und bevor sowohl von den Voraussetzungen, unter welchen dergleichen Maaßregeln sollen Platz ergreifen, als auch von der bei Ausführung derselben zu beobachtenden Modalität genaue Kenntniß ist genommen worden. Zunächst haben wir also ohne alles Für oder Wider zu besprechen, was in beiden nur angegebenen Beziehungen das Gesetz verordnet. Wir werden dabei unter Expropriation alle die eben bezeichneten Maaßregeln begreifen und eine oder die andere derselben nur insofern besonders hervorheben, als in Betreff ihrer das Gesetz etwas besonderes vorschreibt.

§. 22.

Eine große Beschränkung der Expropriation ist es,* daß sie schlechterdings nur zu Gewinnung des für ein Unternehmen erforderlichen Wassers und also z. B. nicht statt finden soll, wenn an dieser oder jener Wiese vorbeifließendes Wasser ein anderer Besitzer zu unerhört wirksamen Bewässerungsanstalten gebrauchen oder ein Fabrikant auf Grund und Boden der Wiese ein mit jenem Wasser in Betrieb zu setzendes Etablissement gemeinnützlichster Art aufzuführen beabsichtigt; nur zu Leitung des Wassers auf ein ihm gehöriges Grundstück würde der Landwirth oder der Fabrikant Expropriation suchen dürfen. Aus der Natur des Verhältnisses und aus dem Geiste des Gesetzes folgt, daß das Gesuch nach Anleitung von §. 42.** würde zu begründen sein. Den Zusatz in §. 42.:

* §. 41. „Es kann eine solche Abtretung sich nur auf das zur Benutzung des Wassers selbst nothwendig erforderliche fremde Eigenthum erstrecken.“

** „Zu Begründung eines solchen bei der zuständigen Behörde anzu-

„Besonders soll, wenn die Expropriation das Eingehen einer bereits bestehenden Anlage, eines ganzen Etablissements, nach sich ziehen würde, dieselbe nur dann gestattet werden, wenn ein an sich für den Staat wichtiger national-öconomischer Zweck vorliegt, und dessen Erreichung ohne Expropriation nicht ausführbar ist,“

wird folgendes Beispiel erläutern: gesetzt den Bewohnern eines Bezirks würde es erwünscht sein, statt einer von den Mehlmühlen, womit sie ausreichend versehen sind, eine Papiermühle in bequemer Nähe zu haben, so würde dennoch darum keine von jenen Mühlen aufzuheben sein, um ihren Wasser-

---

bringenden Gesuchs wird erfordert, daß die vorzunehmende Anlage nach dem Ermessen der Behörde ein in dem Verhältnisse zu dem zu expropriirenden Gegenstande oder der aufzulegenden Dienstbarkeit überwiegend wichtiges, nationalökonomisches Interesse (§. 16.) durch ihre Ausführung gewähre, und daß die beabsichtigte Wasserbenutzung oder Entwässerung ohne Expropriation oder Servitutengestattung mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verknüpft sein würde.“

Die Expropriation selbst zu verfügen ist Sache der Kreisdirection, (§. 87. 5.) das Gesuch aber bei der Bezirkskommission einzureichen, welche der Kreisdirection die zur Entscheidung nöthigen Unterlagen zu verschaffen hat. Darüber spricht §. 101. sich also aus: „Wird in Folge dieses Gesetzes eine Expropriation oder Belastung mit Servituten erforderlich, so hat die Bezirkskommission das Nöthige zu erörtern, die vorliegenden Verhältnisse zu prüfen, die Uumgänglichkeit der Expropriation oder Servitutenauflegung zu untersuchen und genau zu ermitteln, welche Grundstücke von der beantragten Belastung oder Expropriation betroffen werden würden, so wie dabei die Frage in Betracht zu ziehen, ob verschiedene Wege für die Ausführung der Anlage sich ermitteln lassen.“

Die Ausführung der beschlossenen Expropriation ist dann wieder Sache der Bezirkskommission. §. 103.

„Bei Expropriation und bei Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten in Gemäßheit dieses Gesetzes hat die Bezirkskommission zu bestimmen, welche Veranstaltungen nöthig sind, um die dabei betroffenen Grundstücke möglichst wenig zu beschweren. Dahin gehören z. B. Ueberbrückungen, Stege, Dämme u. s. w. Die Kosten dieser Veranstaltungen hat derjenige zu tragen, auf dessen Antrag die Expropriation geschieht.“

bedarf einer neuanzulegenden Papiermühle überlassen zu können. Zulässig aber würde jene Maaßregel sein, sobald außerdem eine Maschinenfabrik nicht könnte angelegt werden, deren Betrieb dem Inlande hunderttausende von Thalern erhalten würde, die jetzt für Maschinen in das Ausland gehn.

Die Expropriation (§. 43. und 44. a.) erfolgt gegen Entschädigung, welche in Ermangelung freier Vereinigung der Interessenten nicht nach dem absoluten Werthe des expropriirten Objectes, sondern nach dessen relativem oder demjenigen Werthe zu bemessen ist, welchen dem Objecte die besonderen Verhältnisse des Inhabers verleihen, vorausgesetzt, der relative Werth übersteigt den absoluten.*

Die Summe der Entschädigung zu ermitteln, ist Sache der Bezirkscommission** und diese in §. 104. angewiesen, bei Expropriationen im engeren Sinne des Wortes und bei Constituirung von Dienstbarkeiten zu verfahren nach Analogie des Gesetzes vom 3. Juli 1835 wegen Abtretung des zur Eisenbahn rc. erforderlichen Grundeigenthums und der dazu gehörigen Verordnung vom nämlichen Tage.

Daß dem von der Expropriation Betroffenen der Rechtsweg freisteht, wenn er glaubt, begründeten Anspruch auf erhöhte Entschädigung zu haben, bedarf kaum der Erwähnung.

---

* Das Gesetz spricht dies in §. 44. a. also aus: „Bei abzutretenden Grundstücken oder Rechten ist nicht blos der Werth an sich zu berücksichtigen, sondern auch das Gesammtinteresse des Besitzers," und setzt dann in §. 45. hinzu: „Gleiche Grundsätze sind bei Belastung fremder Grundstücke mit den nöthigen Dienstbarkeiten anzuwenden."

** welche (§. 102.) „dafern sie es für nothwendig erachtet, oder auf Antrag einer oder der andern Parthei, noch einen für das betreffende specielle Fach geeigneten Sachverständigen zuzuziehn hat, welcher für den vorliegenden Fall als Mitglied der Bezirkskommission zu betrachten ist."

Nicht aber wird die Expropriation ausgesetzt bis zur Entscheidung über jenen Anspruch, sondern sie soll (§. 2. 47.), gleichviel, ob Streit oder kein Streit über die Höhe der Entschädigungssumme entsteht, nicht eher unternommen werden, als bis von dem Antragsteller der von der Bezirkscommission ermittelte Entschädigungsbetrag dem von der Expropriation Betroffenen ist ausgezahlt worden. Allein während in jedem civilrechtlichen Falle, wo es darauf ankommt, eine Entschädigungssumme festzustellen, der zu Entschädigende nur so viel erhalten kann, als der competenten Behörde nach dem Verhältnisse an und für sich selbst, wie es thatsächlich vorliegt, unerläßlich scheint, macht das Gesetz von dem ungebundenern Ermessen, das in Verwaltungsmaaßregeln vorwalten darf, weder zum Vortheile des die Expropriation Suchenden, noch zu erleichterter Realisirung seiner Tendenzen Gebrauch, sondern zum Vortheil desjenigen, gegen welchen die Expropriation gesucht wird, stellt also die consequente Durchführung seiner Tendenz nicht unbedeutender Weise auch in dieser Beziehung den vorhandenen Zuständen nach. Weil nämlich — man vergl. die Motiven S. 76 — die ersten Ansätze bei Calculation einer Entschädigung nur selten auf vollendeter objectiver Gewißheit beruhen können und eine gesetzlich vorgeschriebene Expropriation immer als ein unangenehmer Zwang gelten darf, so soll jederzeit dem die Expropriation Erleidenden nicht nur die ermittelte Entschädigungssumme, sondern noch überdem (§. 44. b.) ein Zuschlag von 10 PCt. gewährt werden, dies mit der einzigen Beschränkung, daß wenn der Impetrat den Rechtsweg ergreift, die Zahlung jenes Zuschlages verschoben bleibt bis zu Austrag der Sache und (§. 46.) gänzlich hinwegfällt, falls die endliche Entscheidung den Anspruch auf erhöhte Entschädigung verwirft. Es nimmt dem-

nach, wie zu erwähnen wir bereits im Eingange der Schrift uns veranlaßt fanden, die Expropriation in den vom Gesetz bestimmten Fällen die Gestalt eines gewinnbringenden Verkaufes und somit die versöhnendeste Form an, die sie irgend annehmen könnte. Uebrigens würde wohl schwerlich die Staatsregierung es sein, welche etwas dagegen einzuwenden fände, wünschte man den Zuschlag auf 12, 15 und mehr PCt. erhöht zu sehn; denn der Geist des Gesetzes und der innere Halt, den ihm dessen consequente Durchführung verleiht, würden davon nicht im Mindesten beeinträchtiget werden.

Noch weitere im Interesse desjenigen, welcher die Expropriation erleidet, genommene Rücksichten sind folgende:

1. falls der Beliehene, weil er die Wasseranlage nicht mehr benutzt, um welcher willen ein fremdes Grundstück ist an ihn expropriirt worden, zu dessen Verkauf schreitet, so steht daran (§. 48.) dem früheren Besitzer das Vorkaufsrecht zu.*
2. Durch richterliche Entscheidung zu constituirende, z. B.

---

* Ebendaselbst ist gesagt: wenn die wegen einer Wasseranlage constituirte Servitut nicht mehr benutzt werde, so könne weder die dafür geleistete Entschädigung zurückgefordert, noch das etwa außerdem dafür Bedungene rückgängig gemacht werden; und von einer jährlichen Leistung (zu welcher nach dem Obigen es nur im Falle freier Vereinigung der Interessenten kommen kann) gelte dasselbe, daferne sie nicht ausdrücklich sei beschränkt worden auf die Dauer der Servitutenbenutzung.

Daß das Gesetz dies ausgesprochen, mögen wir nicht tadeln, allein den oben bemerkten vom Gesetze genommenen Rücksichten war der Ausspruch nicht beizuzählen; denn nach allgemeinen Grundsätzen bleibt in jedem zweiseitigen Rechtsverhältnisse — ist etwas anderes nicht besonders ausgemacht worden — die Gegenleistung in jeder Hinsicht unabänderlich die zugesagte auch dann, wenn derjenige, welchem die Leistung zugesichert ward, aufhört, Gebrauch von dieser zu machen.

die sogenannten nothwendigen Servituten sollen, wie die Juristen sich ausdrücken, in civiler Modalität, d. h. also constituirt werden, wie dieselben taugen, den Zweck mit geringster Beschwerung des Servitutleidenden zu erfüllen. Das Gesetz (§. 49. und 50.) schreibt nicht nur, bei Servituten, die für Wasseranlagen nothwendigerweise constituirt werden, gleiches Verfahren vor, sondern auch bei Auswahl der Tracte eines zu expropriirenden Grundes und Bodens. Findet in einem oder im andern jener Fälle die Bezirkscommission, mit gleichem Vortheil für den Antragsteller sei die Ausführung in mehreren unterschiedlichen Weisen möglich, so ist die Ausführung in der vom Impetraten gewünschten Weise zu veranstalten, und wenn (§. 101. und 105.) hierüber der Impetrat sich nicht unaufgefordert erklärt, so ist ihm dazu zwei bis vier Wochen Frist zu geben, nach Wahl der Bezirkscommission aber nur dann erst zu verfahren, wenn binnen jener Frist keine Entgegnung des Impetraten erfolgt.

3. Der schon erwähnten Vorschrift, nach welcher, wenn es zum Vortheil des Impetraten gereicht, die Entschädigung nicht nach dem absoluten, sondern nach dem des Impetraten Verhältnissen relativen Werthe des Gegenstandes der Expropriation soll bemessen werden, ganz analog ist es, daß (§. 51.) anstatt beantragter partieller Expropriation, worunter auch die Belegung mit einer Servitut begriffen ist, totale zu verlangen der Impetrat berechtiget ist, falls er durch jene an zweckmäßiger Benutzung des unexpropriirt ihm Verbleibenden sollte behindert werden.

Falls vom diesem Wahlrechte der Impetrat will Gebrauch machen, so hat (§. 106.) er bei dessen Verlust

(dies Präjudiz — §. 53. — ist ihm in der Bekanntmachung ausdrücklich anzudrohen) der Bezirkscommission dies anzuzeigen spätestens binnen vier* Wochen von dem Tage an, wo ihm der Kreisdirection Entscheidung über die beantragte partielle Expropriation ist bekannt gemacht worden und sodann der Antragsteller binnen 14 Tagen von der ihm geschehenen Bekanntmachung der Erklärung des Impetraten an sich zu erklären, ob er dem Impetraten beitrete oder nunmehr das Unternehmen aufgebe, oder endlich zwar seinerseits der totalen Expropriation widerspreche, jedoch das Unternehmen auszuführen entschlossen sei, gesetzt auch es würde für diese Maaßregel entschieden. In beiden ersteren Fällen ist eine weitere Entscheidung nicht nöthig, im letzteren Falle aber von der Bezirkscommission in erster Instanz** zu beschließen, ob nur partielle oder totale Expropriation solle Platz ergreifen.

4. Wenn (§. 52.) des Impetraten Antrag auf gänzliche oder erweiterte Expropriation als entschieden begründet zwar zur Zeit nicht erscheint, jedoch allerdings zu besorgen steht, daß durch die beabsichtigte Anlage seinem Grundstücke künftighin erhebliche Nachtheile erwachsen können, z. B. durch Versumpfung, Versandung, Unterwaschung, so hat der Beliehene, ehe zur Expro-

---

* Hier findet eine Variante statt; §. 106. schreibt vier Wochen, in gleicher Beziehung §. 53. sechs Wochen vor. Wie dieser Widerspruch zu vermeiden sei, ist eine sehr unerhebliche, jedenfalls leicht zu erledigende Frage.

** Hier, wie bei allen Wasserbenutzungsangelegenheiten, hinsichtlich welcher die Bezirkskommission als erste Behörde eintritt, richtet (§. 89.) der Instanzenzug sich nach dem Gesetze vom 31. Januar 1835 das Verfahren in Administrationsjustizsachen betreffend.

priation verschritten wird, (§. 55.) insoweit dieselbe den bereits vorliegenden Umständen nach motivirt ist, Sicherheit hinsichtlich von ihm künftighin etwa zu leistender weiterer Entschädigung zu bestellen, und es ist der Anspruch darauf dem Impetraten mittels besondern Eintrages in die Akten vorzubehalten, so wie zu dereinstiger Quantificirung desselben der gegenwärtige Werth des Objectes Behufes der möglicherweise dereinst nöthig werdenden weiteren Expropriation festzustellen.

Schließlich mußte ein Gesetz, welches, um zu erreichen, was das vorliegende erreichen will, Expropriationen für zulässig erklärt, es nothwendig auch zulässig finden, daß (§. 58.) „bei Gestattung neuer Wasseranlagen die Benutzung schon bestehender Stauwerke und Wasserführungen für die neuverliehenen Wasser dürfe angeordnet werden." Denn nichts anderes als eine Expropriation erfolgt auch dann, wenn der bisherige alleinige Inhaber einer solchen Einrichtung genöthiget wird, jemandem andern Gemeinschaftlichkeit des Rechts an selbiger zuzugestehn, also zu Mitbesitz und Miteigenthum wird, was vorher ausschließlicher Besitz, ausschließliches Eigenthum war. Hieraus und da das Gesetz überhaupt keine Expropriation ohne Entschädigung dessen veranstaltet, der sie erleidet, folgt, daß (ebend.) solchenfalls der Impetrant dem Impetraten eine verhältnißmäßige Erstattung des Kostenaufwandes, womit die Anlage ist hergestellt worden, zu leisten, hingegen allein der Impetrant diejenigen Kosten zu tragen hat, welche durch etwa nöthige Abänderung der Anlage entstehen. Endlich, da jede Rechtsgemeinschaft nothwendig zugleich Gemeinschaft der mit dem Rechte verbundenen Oblasten ist, so hat der Impetrant auch zu der ferneren Erhaltung der Anlage verhältnißmäßig beizutragen.

Das Gesetz schreibt nicht ausdrücklich vor, in welcher Maaße zwischen Bezirkskommission und Kreisdirection die Ausführung sich bei letztgedachten Expropriationen vertheilen solle; jedoch einer solchen Vorschrift bedurfte es nicht, da das allgemein für Expropriation angeordnete Verfahren eben darum auch für jede besondere Form derselben vorgeschrieben ist.

Hiermit ist vollständig wiedergegeben, was über Expropriationen für Wasseranlagen das Gesetz enthält. Die unerwähnt gebliebenen §. 56. und 57.* berühren den Gegenstand desselben in keiner wesentlichen Beziehung und haben nur die Absicht, zu verhüten, daß bei der Ausführung abweichend von den Vorschriften verfahren werde, die in Betreff von Dismembrationen gelten und mit der neueren Einrichtung des Hypothekenwesens zusammenhängen.

---

* §. 56. „In Ansehung der Expropriation sind nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften die nöthigen Mittheilungen an die zuständigen Behörden gelangen zu lassen. Die nach dem Gesetz vom 6. November 1843 die Grund- und Hypothekenbücher betreffend erforderlich werdenden Einträge sind auf Kosten des Beantragenden zu bewirken."

§. 57. „Hinsichtlich der öffentlichen Oblasten, so wie der entfernteren Interessenten im Sinne des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 §. 167 findet bei Abtretung von Trennstücken alles dasjenige statt, was in dem Gesetze vom 3. Juli 1835 wegen Abtretung des zur Eisenbahn xc. erforderlichen Grundeigenthums §. 9. (vergl. die Verordnung vom 5. März 1844.) vorgeschrieben ist, jedoch bedarf es der Maaßregel zu Sicherstellung der Realgläubiger dann nicht, wenn bei freier Veräußerung die Einwilligung in Gemäßheit von §. 57. des Gesetzes vom 6. November 1843 die Grund- und Hypothekenbücher betreffend, hätte ergänzt werden können. Wegen Sicherstellung einer anstatt der Entschädigung in Capital auf ein Grundstück übernommenen jährlichen Rente durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch auf das Folium des damit zu belastenden Grundstücks, so wie wegen dessen, was bei Landabtretung nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes vom 6. November 1843 und des Dismembrationsgesetzes vom 30. November 1843 zu besorgen ist, hat die Bezirkskommission bei der Grund- und Hypothekenbehörde und beziehendlich bei den competenten Verwaltungsbehörden das Erforderliche zu veranlassen."

Ganz entbehrlich scheint §. 55.* zu sein. Denn das Gebot, vor Genehmigung der Behörden neue Anlagen auszuführen, ist durch §. 86. a. gegeben, ferner schon in §. 43. vorgeschrieben, daß vor der Expropriation die ermittelte Entschädigung oder nach Befinden erforderliche Sicherheitsstellung zu leisten ist und daß über die Größe der Entschädigung erhobene Reclamationen den Bau nicht aufhalten. — m. s. o. S. 82. —

§. 23.

Es scheint uns, alle mögliche Kritik über den im vorstehenden §. referirten Inhalt des Gesetzes ist abgethan mit der Frage: ob es wohl einen vernünftigen Grund geben könne, Maaßregeln seine Zustimmung zu verweigern, welche einerseits einem höchsten Landesinteresse das werkthätige Anerkenntniß auf dem sichersten und dem Einzelnen zusagendesten Wege gewähren, durch Förderung nämlich seines Privatinteresses, andererseits aber sich bescheiden, nicht ausgeführt zu werden, ehe und bevor jedes Privatinteresse, das zu widersprechen materiellen Grund haben kann, aufgehoben ist durch vollständigste Abfindung und nach Befinden Sicherstellung, und ob das Gesetz nicht einem jeden bestehenden Verhältnisse so viele Gelegenheit sich Gehör zu verschaffen giebt, daß wenn ein wirklich vorhandenes entgegengesetztes Interesse unbeach-

* §. 55. Die Ausführung einer neuen Anlage darf nicht eher erfolgen als bis die Genehmigung der Behörde ertheilt und, was die mit Beschränkung älterer Wasserbenutzungsrechte, Expropriation, oder Servitutenbelastung verbundenen Anlagen betrifft (§.26.28.52.) bis die von der Behörde ausgemittelte Entschädigung an den Belasteten gezahlt oder gerichtlich deponirt und beziehendlich (§. 26.) die nöthige Sicherstellung geleistet ist. Durch Reclamationen über die Größe der Entschädigung wird der Bau nicht aufgehalten."

tet bliebe, dies nothwendig durch des Betheiligten grobes Verschulden in Wahrnehmung der eigenen Angelegenheit müßte herbeigeführt worden sein? Während, wie gesagt, uns scheint, es enthalte diese Frage alles, was den eben besprochenen §. des Gesetzes zur Empfehlung gereichen und dagegen etwa auftauchende Bedenken zu beseitigen vermag, ist es dennoch nicht schlechterdings unmöglich, daß das in Aussicht gestellte angegebene Verfahren hin und wieder Sorgen und Beklommenheit erregt um seiner Neuheit willen. Indeß, diese Scheu vor dem Neuen dürfte doch wohl auf zu wenig Stimmen rechnen können, um ihr mehr als die Verweisung auf die Motiven S. 69—72 entgegenzustellen, als aus welchen hervorgeht, daß es sich hier um gar nichts Neues, sondern nur um etwas bis in die neuesten Zeiten in unserm Vaterlande Verabsäumtes, anderer Orten Altes handelt, daß schon im Mittelalter ein solches Verfahren in voller Uebung war und sich erhalten hat aller Orten, wo beifallswürdige Cultur des Bodens sich vom 14. Jahrhunderte an fortvererbte, daß endlich von Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts an nicht nur Frankreich, sondern auch deutsche Staaten, das Großherzogthum Hessen, Königreich Würtemberg, Preußen, (Oestreich wenigstens in seinen italienischen Gebieten) sich zu gleichen Maaßregeln entschlossen haben. Diese Vorgänge, scheint es, sollten uns nicht sowohl den Muth einflößen, das Nämliche zu wagen, sondern vielmehr uns überzeugen, daß hier gar nichts zu wagen, wohl aber bereits durch verspätigtes Nachkommen mehr verloren worden ist, als daß es wohlgethan sein dürfte, durch längere Säumniß die Summe des Verlustes noch zu steigern.*

* Bekannt ist, wie in Italien großartig ausgebildete Benutzung und

§. 24.

Wo das Erkenntniß sich eingestellt hat (m. s. Motiven S. 77 — 80) wie wichtig für den Landbau, insonderheit die Wiesencultur, Bewässerungsanstalten sind, da dehnen sie sich nicht nur bald über die Gesammtheit verschiedener Besitzungen und ganze Landstrecken aus, sondern es tritt auch unter den einzelnen Leitungen und Vorrichtungen nach und nach ein ihre Ersprießlichkeit steigernder Zusammenhang ein, so daß dieselben als ein systematisch geordnetes Ganze erscheinen, in dem sich veranschaulicht, wie gemeinschaftliche Unternehmungen auch in diesem Gebiete menschlicher Thätigkeit ungleich wirksamer sind als vereinzelte; denn unausbleiblich entsteht alsdann das Rechtsbedürfniß, daß der Besitzer eines einzelnen Grundstückes sich von einer gemeinschaftlichen Be-

---

Dispensation der fließenden Gewässer zum Theil uraltester Tradition aus Zeiten angehört, welche neuere Geschichtsforschungen den mythischen beizählen. Daß schon in dieser vorgeschichtlichen Fernzeit, wo alles, was wir Regierungsmaaßregel nennen, zweifelsohne naturgemäß und wahrhaft menschlich sein mußte, um ausführbar zu sein, die Ueberzeugung waltete, keines Einzelnen Willkühr dürfe dem Gemeinwesen den Natursegen der fließenden Gewässer verkümmern, das beweisen aus jenen Zeiten noch vorhandene Wasserleitungswerke, deren Ausführung in colossalem Maaßstabe völlig unmöglich gewesen wäre bei entgegengesetzter Ueberzeugung. Welche Ansichten hierüber zur Zeit des ausgebildeten röm. Rechtszustandes die geltenden waren, kann man aus des Frontinus Commentar über die Wasserleitung Roms ersehn, wo art. 95. (ed. Ioan. Poleni. Patavii 1722. 4to. p. 166.) also lautet: ad quem Magistratum jus dandae vendendaeve aquae pertinuerit, in ipsis legibus variatur. Interdum enim ab aedilibus, interdum a censoribus permissum invenio: sed apparet, quotiens in republica Censores erant, ab illis potissimum petitum: cum ii non erant, aedilium eam potestatem fuisse. Ex quo manifestum est, quam potior cura majoribus communium utilitatum, quam privatorum voluptatum fuerit; **cum etiam ea aqua, quam privati ducebant, ad usum publicum pertineret.**

wässerungsanstalt, die ohne seinen Beitritt unausführbar bleiben würde, nicht blos aus Indolenz oder Uebelwollen ausschließen dürfe. Obschon die Praxis der Bewässerungsanstalten noch nicht zu so großartigen Anschauungen in unserm Vaterlande geführt hat und das Gesetz weit entfernt ist, die beabsichtigten Resultate erzwingen zu wollen, vielmehr der Ansicht ist, daß sich „dergleichen in das Große gehende Unternehmungen zunächst auf den Wiesen- und Landbesitzer Ueberzeugung von der Möglichkeit derselben stützen müssen," so konnte doch allerdings „auch jetzt schon die Gesetzgebung nicht ganz diesen Gegenstand unbeachtet lassen," um so mehr als sie außerdem hinter anderen — m. s. d. Motiven S. 78 — Gesetzgebungen deutscher Staaten zurückbleiben würde. Sie hat dies in §. 59—64. auf eine Weise gethan, der Niemand den Vorwurf machen wird, auf legislativgewaltsamen Wege noch nicht allgemein erkannten Bedürfnissen voreilen gewollt zu haben.

Gesetzt nämlich, (§. 59.) eine Bewässerungs- oder auch Entwässerungsanlage läßt nicht anders sich zweckgemäß bewirken, als indem sie über die Grundstücke mehrerer Eigenthümer ausgedehnt wird, die hierüber jedoch sich nicht alle einverstehn, und es sind den Umständen nach die widersprechenden Stimmen auch nicht durch Expropriation zu beseitigen, dann können die Widersprechenden zur Theilnahme genöthiget werden unter der Voraussetzung, daß diejenigen Besitzer einverstanden sind, welche wenigstens zwei Drittheile des ganzen in Frage kommenden Ländereicomplexes repräsentiren. Daß hier die Stimmen (m. vergl. die Motive S. 80) nicht nach Köpfen, sondern nach Größe der Besitzungen müssen berechnet werden, liegt in dem Verhältnisse, da der Werth des Unternehmens sich eben nur nach der Ausdehnung

des Grund und Bodens bemessen läßt, welcher bewässert, oder entwässert werden soll.

Außerdem wird, daferne es sich nämlich um Bewässerungs- nicht Entwässerungsanstalten handelt, vorausgesetzt, daß die Grundstücke der Widersprechenden nur in wiesenfähigem Lande bestehn, in Gärten oder Feldern hingegen auch nicht einmal zum Theil und daß zu erwarten steht, sie werden einen gemehrten Ertrag gewähren, wenn sie zu Wiesen eingerichtet sind. Denn, (so sagen die Mtv. S. 79.) „man kann mit Recht annehmen, daß der Regel nach die Bewässerung in den hiesigen Gegenden zweckmäßig nur zum Wiesenbau angewendet werden könne, wenigstens läßt sich nur bei dem Wiesenbaue ein Mehrertrag am gewissesten voraussetzen.“* Unter obengegebenen Voraussetzungen darf der Widersprechende zu der Theilnahme bei dem Unternehmen genöthiget werden, falls er nicht vorzieht, (§. 63) daß sein Grundstück an die Antragsteller, gemäß der betreffenden, im Gesetze enthaltenen Vorschriften expropiirt werde.

---

* Ueber die Modalität, in welcher Anträge zu stellen und zur Entscheidung zu bringen sind, sagt §. 107:

„Wollen mehrere Eigenthümer nach Maaßgabe von §. 59. u. f. sich zu einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage vereinigen, so haben sie mit ihrem Gesuche zugleich einen Situationsplan über sämmtliche Grundstücke, welche davon betroffen werden, zu überreichen, und darauf auch diejenigen der Nichteinwilligenden genau zu bezeichnen. Die Bezirkskommission hat, dafern die Unzweckmäßigkeit des Gesuchs sich nicht sofort darstellt, einen Verhörstermin anzuberaumen, und wo möglich eine gütliche Vereinigung zu vermitteln. Gelingt dies nicht, so berichtet sie zur Kreisdirektion, welche in der Sache entscheidet.“ Hiermit verglichen scheint entbehrlich, was §. 87. 6, enthält, die Kreisdirektion habe in erster Instanz darüber zu entscheiden, ob eine Minderzahl von Grundbesitzern sich dem Antrage der Mehrzahl auf Anlegung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage zu fügen habe.“

Die (§. 60.) mit der gemeinschaftlichen Anlage verbundenen Unkosten werden nach dem Gesetz, (versteht sich nur subsidiarisch, falls darüber die Interessenten keine andere Vereinigung treffen sollten,) in Verhältniß zur Größe der unterschiedenen, dabei betheiligten Grundstücke vertheilt. Denjenigen Theilhabern aber, welche nur unfreiwillig die größere Ertragsfähigkeit ihrer Besitzungen erlangen, werden hierbei insofern bevorrechtet, als die auf sie ausfallenden Beiträge von den übrigen unverzinsbar zu verlegen sind, und (§. 61.) hinsichtlich des Ersatzes ist vorgeschrieben, daß erstlich vor und dann drei Jahr nach Herstellung der Anlage der Ertrag der Grundstücke abgeschätzt wird, die im Besitze der widersprechenden Minderzahl sind; fügt sich wider Erwarten, daß ohne Verschulden der Besitzer kein Mehrertrag stattfindet, oder wohl gar Verschlechterung der Grundstücke erfolgt ist, (§. 62.) so verlieren ersterenfalls die Impetranten den Anspruch auf Ersatz und müssen letzteren Falles die Impetraten entschädigen, gemäß §. 64. und 87. 6.) von der Kreisdirektion zu treffender Bestimmung. Wenn aber auch die zweite Abschätzung einen Mehrbetrag über die erste Abschätzung ergiebt, so haben die Impetraten eine dem ermittelten Mehrbetrage gleiche Summe alljährlich und so lange an die Impetranten abzuführen, bis deren Auslage erstattet ist.

§. 25.

Streng genommen liegen §. 65 — 68. außer dem Gegenstande des Gesetzes. Denn sie betreffen Wässer, die entweder emporquellend, oder als Niederschlag aus der Atmosphäre auf eines Eigenthümers Grundstücke sich hier ansammeln, und allerdings, wenn sie nicht abfließen, oder doch so lange sie nicht abgeflossen sind, die rechtliche Eigenschaft

des Ortes ihrer Ansammlung theilen, somit aber sich wesentlich von den fließenden und darum in Niemandes Eigenthum befindlichen Wässern unterscheiden. Indeß, sobald sie auf des Eigenthümers Boden, wo sie sich gesammelt, nicht zurückgehalten werden, dann nehmen wir ein dem Gegenstande des Gesetzes sehr nahe liegendes Verhältniß wahr, das darum auch nicht durfte im Gesetze übergangen werden.

Gegen die Ableitung von dergleichen Wässer können polizeiliche Bedenken obwalten, z. B. für den Fall einer Feuersgefahr die Bewohner einer wasserarmen Flur dabei interessirt sein, daß der Wasservorrath in einem Teiche so ungemindert als möglich erhalten werde, oder es können dagegen auch wohlerworbene Rechte streiten, (z. B., wenn dadurch einem zur Wasserholung servitutenmäßig berechtigten Nachbar diese verkümmert wird.) Allein solcher Art Bedenken liegen außerhalb der Sphäre des Gesetzes; wohl aber (§. 65. und 87. 1) hat, bevor die Ableitung in ein fremdes Wassergebiet erfolgt, die Kreisdirektion über die Zulässigkeit des Unternehmens zu entscheiden, da (Mtv. S. 54.) allerdings die Verhältnisse eines fließenden Wassers zum größten Nachtheile einer Gegend oder der Betheiligten durch Ableitung einer Quelle können geändert werden, deren Mächtigkeit nicht verstattet, sie auf den Boden zu beschränken, wo sie zu Tage kömmt.

Von diesem einzigen Falle abgesehn, bleibt jede Ableitung Sache des Grundeigenthümers und in gewissen, gleich näher anzugebenden Beziehungen desjenigen, welcher das tiefer liegende Grundstück besitzt, wohin die Ableitung gerichtet wird; denn so lange der Abfluß völlig ungeleitet einzig und allein von der natürlichen Beschaffenheit des Terrains bestimmt wird, findet überhaupt von Seiten des Tieferliegenden kein Recht zu widersprechen statt. Hinsichtlich nun des Wasserableitungs-

befugnisses wird des Ableitenden und desjenigen, dem das Wasser zugeleitet wird, gegenseitiges Verhältniß, in §. 66. und 67. * festgestellt. Beide §§. bedürfen vielleicht einer Verdeutlichung, was jedoch kein Tadel sein soll, da seiner Natur nach das Gesetz nicht wohl umhin konnte sich in abstrakter und darum minder anschaulicher Allgemeinheit auszusprechen.

Der Besitzer des tiefer liegenden Grundstücks soll es sich gefallen lassen, daß das Wasser ihm zugeführt werde, „vorausgesetzt, es geschieht die Zuleitung auf dem Punkte, wo der natürliche Hang des Grundes und Bodens den Wasserlauf vermittelt." Das scheint sich zu widersprechen, insofern eine Ableitung auf keinem Punkte geschehen kann, über den das Wasser ohnehin den natürlichen Ablauf nimmt. Der

* §. 66. „Der Besitzer des tiefer liegenden Grundstücks hat die durch geeignete Vorrichtungen Seiten des Besitzers des höher liegenden Grundstücks erfolgende Zuführung des sich sammelnden Wassers sich gefallen zu lassen, vorausgesetzt, daß die Zuleitung auf dem Punkte geschieht, wo der natürliche Hang des Grundstücks den Wasserlauf vermittelt In diesem Falle ist der Besitzer des tiefer liegenden Grundstücks von dem das Wasser ableitenden Grundstücksinhaber wegen des zur Weiterführung nöthigen Aufwandes zu entschädigen, soweit dieser Schaden durch den in Folge der Ableitung auch für das tiefer gelegene Grundstück sich ergebenden Vortheil nicht gedeckt wird."

§. 67. „Führt der Eigenthümer eines höher gelegenen Grundstücks das auf demselben entspringende, oder sich sammelnde Wasser in Gräben durch sein Grundstück, so ist der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundstücks alsdann befugt zu verlangen, daß ihm, gegen Entschädigung wegen der auf dem Grundstück des ersteren anzulegenden Vorrichtungen, der Anschluß an die Wasserbenutzungsanlagen auf dem höher gelegenen Grundstücke gestattet werde, wenn das Wasser am Ende der Anlage des Höherliegenden der Grenze des Tieferliegenden näher kommt, als jedem andern Punkte, in welchem der Höhergelegene das Wasser seinem natürlichen Laufe wieder zuführen kann. Haben mehrere Besitzer tiefer liegender Grundstücke zu Folge deren Lage, den nämlichen Anspruch, so hat der Eigenthümer unter diesen zu wählen."

scheinbare Widerspruch verschwindet, wenn man annimmt,

in seiner ungestörter Natürlichkeit würde der Wasserspiegel a b. in der Vertiefung a s c t b ablaufen. Solchenfalls bleibt der Punkt des natürlichen Abflusses unverändert, und es findet dennoch auch eine Ableitung statt, sobald der Eigenthümer des höher liegenden Grundstückes von a nach o und von s nach p auf der einen Seite und v on der andern von b nach r und von t nach q aufdämmt, welchenfalls das Wasser nunmehr in dem Raume von p q s c t abfließen wird. Alsdann muß der Ableitende demjenigen, dem er das Wasser in dieser veränderten Maße zuleitet, für den zur weiteren Abführung desselben nöthigen Aufwand entschädigen, insoweit dieser Schaden nicht durch Vortheile aufgehoben wird, welche der veränderte, natürliche Abfluß dem tiefer gelegenen Grundstücke gewährt.

Was in Beziehung auf Entwässerungsanstalten das Gesetz weiter vorschreibt, enthalten dessen §. 67. (man vergl. die letzte Note der vorhergehenden Seite) und 68.,* welche nur zu einer einzigen Bemerkung Anlaß gegeben. Denn auch bei §. 67. mußte die abstrakte Allgemeinheit, welche der legislative Stil zu beobachten genöthiget ist, auf die bessere Anschaulichkeit verzichten, die wir dem Verhältnisse, worauf jener §. sich bezieht, durch folgendes Beispiel zu geben suchen:

Es stelle in der unten S. 97. ersichtlichen Figur das größere Viereck eine dem Sejus gehörige Wiese vor. Den Tümpel

---

* §. 68. Der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundstücks hat in dem nach §. 67. eintretenden Falle den Zufluß des vom Besitzer des höher gelegenen auf selbigem nicht verbrauchten Wassers nur so lange zu beanspruchen, als der Eigenthümer des höheren Grundstücks die Anlage zu seinem Gebrauche bestehen lassen will.

r entwässert Sejus, indem er durch die Gräben o und p die Gewässer künstlich nach x ableitet, von wo sie naturgemäß und ohne Weiterleitung von selbst nach y abfließen, ohne die Wiese des Titius zu berühren, welche durch das kleinere Viereck vorgestellt ist. Liegt nun der Punct x. also, daß Sejus, wollte er das Wasser bis zu einem andern Puncte ableiten, von dem aus es den weiter natürlichen Abfluß finden würde, nur irgend einen der Wiese des Titius ferner als x liegenden Punkt z. B. z wählen könnte, und würde die künstliche Leitung von r nach z eine weitere und darum für Sejus kostspieligere sein, als die von r nach x, so muß Sejus, was ihm nichts schadet, wohl aber dem Titius nützlich sein kann, diesem gestatten, nämlich, daß unter den Verpflichtungen, welche das Gesetz vorschreibt, Titius das Wasser von x aus auf die ihm gehörige Wiese ableite, so lange (man sehe §. 68. in der vorhergehenden Note) der Sejus seine Wasseranlage bestehen läßt.

§. 26.

Unerwähnt in vorliegender Schrift sind nur noch wenig §§. des Gesetzes geblieben, nämlich §. 35. 69. — 74. und §. 84. auch hätten wir dieselben, da sie für den Hauptgegenstand ohne wesentliche Wichtigkeit sind, ganz unerwähnt gelassen, käme es nicht darauf an, durch Vollständigkeit des Verfahrens zu belegen, daß alle Bestandtheile des Gesetzes gleich aufmerksam sind erwogen worden.

§. 35. * Bezweckt nur Collisionen vorzubeugen in den

* "Bei Verleihung gemeiner, fließender Wasser, einschließlich der in

Ressortverhältnissen zwischen den Bergbehörden einerseits und andrerseits den Kreisdirektionen als künftigen neuen Wasserverleihungsbehörden.

§. 84.** soll mögliche Mißverständnisse verhüten; denn weder in den Worten, noch in dem Geiste des Gesetzes zeigt sich ein Moment, in Folge dessen eine Polizeibehörde die begründete Meinung fassen könnte, daß Maaßregeln, welche sie nöthig findet in Bezug auf fließende Gewässer vorzuschreiben, behindert sein könnten durch Streitigkeiten, die über deren Benutzung anhängig geworden.

Eben so §. 69.***; denn wohl von selbst liegt einem Jeden die Ueberzeugung sehr nahe, daß an Privaten verleihbare Benutzung fließender Gewässer dem Floßwesen und somit einem öffentlichen Institute nachzustellen war, bei welchem sich die Privaten zweifelsohne in der Mehrzahl ein jeder persönlich und zu dem in einer der wichtigsten ökonomischen und industriellen Beziehungen interessirt finden.

---

einen gemeinen Wasserlauf sich ergießenden Bergwerkswasser, an Bergwerksanlagen, oder des Rechts zu Hineinleitung verunreinigter Wässer und Abfälle der Bergwerksanlagen in die gemeinen Gewässer, hat die Wasserverleihungsbehörde im Einvernehmen mit der competenten Bergbehörde zu verfahren, welcher letzteren hierbei, insbesondere die Darlegung derjenigen Verhältnisse der betreffenden Bergwerksanlagen obliegt, welche bei den nach §. 10. 13. 15. 16. 18. 24. 26. 38. sub a. und 42. zu nehmenden Rücksichten in Frage kommen. Bei obwaltenden Meinungsverschiedenheiten der Behörden wird das Ministerium des Innern, nach Vernehmung mit dem Finanzministerium, entscheiden."

** „Allgemeine oder besondere, von den Polizeibehörden in Bezug auf die fließenden Wässer zu verfügende Maasregeln werden durch das Obschweben von Streitigkeiten über die Benutzung der Wässer nicht behindert."

*** „Neue Flößen können nur mit Bewilligung des Staats oder durch den Staat angelegt werden. In Ansehung der bestehenden Flößen, bewendet es bei den zeitherigen Bestimmungen. Durch Benutzung des fließenden Wassers darf der Flußgerechtsame kein Nachtheil zugezogen werden."

Da Fischer (§. 70*) und Fährleute das Wasser, auf welchem sie ihr Gewerbe treiben, weder hinsichtlich der befruchtenden, noch der treibenden, noch endlich der chemischen Eigenschaften alteriren, vielmehr dem Landbau und der Industrie jene Eigenschaften des Wassers ungeschmälert und unverändert lassen, so können auch Fischerei und Fährgerechtsame keine Berechtigung auf Grund des Gesetzes erlangen, wohl aber Entschädigungen, insoweit sie aufgehoben, oder beschränkt werden sollten durch verliehene Wasserbenutzungen. Daß Schiffsmühlen unter §. 7. begriffen sind, versteht sich von selbst für einen Jeden, dem das Allgemeine nichts anderes als die Collektivbezeichnung jedes darinne enthaltenen Besonderen ist; allein das Verhältniß eines Allgemeinen zu seinem Besonderen ist jedenfalls nicht ausnahmslos geeignet, um danach zu bestimmen, was in einem Gesetze entbehrlich oder unentbehrlich sei.

Von den noch übrigen obenerwähnten §§.** veranlassen nur die beiden letzteren zu einigen Bemerkungen.

---

* „Auf die übrigen Verhältnisse der Überfahrtgerechtigkeit und Fischerei leidet dies Gesetz nur insofern Anwendung, als jene Rechte Gegenstand der Expropriation oder der Entschädigung, insoweit solche überhaupt eintreten kann, sein können (§. 41.). Schiffmühlen sind unter der Vorschrift dieses Gesetzes (§. 7.) mit begriffen.

** §. 71. „Hinsichtlich der Grundsätze über entstehende Heger und Inseln, über verlassene Flußbetten, und über Uferzuwachs, bewendet es bei den bisherigen Rechten.“

§. 72. „Auch wird durch gegenwärtiges Gesetz an den polizeilichen Vorschriften und rechtlichen Verbindlichkeiten, rücksichtlich der Wasser- und Uferbaue, insbesondere auch der Elbstrom- Ufer- und Dammordnung vom 7. August 1819. Etwas nicht geändert.“

§. 73. Die polizeilich gewerblichen Concessionsrechte und die mit Gestattung der Wasserbenutzung zusammenhängenden nutzbaren Befugnisse des Staats und der Obrigkeiten, welche sich auf Gewerbe und Zwecke, die unter Benutzung der Wasserkraft betrieben werden, beziehen, verbleiben in dem bisherigen Stande; es sollen jedoch keine derartigen Concessionen ohne Zustimmung der Wasserverleihungsbehörde ausgesprochen werden.“

Es giebt Gewerbe, welche bei dem Gebrauche fließender Wasser interessirt sind, oder sein können und polizeilicher Concession bedürfen. Wer ein solches Gewerbe treibt und Wasserverleihung sucht, der würde, (dies ist in §. 73. nicht sowohl verordnet, als vielmehr ausgesprochen, damit es nicht verkannt werde) könnte er nicht nachweisen, daß er die betreffende Concession erlangt habe, nicht einmal zum Antrage, geschweige denn zur Verleihung legitimirt sein.

Ferner ist das Recht Concessionen für Wasserbenutzungen zu geben, zeither als ein Regale angesehn worden, mit dessen Ausübung jedoch vielfältig Patrimonialobrigkeiten beliehen sind, die daher hinsichtlich solcher Concessionsertheilungen auch insofern an die Stelle des Staates getreten sind, als sie eben so befugt sind, wie dieser sich dafür eine Gegenleistung zu bedingen, welche meistens in einem dem Concessionirten auferlegten jährlichen sogenannten Canon besteht. Man würde ein wohlerworbenes, nutzbares Recht aufheben, wenn künftighin die Verleihung vom Staate erfolgen könnte, ohne jene Concessionirungen, nicht letztere jener vorhergehen müßten; allein es wird die Concessionirung nur mit Zustimmung der Wasserverleihungsbehörde können ausgesprochen werden, denn, wo nicht im Voraus gewiß ist, die Verleihung werde erfolgen, würde sie und müßte sie ein völlig wirkungsloser Akt sein, dafern man nicht den Zweck des Gesetzes so gut als vernichten

---

§. 74. „Privatgerechtsame, welche sich auf Verträge, rechtskräftige Entscheidungen, oder sonstige Privatrechtstitel gründen, behalten ihre Gültigkeit unter den Betheiligten. Streitigkeiten hierüber gehören in den Rechtsweg. Auch solche Privatrechtstitel schließen jedoch eine Verleihung, oder anderweite Regulirung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht aus, und geben den Betheiligten unter sich kein stärkeres Recht, als dasjenige, welches ihnen auf den Grund einer Verleihung zugestanden haben würde.

wollte, um ein mittelalterliches Rechtsverhältniß in voller Integrität aufrecht zu erhalten.

Den §. 74. betreffend, ist es vielleicht nicht unzweckmäßig ihn durch ein Beispiel zu erläutern.

Gesetzt hinsichtlich zweier Müller, eines höher liegenden A. und eines tiefer liegenden B., ist durch einen Privatrechtstitel entschieden, wie weit letzterer das Wasser dürfe von seinem Werke zurückstauen machen. Unter A. und B. bleibt dies Verhältniß unverändert und wenn unter ihnen darüber Streitigkeiten entstehn, so sind diese auf dem Privatrechtswege zu entscheiden. Allein, wenn des oberen oder unteren Verhältniß durch Anlegung eines dritten auf Verleihung beruhenden neuen Werkes geändert wird auf eine Weise, mit welcher die unveränderte Aufrechthaltung jenes Verhältnisses zwischen A. und B. unvereinbar ist, so hat die Wasserverleihungsbehörde hierin keine Beschränkung ihres Competenz anzuerkennen.

Diejenigen Leser, welche der Besprechung des vorliegenden Gesetzentwurfes mit Aufmerksamkeit gefolgt sind, werden derselben hoffentlich nicht das Zeugniß versagen, daß von dem juristischen Standpunkte aus, dem einzigen nicht unberechtigten des Verfassers, alle Bestandtheile des Gesetzes die aufmerksame Berücksichtigung gefunden haben. Seine Stimme im Namen der Agrikultur abzugeben, lag in des Verfassers Berufe und Absicht noch weniger, als die Stimmabgabe im Namen der Industrie. Ist er aber als Jurist überzeugt, daß der höchste Grundsatz, von dem das Gesetz ausgeht, mit vollendeter Folgerechtigkeit durchgeführt ist, insoweit nämlich diese Folgerechtigkeit vereinbar war, mit dem nicht minder streng durchgeführten Grundsatze, jedem bestehenden Verhältnisse die volle

Berücksichtigung angedeihen zu lassen, und ist der Verfasser ferner überzeugt, daß nicht nur der höchste Grundsatz, von dem das Gesetz ausgeht, sondern auch alle daraus gezogene Consequenzen durchgehend die nämlichen sind, auf welche die theoretische Betrachtung derjenigen Praxis zurückführt, die hinsichtlich der Wasserbenutzungsrechte allgemein üblich in den Ländern ist, welche in eben dieser Praxis die hauptsächliche Gewähr für ausgezeichneteste Cultur des Bodens finden, so darf er sich wohl verstattet glauben zu beschließen mit den Worten Virgils:

Oh fortunati agricolae sua si bona norint!

Berichtigung.

S. 5. Z. 3. streiche: jedes vor Jedermann.

Im Verlage von **Bernh. Tauchnitz jun.** in **Leipzig** sind nachstehende juristische Schriften erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Beck, Dr. Joh. Ludw. Wilh., Präs. des K. Sächs. Appellat.-Gerichts zu Leipzig. Das Execution'sgesetz vom 28sten Februar 1838 mit Anmerkungen herausgegeben. gr. 8. brosch. 1/2 Thlr.

—— Bemerkungen über den Criminalgerichtsstand im Königreiche Sachsen. gr. 8. brosch. 1/3 Thlr.

Biener, Dr. F. A., Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte. gr. 8. brosch. 3/4 Thlr.

Brandversicherungswesen, das, in den Sächsischen Erblanden, nach seiner dermaligen Verfassung durch vollständige Commentirung des Gesetzes vom 14. Nov. 1835, in Verbindung mit den einschlagenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, dargestellt. Mit vollständigem Sachregister. gr. 8. brosch. 1 1/4 Thlr.

Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schul-Rechts mit Einschluß des Rechts der frommen Stiftungen und der Ehe. Unter Genehmigung des Königl. hohen Ministerium des Cultus und mit Erläuterungen aus ungedruckten Verordnungen versehen. Sammt vollständigen chronologischen und alphabetischen Registern. gr. 4. 6 Thlr.

Corpus juris canonici. Post Justi Henningii Boehmeri curas brevi adnotatione critica instructum ad exemplar Romanum denuo edidit *Aemilius Ludovicus Richter*. Opus uno volumine absolutum. Pars I. Decretum Gratiani. Pars II. In qua decretalium collectiones continentur. Editionis supplem. Concilium Tridentinum. gr. 4. cartonn. 10 2/3 Thlr.

Edler, F. G., Amtsactuar zu Kamenz. Taxordnung der Gerichtsgebühren und Stempelabgaben in Grund- und Hypothekensachen alphabetisch zusammengestellt. gr. 8. brosch. 6 Ngr.

Heyne, Dr. Robert Theodor, Königl. Sächs. Commissionsrath rc. Commentar über das Königl. Sächs. Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6. Nov. 1843. 2 Bde. gr. 8. brosch. 3 1/3 Thlr.

Hincke, Aug., Secretair im K. S. Appellationsgericht zu Leipzig. Alphabetische Sportel- und Stempeltaxe für das Königreich Sachsen. Zweite, unter Berücksichtigung des neuen Münzfußes und der deshalb ergangenen Verordnungen ausgearbeitete Auflage. gr. 8. brosch. 3/4 Thlr.

Müller, Dr. C. O., Privatdocent der Rechte an der Universität Halle-Wittenberg. Ueber die Verbrechen gegen die materielle Integrität der Eisenbahnen. gr. 8. brosch. 1 Thlr.

Osterloh, Dr. Robert, Sachwalter in Leipzig. Der ordentliche bürgerliche Proceß nach Königlich Sächsischem Rechte systematisch dargestellt. Zweite verbesserte Auflage. gr. 8. brosch. 2 Bde. 4 1/3 Thlr.

—— Die summarischen bürgerlichen Processe nach Königlich Sächsischem Rechte dargestellt. gr. 8. brosch. 2 Thlr.

Richter, A. L., ordentl. Professor der Rechte an der Universität zu Berlin. Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände. Zweite verbesserte Auflage. gr. 8. brosch. 3 Thlr.

—— Wilh. Th., Commissionsrath, Systematische Darstellung der im Königreiche Sachsen in Bezug auf die Reiselegitimationen, so wie die Vagabonden- und Schubtransporte bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Sammt einem Anhange die wichtigsten Paßgesetze von Preußen, Böhmen und Baiern enthaltend. Zweite verbesserte u. vermehrte Auflage. Mit vollständigem Sachregister. 8. br. 1 Thlr.

—— Alphabetisches Repertorium zur Gesetzgebung des Königreichs Sachsen. Zweite umgearbeitete Auflage. gr. 8. brosch. 6 Thlr.

—— Die Grund- und Hypotheken-Bücher nach dem Königlich Sächsischen Gesetze vom 6. Nov. 1843. Eine Anleitung zu deren Bearbeitung bei den untern Gerichtsbehörden. gr. 8. brosch. 26 Ngr.

Wetzell, Dr. Georg Wilh., Der römische Vindicationsproceß. gr. 8. brosch. 1 1/2 Thlr.

Druck von Bernh. Tauchnitz jun.

Vögl

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kritz, Paul Ludolf,

Zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Königreich Sachsen, die Benutzung der fließenden Wässer betreffend

Leipzig 1847

J.germ. 104 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551796-4